

Landschaftsplan Nr. 2

„Mittlere Nette/Süchtelner Höhen“

Band II

**Textliche Darstellungen
und Festsetzungen**



An den Satzungsbeschluss des Kreistages angepasst

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Band II	<u>Textliche Darstellungen und Festsetzungen zur Entwicklungs- und Festsetzungskarte und Erläuterungsbericht</u>
	Rechtsgrundlagen I
	Verfahrensübersicht II, III
	Planverfasser IV, V
	Abkürzungsverzeichnis VI
0.	<u>Entwicklungsziele für die Landschaft ((18 LG)</u> 1
0.1	Entwicklungsziel „Erhaltung“ 1
0.2	Entwicklungsziel „Anreicherung“ 2
0.3	Entwicklungsziel „Erhaltung und Entwicklung von landschaftstypischen Kleinlebensräumen 3
1.	<u>Geschützte Flächen und Landschaftsbestandteile (§ 19 LG)</u> 4
1.1	<u>Naturschutzgebiete (§ 20 LG)</u> 4
1.1.1	Naturschutzgebiet „Krickenbecker Seen“ 8
1.1.2	Naturschutzgebiet „Kleiner De-Witt-See“ 22
1.1.3	Naturschutzgebiet „Grutbend“ 26
1.1.4	Naturschutzgebiet „Unterer Breyeller See“ 28
1.1.5	Naturschutzgebiet „Nettbruch“ 29
1.1.6	Naturschutzgebiet „Oberer Breyeller See“ 30
1.1.7	Naturschutzgebiet „Ferkensbruch“ 31
1.1.8	Naturschutzgebiet „Kälberweide“ 32
1.2	<u>Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)</u> 34
1.2.1	Landschaftsschutzgebiet „Netteniederung und Hinsbecker Höhen“ 37
1.2.2	keine Festsetzung 45
1.2.3	keine Festsetzung 45
1.2.4	Landschaftsschutzgebiet „Pletschbach“ 46
1.2.5	Landschaftsschutzgebiet „Süchtelner Höhen“ 48

	Seite	
1.2.6	Landschaftsschutzgebiet „Glabbacher Graben“	55
1.2.7	keine Festsetzung	56
1.2.8	keine Festsetzung	56
1.2.9	Landschaftsschutzgebiet „Renne-Niederung“	57
1.2.10	Landschaftsschutzgebiet „Venloer Heide“	58
1.2.11	Landschaftsschutzgebiet „Happelter Heide“	59
1.3	<u>Naturdenkmale (§ 22 LG)</u>	61
1.4	<u>Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)</u>	63
2.	<u>Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)</u>	71
	keine Festsetzung	
3.	<u>Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)</u>	72
3.1	Erstaufforstungsverbot	72
3.2	Erstaufforstungen – keine Festsetzung -	73
3.3	Verbot der Umwandlung von Laubholzbeständen bzw. Beständen mit überwiegendem Laubholzanteil in reine Nadelholzbestände bzw. in Bestände mit überwiegendem Nadelholzanteil	74
3.4	Wiederaufforstung mit bestimmtem Laubholzanteil	75
4.	<u>Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)</u>	76
4.1	Pflanzung von Baumreihen	76
4.2	Pflanzung von Baumgruppen	82
4.3	Pflanzung von Einzelbäumen	91
4.4	Pflanzung von Ufergehölzen	94
4.5	Pflanzung von Feldgehölzen	98
4.6	Rekultivierung	107
4.7	Pflegemaßnahmen	110
4.8	Ausbildung eines Waldmantels	111
4.9	Spezielle Entwicklungsmaßnahmen	112
4.10	Anlage von Spiel- und Liegewiesen	114
4.11	Ausbau von Wanderparkplätzen	115
4.12	Ausbau von Wanderwegen	116
4.13	Aufforstungen	117
5.	Zeitliche Durchführung der Maßnahmen	118

Rechtsgrundlage

Dieser Landschaftsplan ist aufgestellt nach §§ 16 bis 30 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1980 (GV NW S.734) sowie der 2. Durchführungsverordnung zum Landschaftsgesetz vom 08.04.1977 (GV NW S.222).

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 (1) Landschaftsgesetz NW nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne. Ausnahmsweise kann der Landschaftsplan sich auch auf den Geltungsbereich eines Bebauungsplanes erstrecken, soweit dieser die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als „im Zusammenhang bebaute Ortsteile“ ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Bundesbaugesetz fallen, ist in dem hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären. Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überdeckt, ist er insoweit ungültig.

Bestandteil dieses Landschaftsplanes sind die Grundlagenkarte I, die Grundlagenkarte II, die Entwicklungs- und Festsetzungskarte, die textlichen Darstellung und Festsetzungen und der Erläuterungsbericht.

Die Grundlagenkarten sind Satzung im formellen Sinne, d.h. sie sind Bestandteil der Satzung, nehmen aber nicht an der Verbindlichkeit teil.

Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte, die Textlichen Darstellungen und Festsetzungen und der Band III mit den Abgrenzungen der Natur- und Landschaftsschutzgebiete sind Satzung im materiellen Sinne, d.h. sie sind Bestandteil der Satzung und nehmen an der Verbindlichkeit (§§ 33 – 42 Landschaftsgesetz) teil.

II

Der Kreistag des Kreises Viersen beschloss am 24.11.1977 die Einleitung eines Aufstellungsverfahrens für den Landschaftsplan Nr. 2.

Der Kreistag des Kreises Viersen stimmte am 25.11.1982 diesem Landschaftsplan zu und beschloss dessen Offenlegung.

Kempen, den 25.11.1982

gez. Backes

gez. Voßdahls

Landrat

Kreistagsmitglied

Dieser Landschaftsplan mit textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie dem Erläuterungsbericht hat gem. § 28 (1) Landschaftsgesetz NW nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 18.11. 1982 in der Zeit vom 01.12.1982 bis 14.01.1983 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Kempen, den 18.11.1983

Im Auftrage:

gez. Schwarz

Oberkreisdirektor

Dieser Landschaftsplan sowie die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sind gem. § 28 (2) Landschaftsgesetz NW am 03.05.1983 mit den zu beteiligenden Behörden und öffentlichen Stellen erörtert worden.

Kempen, den 18.11.1983

Im Auftrage:

gez. Schwarz

Oberkreisdirektor

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 16 (2) Landschaftsgesetz NW in Verbindung mit §§ 3 (1) und 20 (1) Buchstabe g der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 am 24.11.1983 in der durch 98 Eintragungen geänderten Fassung durch den Kreistag des Kreises Viersen als Satzung beschlossen worden.

Kempen, den 07.12.1983

gez. Backes

gez. Voßdahls

Landrat

Kreistagsmitglied

III

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 29 (1) Landschaftsgesetz NW genehmigt worden.

Düsseldorf, den 26.04.1984

gez. Dr. Strich

Regierungspräsident

Gemäß § 30 Landschaftsgesetz NW sind Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplanes sowie die Genehmigung des Landschaftsplanes durch den Regierungspräsidenten am 10.05.1984 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit der Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft.

Kempen, den 14.05.1984

Im Auftrag

gez. Schwarz

Der Oberkreisdirektor

Planverfasser:

Die einzelnen Planteile zum Landschaftsplan Nr. 2 „Mittlere Nette/Süchtelner Höhen“ wurden erarbeitet:

Planungsgrundlagen

Band I

Grundlagenkarte I
einschließlich Erläuterungen

Der Oberkreisdirektor
des Kreises Viersen
- Planungsamt -

Grundlagenkarte II a
einschließlich Erläuterungen
und Biotopkataster

Landesanstalt für Ökologie
Landschaftsentwicklung und
Forstplanung NW
Recklinghausen

Grundlagenkarte II b
einschließlich Erläuterungen

Wolfgang R. Mueller +
Gregor Schmitz
Garten- und Landschafts-
architekten
Münchheide 136
4156 Willich 1

Band II

Entwicklungs- und Festsetzungskarte
einschließlich textlicher Dar-
stellungen und Festsetzungen mit
Erläuterungsbericht

Wolfgang R. Mueller +
Gregor Schmitz
Garten- und Landschafts-
architekten
Münchheide 136
4156 Willich 1

Band III Abgrenzungen der L- und
N-Schutzgebiete

Der Oberkreisdirektor
des Kreises Viersen
- Planungsamt-

Für den
Oberkreisdirektor
des Kreises Viersen

Kempen, den 22.11.1984

I.A.

gez. Kropp

(Amtsleiter)

I.A.

gez. Thyßen

(Sachgebiet)

Für das
Entwurfsbüro
Wolfgang R. Mueller
+ Gregor Schmitz
Münchheide 136
4156 Willich 1

Willich, den 21.11.1984

gez. Schmitz

Abkürzungsverzeichnis

BBauG	-	Bundesbaugesetz
GEP	-	Gebietsentwicklungsplan
GL	-	Geschützter Landschaftsbestandteil
FES	-	Freizeit- und Erholungsschwerpunkt
Ki	-	Kiefer
LE	-	Landschaftseinheit
LEPro	-	Landschaftsentwicklungsprogramm
LEP	-	Landesentwicklungsprogramm
LFoG	-	Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen
LG	-	Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen
LJG	-	Landesjagdgesetz
LÖLF	-	Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung
LSG	-	Landschaftsschutzgebiet
MELF	-	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
ND	-	Naturdenkmal
NSG	-	Naturschutzgebiet

0 Entwicklungsziele für die Landschaft
(§ 18 LG)

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt worden. Die Entwicklungsziele lassen sich insbesondere mit der überwiegenden landwirtschaftlichen Nutzung vereinbaren. Die Entwicklungsziele für die Landschaft reichten sich ausschließlich an die Behörden und nicht an die Grundeigentümer oder die sonstigen Berechtigten.

0.1 Entwicklungsziel „Erhaltung“

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt auf der Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich und vielfältig ausgestatteten Landschaft. Erhaltenswert sind vor allem die in den folgenden Landschaftsräumen beschriebenen Strukturen, die diese Landschaftsräume prägen, gliedern oder beleben in inniger Verzahnung und bei wiederkehrenden Mustern. Landschaftspflegerische Maßnahmen sind hier an den jeweiligen Landschaftstypen zu orientieren.

Das Entwicklungsziel „Erhaltung“ wird für folgende Landschaftsräume dargestellt:

1. das vielgestaltige, von offener Agrarlandschaft umgebene Niederungstal der Nette mit den Netteseen, mit Terrassenkanten, mit einem hohen Grünlandanteil, mit Bruchwaldflächen sowie zahlreichen Einzelbäumen, Baumgruppen und Kleinst-Waldflächen.
2. das durch Dauergrünland, Ackerflächen, Obstgärten, kleine Waldflächen, Gebüschebestände, Einzelbäume und Baumreihen abwechslungsreiche und kleinstrukturierte Pletschbachtal.
3. das Gebiet der Süchtelner Höhen mit dem zum Teil durch Trockentäler und Hohlwege sehr stark geprägten Relief und dem ausgewogenen Wechsel von landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Entsprechend den standörtlichen Gegebenheiten ist das Gebiet von häufig naturnahen, stark in der Artenzusammensetzung schwankenden Laubholzbeständen – vorwiegend guter Bonität an den Westhängen gekennzeichnet.

Die Erläuterung zu den Grundlagenkarten IIa und IIb geben Auskunft über die ökologisch wertvollen Bereiche, die prägenden Landschaftsbestandteile sowie die belebenden und gliedernden Elemente in diesen Landschaftsräumen.

Punktuelle Schädigungen dieser Gebiete können mit relativ geringem Aufwand beseitigt werden.

0.2 Entwicklungsziel „Anreicherung“

Die Landschaftsräume, für die das Entwicklungsziel „Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft“ mit gliedernden und belebenden Elementen dargestellt ist, werden ackerbaulich intensiv genutzt. Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt hier in der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen, d.h. durch Neupflanzung von Baumreihen, Straßen- und Gewässerbegleitgrün, Feldgehölzen, Einzelgehölzen, Hofeingrünungen und Ortsrandbegrünungen mit standortgerechten Gehölzen.

Hierbei handelt es sich vor allem um die Bereiche

1. die Venloer Heide, ein vorwiegend mit Nadelwald bestandener Landschaftsraum
2. den durch intensiven Ackerbau gekennzeichneten Landschaftsraum östlich und westlich von Hinsbeck, südwestlich von Leuth, nördlich und südlich von Breyell, östlich und südlich von Lobberich zwischen Grefrath und Süchteln und südlich des Pletschbaches.

Die Darstellungen in der Grundlagenkarte II bringen zum Ausdruck, dass die Landschaftsräume mit dem Entwicklungsziel „Anreicherung“ eine nur geringe Ausstattung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen haben sowie wenige ökologisch wertvolle Gebiete aufweisen.

„Mit dem Entwicklungsziel „Anreicherung“ im Bereich der Venloer Heide ist vorrangig ein verstärkter Anbau von standortgerechten Laubholzarten anzustreben.“

0.3 Entwicklungsziel „Erhaltung und Entwicklung von landschaftstypischen Kleinebensräumen“

Das Schwerpunkt der Landschaftsentwicklung liegt auf der Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich und vielfältig ausgestatteten Landschaft wie unter 0.1. Gleichzeitig sollen die in den Grenzen dieses Entwicklungszieles vorhandenen natürlichen Standortvoraussetzungen genutzt werden zum Ausbau von ökologisch wertvollen kleinräumigen Feuchtgebieten und Kleingewässern als Artenschutzbiotop, Saumbiotop wie Waldränder oder Feldholzinseln.
Dieses Entwicklungsziel wird für folgende Landschaftsräume dargestellt:

1. das Gebiet der Nette und Renne im Bereich des Durchbruchtales im NSG „Krickenbecker Seen“
2. das Gebiet östlich des großen De-Witt-Sees einschließlich der Flächen östlich der Pietgeskoulen und der Grünlandflächen nördlich der B 509
3. das Gebiet der Netteniederung um den kleinen De-Witt-See
4. das Bruchgebiet der Nette und des Sonnenbaches nördlich von Boisheim.

Der Ausbau der Feuchtgebiete bzw. Kleingewässer ist nach detaillierten Ausbauplänen vorzunehmen.

„In den mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung“ belegten Flächen liegen hauptsächlich im Bereich der Süchtelner Höhen Abgrabungen und Mülldeponien, deren Rekultivierung über entsprechende Genehmigungsverfahren geregelt ist.“

1. Geschützte Flächen und Landschaftsbestandteile (§ 19 LG)

1.1 Naturschutzgebiete (§ 20)

Für alle Flächen unter Naturschutz gelten folgende Regelungen:

a) Verbote:

Auf Flächen, die unter Naturschutz stehen, sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere sind verboten:

1. Gehölze oder sonstige Pflanzen zu gefährden, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile abzutrennen;
2. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtung anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln, die weder dem Verbreitungsgebiet, dem typischen Lebensraum noch dem Standort entsprechen;
4. die Umwandlung von Grünland in Ackerland;
5. die Anwendung von Pestiziden einschließlich des Einbringens von anderen, den Lebensraum zerstörenden oder verändernden Stoffen;
6. Flächen außerhalb der Wege zu betreten, auf ihnen zu fahren, zu reiten sowie auf Flächen und Wegen Kraftfahrzeuge, Mobilheime, Wohnwagen zu warten, zu reinigen, abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
7. in den geschützten Gebieten Feuer zu machen, zu lagern, zu zelten und die Gewässer zu befahren und zu baden;
8. Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen, die Bodengestalt oder die Gestalt und Zonierung der fließenden oder stehenden Gewässer zu beeinträchtigen, zu ver-

Die Grenzen der Naturschutzgebiete sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte festgesetzt. Die von der Unterschutzstellung betroffenen Flurstücke sind für das jeweilige Schutzgebiet im Band III „Abgrenzung der Landschafts- und Naturschutzgebiete“ aufgeführt.

Die Schutzausweisungen dienen vor allem der Erhaltung von seltenen Lebensstätten und Lebensgemeinschaften wild lebender Pflanzen und Tiere gemäß § 20 a – c LG.

Der natürliche Vegetationsgürtel in einer Flussaue setzt sich im Idealfall aus folgenden Vegetationsgürteln in Abhängigkeit z.B. von Wassertiefe bzw. Grundwasserstand in den angrenzenden Bereichen zusammen:

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

ändern oder zu zerstören, Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen:

9. Wege, Plätze, Leitungen aller Art und Einfriedungen anzulegen oder zu verändern mit Ausnahme von für den Weidebetrieb erforderlichen herkömmlichen Weidezäunen bzw. Elektrozäunen mit Tretpfählen oder für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen;
10. Verkaufsstände oder -wagen aufzustellen, Werbeanlagen, Warenautomaten oder Hinweiszeichen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen, anzubringen;
11. öffentliche Verkehrsanlagen, Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, Angel- und Bootsstege oder sonstige Einrichtungen für den Sport zu errichten oder zu ändern;
12. das Wegwerfen, Abladen, Ableiten oder Lagern von das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt beeinträchtigenden oder gefährdenden Stoffen oder Gegenständen, insbesondere von festen oder flüssigen Abfallstoffen, Schutt oder Altmaterial.

b) Befreiungen:

Die untere Landschaftsbehörde kann von den Verboten, Geboten und sonstigen Regelungen im Einzelfall gemäß § 69 LG eine Befreiung erteilen.

c) nicht betroffene Tätigkeiten:

Unberührt von den Verboten bleiben:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang mit Ausnahme der Umwandlung von Grünland in Ackerland;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei einschließlich der Hege und des Fischerei- und

Erläuterungen

1. Hartholzaue (z.B. Eichen)
2. Weichholzaue (z.B. Erleben/Weiden)
3. Röhrichtzone (z.B. Schilf)
4. Schwimmblattzone (z.B. Seerose)
5. Unterwasserrasen (z.B. Armleuchteralgen)

In Verbindung mit der Befreiungsregelung ist der Umbruch von Grünland in Ackerland als Zwischennutzung möglich für einen Zeitraum bis zu 3 Jahren.

Die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm nach den gesetzlichen Bestimmungen ist nur eingeschränkt möglich, d.h.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Jagdschutzes mit der Maßgabe, dass

- die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen, soweit sie für die Fischerei und die Jagd und die Hege notwendig sind, des Einvernehmens der unteren Landschaftsbehörde bedürfen;
 - das Aussetzen von gebietsfremden Fisch- und Wildarten, soweit nicht eine Genehmigung nach § 31 LfG NW erforderlich ist, einer Genehmigung der unteren Landschaftsbehörde bedarf;
 - der Bestand an Raubzeug und –wild, soweit diese Tiere nicht dem besonderen Artenschutz unterstehen, auf einem für den Naturhaushalt verträglichen Stand zu halten ist;
 - den Standort oder den Naturhaushalt verändernde oder schädigende fischereiliche oder jagdliche Pflegemaßnahmen und Handlungen, sofern sie den festgesetzten Schutzzweck für das jeweilige Naturschutzgebiet beeinträchtigen, untersagt sind.
3. Maßnahmen, soweit sie bei Gefahr im Verzuge unabweisbar notwendig sind. Routinemäßige Unterhaltungsarbeiten der Ver- und Entsorgungsträger bleiben von dieser Regelung unberührt. Bei Beeinträchtigungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, ist im unmittelbar betroffenen Bereich Ersatz zu leisten.
4. Schutz-, Pflege-, Sicherungs- oder sonstige Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

Erläuterungen

nur soweit, als es den mit dem Naturschutz verfolgten Zielen nicht zuwiderläuft.

Für das Aufbringen von Klärschlämme ist eine Befreiung gemäß § 69 LG erforderlich.

die Durchführung der Maßnahmen wird mit dem Forstamt abgestimmt, soweit dessen Aufgabenbereich berührt ist.

Sollte in den Naturschutzgebieten die land- und forstwirtschaftliche Nutzung aufgegeben werden, so wird auf vertraglicher Basis mit dem Eigentümer der Fläche nach Maßgabe des jeweiligen Pflege- und Entwicklungsplanes die weitere Entwicklung der Flächen geregelt.

d) Duldungspflicht gemäß § 46:

Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Flächen haben Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung im Naturschutzgebiet zu dulden, soweit dadurch die Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird und diese von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

- e) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 LG NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die festgesetzten Verbote verstößt.

1.1.1 Naturschutzgebiet „Krickenbecker Seen“

Der Schutzgrund ergibt sich aus § 20 Abs. a-c LG (vgl. dazu auch Biotopmanagementplan).

Das zu schützende Gebiet ist in der Grundlagenkarte IIa und den Erläuterungen (s. ökologische Raumeinheit 11: Netteniederung und ökologisch wertvolle Gebiete, Biotopkataster Ordnungsnummer 7, 9, 10, 11, 19, 22, 24) näher beschrieben. Die Schutzausweisung dient der Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushalts, der Sicherung von Vielfalt und Schönheit der Landschaft, der Verlandungszonen eutropher Gewässer, der Bruchwälder sowie der Bewahrung von Lebensstätten für geschützte Wasserpflanzen, Pflanzen der Röhrichte, des Bruchwaldes und den Lebensstätten von Vögeln, vor allem von Wasservögeln, von Höhlenbrütern und von Fledermäusen.

Die Krickenbecker Seen sind ein naturnahes Feuchtgebiet von nationaler Bedeutung; sie sind ein bedeutender Überwinterungsplatz für nordische Wasservögel.

Die Eichen- und Buchenalthölzer haben eine hervorragende Bedeutung für den Artenschutz als Brut- und Nistbäume bzw. als Wochenstuben für Fledermäuse.

Als Relikt einer vergangenen Form der Waldbewirtschaftung hat der Buchenniederwald kulturhistorische Bedeutung. Daneben steht sein hoher ökologischer Wert, von allem als Brutbiotop für Höhlenbrüter.

Über die allgemeinen Regelungen hinaus werden für das Naturschutzgebiet „Krickenbecker Seen“ folgende Festsetzungen getroffen:

1. Notwendiger Gewässerausbau ist nur in naturnaher Form zur Verbesserung der biologischen Selbstreinigungskraft und zur Erhaltung des naturnahen Landschaftsbildes zulässig.
2. Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und den Beikarten besonders gekennzeichneten Uferabschnitte und Flächen (Poelvennkoulen und Sekretis) gilt gegenüber den allgemeinen Regelungen nach 1.1a 6. und 7. hinaus ein spezielles Betretungsverbot. Das Betreten der Röhrichtflächen und das Befahren der Gewässer mit Booten in einem Abstand von 30 m von der äußeren Röhricht-

Die Regelungen nach 1.1.1 (2) werden getroffen zum besonderen Schutz dieser Röhrichte als typische Verlandungszone und in Verbindung damit als Brut- und Nahrungsbiotop wassergebundener geschützter Vogelarten sowie als Mauserplätze.

Das Betreten der Röhrichtflächen im Rahmen der zulässigen Nutzungen sollte jedoch so erfolgen, dass das Ziel des Naturschutzes, die nachhaltige Sicherung der Röhrichte, nicht gefährdet wird.

kante ist hier generell verboten.

Ausgenommen von dem Verbot bleibt das Betreten zum Zwecke der Jagdausübung, der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne von 1.1.c 1 und der Fischereiaufsicht und bei Maßnahmen, soweit letztere bei Gefahr im Verzuge unabweisbar notwendig sind.

Das Verbot, die Gewässer innerhalb eines Bereiches von 30 m von der Röhrichtkante mit Booten zu befahren, gilt nicht für den großen De-Witt-See.

3. Die Ausübung der Jagd auf Wasservogelarten im gesamten Naturschutzgebiet ist in der Zeit vom 15.11. eines jeden Jahres bis zum 15.01. des darauf folgenden Jahres nicht gestattet.

4. Ordnungswidrig im Sinne von § 55 (3) LfG NW i.V. mit § 56 LfG NW und § 55 (1) Nr. 6 u. (2) Landesfischereigesetz NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die im Naturschutzgebiet ausgesprochenen Verbote verstößt.

5. Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und in den Beikarten abgegrenzten Bereiche ist das Baden und Ruder- bzw. Tretbootfahren erlaubt im:

Hinsbecker Bruch: Die der Badeanstalt vorgelagerten Seefläche.

Poelvenn: Die der Badeanstalt und Gaststätte vorgelagerten Seefläche.

Gebote und Verbote gemäß § 19 (2) LG

- G 1 Nach Hiebsreife der Hybridpappeln soll die Wiederaufforstung mit Gehölzen des Bruchwaldes z.B. Roterle und Stieleiche (auf den trockneren Standorten) erfolgen. Die Kontaktzonen zu den nicht als Wald genutzten Flächen sind als Bestandsränder mit strauchartigen Gehölzen z.B. Faulbaum, Haselnuss, gem. Schneeball und Aschweide aufzubauen. Entfällt eine Wiederaufforstung, sind diese Flächen der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
- G 17 Nach Hiebsreife der Hybridpappeln soll die Wiederaufforstung mit Gehölzen des Bruchwaldes z.B. Roterle und Stieleiche (auf den trockneren Standorten) erfolgen. Die Kontaktzonen zu den nicht als Wald genutzten Flächen sind als Bestandsränder mit strauchartigen Gehölzen z.B. Faulbaum, Haselnuss, gem. Schneeball und Aschweide aufzubauen. Entfällt eine Wiederaufforstung, sind diese Flächen der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Die Regelungen nach 1.1.1 (3) werden getroffen zum besonderen Schutz der Winterrastplätze heimischer und nordischer Wasservogelarten.

Die Festsetzung ist nach Ablauf von 5 Jahren nach Rechtskraft des Landschaftsplans im Hinblick auf das Ergebnis ihrer Wirksamkeit zu überprüfen. Grundlage für die Überprüfung der Bestandsentwicklungen sind jährliche Zählungen der Überwinterungsgäste unter der Voraussetzung eines durchschnittlichen Witterungsverlaufes.

- G 1 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 18
 Flurstück: 82 tlw., 109
 Gemarkung: Grefrath
 Flur: 29
 Flurstück: 1 tlw., 23, 25, 26, 28,
 29, 31, 34, 37, 40, 41 tlw., 112,
 119, 120, 122
- G 2 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 1
 Flurstück: 329 tlw.
- G 3 Gemarkung: Leuth
 Flur: 10
 Flurstück: 21 tlw., 218, 219 tlw.

 In Abweichung von dem vorgenannten Gebotstext (G 1 – G 17) soll auf der Fläche nach der Hiebsreife der Pappeln keine Wiederaufforstung erfolgen.
 Diese Fläche soll der Entwicklung von Schilfröhrichten zur Verfügung stehen.
- G 4 Gemarkung: Leuth
 Flur: 10
 Flurstück: 215
- G 5 Gemarkung: Leuth
 Flur 10
 Flurstück: 212, 213
- G 6 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 7
 Flurstück: 3, 6, 8, je tlw.
- G 7 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 8
 Flurstück: 261
- G 8 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 7
 Flurstück: 361
 Gemarkung: Lobberich
 Flur: 1
 Flurstück: 252
- G 9 Gemarkung: Lobberich
 Flur: 1
 Flurstück: 224, 227
 Gemarkung: Leuth
 Flur: 11
 Flurstück: 4, 6, 10, 11
- G 10 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 1
 Flurstück: 226, 227
 Es gilt der Gebotstext wie unter
 G 3.

- G 11 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 1
Flurstück: 191 tlw., 192, 193
Es gilt der Gebotstext wie unter
G 3.
- G 12 Gemarkung: Leuth
Flur: 4
Flurstück: 149
- G 13 Gemarkung: Leuth
Flur: 4
Flurstück: 149
- G 14 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 7
Flurstück: 79, 80, 81
- G 15 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 7
Flurstück: 107, 108, 112
- G 16 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 7
Flurstück: 122 – 124
- G 17 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 8
Flurstück: 301
- G 18 bis
G 36 Die forstwirtschaftliche Nutzung
der Erlenbruchwaldflächen ist nur
im Rahmen einer horstweisen
Entnahme von Stammholz bis zu
Kahlschlägen in einer Größe von
0,5 ha zulässig.
Die Entnahme von Stammholz
hat so pfleglich zu erfolgen, dass
die angrenzenden Erlenbestände
mit ihrer Bodenflora sowie die
Graureiher mit ihren Brutplätzen
in ihrem Bestand nicht nachhaltig
geschädigt werden.
Bei der Wiederaufforstung sind
standortgerechte und dem natürlichen
Wuchsgebiet entsprechende Laubholzarten mit Aus-
nahme von Hybridpappeln zu
verwenden.
- G 18 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 2
Flurstück: 386, 438, 443, 445 –
447
- G 19 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 2
Flurstück: 205, 206, 209, 604 –
618, 620, 622, 624

- G 20 Gemarkung: Hinsbeck
Flur 1
Flurstück: 142 tlw., 249 – 252 je tlw.
- G 21 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 1
Flurstück: 212, 213
- G 22 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 1
Flurstück: 179
- G 23 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 8
Flurstück: 17 – 25, 27 – 30, 36 – 43, 45 – 51, 53, 302, 304 – 325, 328 – 335, 337, 338, 342, 343, 346, 347, 352, 353, 405 – 408, 473, 474
- G 24 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 8
Flurstück: 1 – 4, 6 – 12, 14, 326, 327, 357, 358, 361, 362, 365, 366, 369, 370, 373, 375
- G 25 Gemarkung: Leuth
Flur: 3
Flurstück: 102, 103
- G 26 Gemarkung: Leuth
Flur: 10
Flurstück: 146, 218, 219 je tlw.
- G 27 Gemarkung: Leuth
Flur: 10
Flurstück: 79, 132 – 143, 145, 147, 148, 193, 208 – 213, 275
- G 28 Gemarkung: Leuth
Flur: 9
Flurstück: 166 tlw.
- G 29 Gemarkung: Leuth
Flur: 9
Flurstück: 166 tlw.
- G 30 Gemarkung: Leuth
Flur: 9
Flurstück: 166 tlw., 168 tlw.
- G 31 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 7
Flurstück: 1 – 6, 8 – 17, 38 – 61, 63, 85, 86, 88, 102, 104, 105
- G 32 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 7
Flurstück: 18 – 37

G 33	Gemarkung: Hinsbeck Flur: 7 Flurstück: 107 tlw., 108, 111, 113 – 116, 117 tlw., 118, 120	
G 34	Gemarkung: Leuth Flur: 11 Flurstück: 2, 3 tlw.	
G 35	Gemarkung: Lobberich Flur: 1 Flurstück: 200 tlw., 201, 202 tlw., 203 – 205, 207 tlw., 214 tlw., 215 tlw., Gemarkung: Leuth Flur: 11 Flurstück: 14 tlw., 15 tlw., 17, 18, 31, 32	
G 36	Gemarkung: Leuth Flur: 9 Flurstück: 166, 168 tlw.	
	<p>Die forstwirtschaftliche Nutzung der Birkenbruchwaldflächen ist nur im Rahmen einer horstweisen Entnahme von Stammholz zulässig. Die Entnahme von Stammholz hat so pfleglich zu erfolgen, dass die angrenzenden Waldbestände mit ihrer Bestandsflora in ihrem Bestand nicht nachhaltig geschädigt werden.</p> <p>Bei der Wiederaufforstung sind standortgerechte und dem natürlichen Wuchsgebiet entsprechende Laubholzarten mit Ausnahme von Hybridpappeln zu verwenden.</p>	
G 37	Gemarkung: Leuth Flur: 9 Flurstück: 166 Gebotstext wie unter G 36	
G 38	Gemarkung: Leuth Flur: 9 Flurstück: 166 Gebotstext wie unter G 36	
G 39	Die forstwirtschaftliche Nutzung der Eichen- und Buchenaltholzbestände darf nur einzelstammweise bzw. im Kahlschlagbetrieb bis 0,5 ha erfolgen. Die mit den Nr. 9 bis 23 gekennzeichneten Bäume sind bis zu ihrem physiologischen Ende zu erhalten.	Die Einschränkungen in der Bewirtschaftung der Flächen bzw. bei der Nutzung der Einzelbäume dienen den Zielen des Artenschutzes. Die Festsetzung „Erhaltung von Bäumen bis zu ihrem physiologischen Ende“ bedeutet, dass die Bäume nach dem Absterben weder gefällt noch nach deren Umstürzen beseitigt werden dürfen. Die Bäume sollen dem natürlichen Verrottungsprozess überlassen werden.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
Gemarkung: Leuth Flur: 9 Flurstück: 168 tlw.	<u>Zu G 39:</u> Erfasst sind 4 Stieleichen und 11 Rotbuchen
G 40 Baumreihe aus Stieleichen (Althölzer) von ca. 500 m Länge. Die Bäume sind in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern. Gemarkung: Leuth Flur: 9 Flurstück: 168 tlw.	
G 41 Lindenallee von ca. 750 m Länge. Die Bäume sind aus Gründen des Artenschutzes und wegen ihrer hervorragenden Schönheit in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern; bei einem natürlichen Abgang der Bäume ist eine Ersatzpflanzung durchzuführen. Gemarkung: Leuth Flur: 9 Flurstück: 168 tlw.	
G 42 Die forstwirtschaftliche Nutzung des Altholzbestandes darf nur einzelstammweise erfolgen. Die Pflegehiebe sind im Hinblick auf den Artenschutz mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung und der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Gemarkung: Hinsbeck Flur: 1 Flurstück: 190, 191 tlw.	
G 43 Die forstwirtschaftliche Nutzung der Waldflächen dieser Flurstücke darf nur einzelstammweise erfolgen, die mit den Nr. 1 bis 6 gekennzeichneten Bäume sind bis zu ihrem physiologischen Ende zu erhalten. Gemarkung: Hinsbeck Flur: 1 Flurstück: 194 – 205	Erfasst sind: 1 Rotbuche 2 Schwarzpappeln 3 Stieleichen
G 44 Die mit den Nr. 38 bis 45 gekennzeichneten 8 Rotbuchen sind bis zu ihrem physiologischen Ende zu erhalten. Gemarkung: Hinsbeck Flur: 1 Flurstück: 242	
G 45 Die mit den Nr. 24 bis 28 gekennzeichneten Bäume sind in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern.	Erfasst sind: 4 Stieleichen 1 Rotbuche

- Gemarkung: Leuth
 Flur: 10
 Flurstück: 145 tlw.
- G 46 Die Altbuchen und Alteichen an der Nette sind in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern. Bei natürlichen Abgang ist eine Ersatzpflanzung durchzuführen.
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 8
 Flurstück: 14, 478 je tlw.
- G 47 Die forstwirtschaftliche Nutzung dieses Rotbuchenbestandes ist im Hinblick auf den Artenschutz bis zum physiologischen Ende dieser Bäume zu unterlassen.
 Gemarkung: Leuth
 Flur: 10
 Flurstück: 145 tlw.
- G 48 Die mit den Nr. 29 – 37 gekennzeichneten Bäume sind bis zu ihrem physiologischen Ende zu erhalten.
 Gemarkung: Leuth
 Flur: 10
 Flurstück: 219, 220 je tlw.
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 8
 Flurstück: 14, 15 tlw.
- G 49 6 Rotbuchen und 4 Stieleichen mit den Nr. 223 bis 232 sind bis zu ihrem physiologischen Ende zu erhalten. 2 Rotbuchen und 1 Stieleiche mit den Nr. 233 bis 235 sind unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht im Bestand nachhaltig zu sichern.
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 8
 Flurstück: 31 – 34, 85 – 92, 474
- G 50 Die mit den Nr. 216 bis 220 gekennzeichneten 3 Kiefern und 2 Stieleichen sind bis zu ihrem physiologischen Ende zu erhalten.
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 2
 Flurstück: 146, 278, 287
- G 51 Die mit den Nr. 46 bis 50 gekennzeichneten 5 Rotbuchen sind bis zu ihrem physiologischen Ende zu erhalten.
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 1
 Flurstück: 115

- G 52 Die Baumreihe aus Stieleichen von ca. 100 m Länge ist in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern. Aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht ist ggf. eine Pflege der Kronen erforderlich.
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 1
 Flurstück: 129, 130, 131
- G 53 Die mit den nachfolgenden Geboten angesprochenen Bäume sind bis zu ihrem physiologischen Ende zu erhalten.
- G 53 2 Rotbuchen mit den Nr. 7 und 8
 Gemarkung: Leuth
 Flur: 9
 Flurstück: 108
- G 54 4 Stieleichen mit den Nr. 239 bis 242 und 2 Rotbuchen mit den Nr. 243, 244.
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 6
 Flurstück: 95
- G 55 keine Gebot
- G 56 3 Stieleichen mit den Nr. 236 bis 238
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 8
 Flurstück: 99
- G 57
 bis
 G 59 kein Gebot
- G 60 3 Stieleichen mit den Nr. 249 bis 251
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 7
 Flurstück: 165
- G 61 2 Stieleichen mit den Nr. 252 bis 253
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 7
 Flurstück: 165
- G 62 4 Stieleichen mit den Nr. 245 bis 248. Die Eichen sind in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern. Bei einem natürlichen Abgang ist eine Ersatzpflanzung durchzuführen.
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 7
 Flurstück: 164

- G 63 5 Stieleichen mit den Nr. 268 bis
272
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 7
Flurstück: 136
- G 64 5 Stieleichen mit den Nr. 263 bis
267
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 7
Flurstück: 147
- G 65 3 Stieleichen mit den Nr. 260 bis
262
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 7
Flurstück: 78
- G 66 6 Stieleichen mit den Nr. 254 bis
259. Die Eichen sind in ihrem
Bestand nachhaltig zu sichern
unter Beachtung der Verkehrssi-
cherungspflicht.
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 7
Flurstück: 344
- G 67 2 Stieleichen mit den Nr. 221 und
222, sonst wie G 66.
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 8
Flurstück: 36, 37
- G 68 Die Kopfweiden sind in ihrem
Bestand nachhaltig zu sichern,
d.h. an den Baumkronen sind im
Turnus von 5 – 10 Jahren Pfle-
geschnitte durchzuführen; ab-
gängige Weiden sind durch Neu-
pflanzungen zu ersetzen.
- G 69 Kopfweidenreihe (10 Stck.)
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 2
Flurstück: 401, 417
- G 70 Kopfweidenreihe (35 Stck.)
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 1
Flurstück: 329, 330, 331, 333
- G 71 Kopfweidenreihe (28 Stck.)
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 8
Flurstück: 10

- G 72 Kopfweidenreihe (3 Stck.)
 Gemarkung: Leuth
 Flur: 3
 Flurstück: 138, 155
- G 73 Kopfweidenreihe (43 Stck.)
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 8
 Flurstück: 264, 267
- G 74 Kopfweiden (2 Stck.)
 Gemarkung: Leuth
 Flur: 4
 Flurstück: 3
- G 75 Kopfweiden (2 Stck.)
 Gemarkung: Leuth
 Flur: 4
 Flurstück: 149
- G 76 Kopfweidenreihe (13 Stck.)
 Gemarkung: Lobberich
 Flur: 1
 Flurstück: 252, 255 – 258
- G 77 Kopfweidenreihe (34 Stck.)
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 7
 Flurstück: 144
- G 78 Kopfweidenreihe (9 Stck.)
 Gemarkung: Lobberich
 Flur: 1
 Flurstück: 210, 214 – 216
- G 79 Kopfweidenreihe (19 Stck.)
 Gemarkung: Lobberich
 Flur: 1
 Flurstück: 208, 210, 214
- G 80 Kopfweidenreihe (5 Stck.)
 Gemarkung: Lobberich
 Flur: ^
 Flurstück: 202, 208
- G 81 Kopfweidenreihe (10 Stck.)
 Gemarkung: Leuth
 Flur: 11
 Flurstück: 20
- G 82 Kopfweidenreihe (43 Stck.)
 Gemarkung: Leuth
 Flur: 11
 Flurstück: 23 – 26
- G 83 Zur Erhaltung der Bestände der Deutschen Schneide sind alle verdämmenden Gehölze zu entfernen.
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 8
 Flurstück: 19

- G 84 Zur Erhaltung der Sumpfcallabestände sind alle beschattenden Gehölze soweit zu entfernen, dass die Standorte Halbschatten behalten.
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 8
 Flurstück: 15, 16, 17
- G 85 Pflege der Sumpfcallabestände wie G 84.
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 8
 Flurstück: 15, 23, 24, 473
- G 86 Pflege der Bestände der Deutschen Schneide wie G 83.
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 8
 Flurstück: 41, 48
- G 87 Pflege der Sumpfcallabestände wie G 84.
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 8
 Flurstück: 15, 16
- G 88 Pflege der Bestände der Deutschen Schneide wie G 83.
 Gemarkung: Leuth
 Flur: 10
 Flurstück: 146
- G 89 Pflege der Bestände der Deutschen Schneide wie G 83 und der Gagelbestände wie G 90.
 Gemarkung: Leuth
 Flur: 9
 Flurstück: 35, 166
- G 90 Pflege der Gagelbestände durch Freischlagen von verdämmenden und beschattenden Gehölzen
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 8
 Flurstück: 302, 318, 319
- G 91 Pflege der Gagelbestände wie G 90.
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 2
 Flurstück: 186 – 191
- G 92 Der Buchenniederwald ist durch entsprechende Pflegehiebe in seinem Bestand nachhaltig zu sichern.
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 7
 Flurstück: 372, 374, 375, 407, 408

- G 93 Pflege des Buchenniederwaldes wie G 92.
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 7
 Flurstück: 336
- G 94 Die Grünlandfläche ist wegen des Vorkommens gefährdeter Pflanzenarten extensiv zu nutzen.
 Der Einsatz von Bioziden und die Düngung mit Stickstoff und Kalk ist nicht gestattet.
 Bei Wiesennutzung ist eine 1-2malige Mahd, jedoch frühestens Anfang Juli, zulässig.
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 7
 Flurstück: 67, 69 – 72, 87 tlw.
- G 95 Nutzung der Grünlandfläche wie G 94. Bei Wiesennutzung ist allerdings im Gegensatz zu G 94 die Mahd erst frühestens Anfang September zulässig.
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 8
 Flurstück: 96 – 99
- G 96 Nutzung der Grünlandfläche wie G 94.
 Gemarkung: Leuth
 Flur: 4
 Flurstück: 149 tlw.
- G 97 Die Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
 Gemarkung: Grefrath
 Flur: 29
 Flurstück: 117 tlw.
- G 98 Zur Ruhigstellung der Ufer am Auslauf der Renne aus dem Glabbacher Bruch sind die Wirtschaftswege von der Straße „Heide“ aus bis zum Ufer der Renne für den Wanderverkehr zu sperren.
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 1
 Flurstück: 220, 248, 253
- G 99 Der Tümpel ist zum Schutz der Vorkommen des Grasfrosches zu erhalten. Der Eintrag von Düngemitteln und Bioziden aus der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ist zu vermeiden.
 Gemarkung: Grefrath
 Flur: 29
 Flurstück: 1

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- G 100 Die vorhandene Jagdschneise ist aus Gründen des Artenschutzes auf die südliche Seite der Wegeparzelle 106, Flur 8, zu verlegen.
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 8
Flurstück: 19
- G 101 Die im Zusammenhang mit der sportfischereilichen Nutzung der Gewässer im Naturschutzgebiet errichteten Einfriedungen und Schutzhütten sind zu beseitigen. Darüber hinaus sind neben den vorgenannten Einrichtungen auch alle Steganlagen zu beseitigen, soweit diese in den festgesetzten Betretungsverbotszonen liegen. Ausgenommen von diesem Verbot bleiben die Regelungen für die Angelstege am Hinsbecker Bruch bis zum Zeitpunkt der Realisierung der Entwicklungsmaßnahme gemäß Festsetzung Em 4.9.1.
- G 102 Alle vorhandenen Jagdstände (Hochsitze) sind innerhalb der in der E + F-Karte und der Beikarte abgegrenzten Bereiche aus Gründen des Artenschutzes zu beseitigen, mit Ausnahme der vorhandenen 7 Stände für die Jagd auf Wasservögel entsprechend 1.1.1.3.
- G 103 Zur Ruhigstellung der Sekretis ist die Wegparzelle für den Wanderverkehr zu sperren.
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 8
Flurstück: 106
- G 104 Kopfweiden (5 Stck.) wie G 8 bis G 82
Gemarkung: Grefrath
Flur: 29
Flurstück: 117

1.1.2 Naturschutzgebiet „Kleiner De-Witt-See“

Der Schutzgrund ergibt sich aus § 20 Abs. a-c LG (vgl. dazu auch Biotopmanagementplan).

Das zu schützende Gebiet ist in der Grundlagenkarte IIa und den Erläuterungen (s. ökologische Raumeinheit 11: Netteniederung und ökologisch wertvolle Gebiete, Biotopkataster Ordnungsnummer 43, 45) näher beschrieben. Die Schutzausweitung dient der Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes, der Sicherung von Vielfalt und Schönheit der Landschaft, der Verlandungszonen eutropher Gewässer, der Bruchwälder sowie der Bewahrung von Lebensstätten für geschützte Wasserpflanzen, Pflanzen der Röhrichte, des Bruchwaldes und den Lebensstätten von Vögeln, vor allem von Wasservögeln.

Das Naturschutzgebiet „Kleiner De-Witt-See“ ist ein naturnahes Feuchtgebiet und ein bedeutender Überwinterungsplatz für nordische Wasservögel.

Die Eichen- und Buchenalthölzer haben eine hervorragende Bedeutung für den Artenschutz als Brut- und Nistbäume bzw. als Wochenstuben für Fledermäuse.

Über die allgemeinen Regelungen hinaus werden für das Naturschutzgebiet „Kleiner De-Witt-See“ folgende Festsetzungen getroffen:

1. Notwendiger Gewässerausbau ist nur in naturnaher Form zur Verbesserung der biologischen Selbstreinigungskraft und zur Erhaltung des naturnahen Landschaftsbildes zulässig.
2. Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und den Beikarten besonders gekennzeichneten Uferabschnitte gilt gegenüber den allgemeinen Regelungen nach 1.1a 6. u. 7. hinaus ein spezielles Betretungsverbot. Das Betreten der Röhrichtflächen und das Befahren der Gewässer mit Booten in einem Abstand von 30 m von der äußeren Röhrichtkante ist hier generell verboten.
Ausgenommen von dem Verbot bleibt das Betreten zum Zweck der Jagdausübung, der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne von 1.1.c 1 und der Fischereiaufsicht und bei Maßnahmen, soweit sie bei Gefahr im Verzuge unabweisbar notwendig sind.
3. Die Ausübung der Jagd auf Wasser Vogelarten im gesamten Naturschutz-

Die Regelungen nach 1.1.2 (2) werden getroffen zum besonderen Schutz dieser Röhrichte als typische Verlandungszonen und in Verbindung damit als Brut- und Nahrungsbiotop wassergebundener geschützter Vogelarten sowie als Mauserplätze.

Die Regelungen nach 1.1.1 (3) werden getroffen zum besonderen Schutz der Winter-

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

gebiet ist in der Zeit vom 15.11 eines jeden Jahres bis zum 15.01. des dar-auffolgenden Jahres nicht gestattet.

Erläuterungen

rastplätze heimischer und nordischer Wasservogelarten. Die Festsetzung ist nach Ablauf von 5 Jahren nach Rechtskraft des Landschaftsplans im Hinblick auf das Ergebnis ihrer Wirksamkeit zu überprüfen. Grundlage für die Überprüfung der Bestandsentwicklung sind jährliche Zählungen der Überwinterungsgäste unter der Voraussetzung eines durchschnittlichen Witterungsverlaufes.

4. Ordnungswidrig im Sinne von § 55 (3) LfG NW i.V. mit § 56 LfG NW und § 55 (1) Nr. 6 u. (2) Landesfischereigesetzes NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die im Naturschutzgebiet ausgesprochenen Verbote verstößt.

Gebote und Verbote gemäß § 19 (2) LG

- G 1 Nach Hiebsreife der Hybridpappeln soll die Wiederaufforstung mit Gehölzen des Bruchwaldes, z.B. Roterle und Stieleiche (auf den trockneren Standorten) erfolgen. Die Kontaktzonen zu den nicht als Wald genutzten Flächen sind als Bestandsränder mit strauchartigen Gehölzen, z.B. Faulbaum, Haselnuss, Gem. Schneeball und Aschweide aufzubauen. Entfällt eine Wiederaufforstung, sind diese Flächen der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
- G 1 Gemarkung: Breyell
und Flur: 1
Gl 2 Flurstück: 109
- G 3 Gemarkung: Breyell
Flur: 1
Flurstück: 131
- G 4 Gemarkung: Breyell
Flur: 1
Flurstück: 114, 263
- G 5 Gemarkung: Breyell
Flur: 1
Flurstück: 128, 131
- G 6 Gemarkung: Breyell
Flur: 1
Flurstück: 131
- G 7 Gemarkung: Breyell
Flur: 3
Flurstück: 1

- G 8 Gemarkung: Breyell
Flur: 3
Flurstück: 24
- G 9 Gemarkung: Lobberich
Flur: 1
Flurstück: 163 – 165
- G 10 3 Stieleichen mit den Nr. 208 bis 210; die Bäume sind bis zu ihrem physiologischen Ende zu erhalten. 1 Stieleiche Nr. 211 ist im Bestand nachhaltig zu sichern. Bei natürlichem Abgang ist Ersatz zu pflanzen.
Gemarkung: Breyell
Flur: 1
Flurstück: 109
- G 11 5 Stieleichen mit den Nr. 167 bis 171 wie G 10, 1. Satz.
Gemarkung: Breyell
Flur: 1
Flurstück: 114
- G 12 5 Stieleichen mit den Nr. 172 bis 176 wie G 10, 1. Satz.
Gemarkung: Breyell
Flur: 1
Flurstück: 158
- G 13 10 Rotbuchen und 21 Stieleichen mit den Nr. 177 bis 207 wie G 10, 1. Satz.
Gemarkung: Breyell
Flur: 1
Flurstück: 129
- G 14 Die forstwirtschaftliche Nutzung der Erlenbruchwaldflächen ist nur im Rahmen einer horstweisen Nutzung von Stammholz zulässig.
Die Entnahme von Stammholz hat so pfleglich zu erfolgen, dass die angrenzenden Erlenbestände mit ihrer Bodenflora in ihrem Bestand nicht nachhaltig geschädigt werden. Bei der Wiederaufforstung sind standortgerechte und dem natürlichen Wuchsgebiet entsprechende Laubholzarten mit Ausnahme von Hybridpappeln zu verwenden.
Gemarkung: Breyell
Flur: 1
Flurstück: 108
- Die Einschränkungen bei der Nutzung der Einzelbäume dienen den Zielen des Arten- schutzes.
Die Festsetzung „Erhaltung von Bäumen bis zu ihrem physiologischen Ende“ bedeutet, dass die Bäume nach dem Absterben weder gefällt noch nach dem Umstürzen beseitigt werden dürfen. Die Bäume sollen dem natürlichen Verrottungsprozess überlassen werden.

- G 15 Nutzung der Bruchwaldfläche wie
G 14
Gemarkung: Breyell
Flur: 3
Flurstück: 1
- G 16 Die in der festgesetzten Betreuungsverbotszone vorhandenen Steganlagen sind aus Gründen des Artenschutzes zu beseitigen.
- G 17 Alle vorhandenen Jagdstände (Hochsitze) sind innerhalb der in der E + F-Karte und in der Beikarte abgegrenzten Bereiche aus Gründen des Artenschutzes zu beseitigen.

1.1.3 Naturschutzgebiet „Grutbend“

Der Schutzgrund ergibt sich aus § 20 Abs. a und c LG.

Das zu schützende Gebiet ist in der Grundlagenkarte IIa und den Erläuterungen (s. ökologische Raumeinheit 11: Netteniederung und ökologisch wertvolle Gebiete, Biotopkataster Ordnungsnummer 75) näher beschrieben. Die Schutzausweisung dient der Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes, der Sicherung von Vielfalt und Schönheit der Landschaft, der Verlandungszonen eutropher Gewässer, der Bruchwälder sowie der Bewahrung von Lebensstätten für geschützte Wasserpflanzen, Pflanzen der Röhrichte, des Bruchwaldes und den Lebensstätten von Vögeln. Die Eichen- und Buchenalthölzer haben eine hervorragende Bedeutung für den Artenschutz als Brut- und Nistbäume bzw. als Wochenstuben für Fledermäuse.

Über die allgemeinen Regelungen hinaus werden für das Naturschutzgebiet „Grutbend“ folgende Festsetzungen getroffen:

- Notwendiger Gewässerausbau ist nur in naturnaher Form zur Verbesserung der biologischen Selbstreinigungskraft und zur Erhaltung des naturnahen Landschaftsbildes zulässig.

Gebote und Verbote gemäß § 19 (2) LG

1. Kopfweidenreihe (32 Stck.)

- die Kopfweiden sind in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern, d.h. an den Baumkronen sind im Turnus von 5 bis 10 Jahren Pflegeschnitte durchzuführen; abgängige Weiden sind durch Nachpflanzungen zu ersetzen.

Gemarkung: Breyell

Flur: 13

Flurstück: 216

2. 13 Stieleichen mit den Nr. 147 bis 159.

Die Stieleichen sind bis zu ihrem physiologischen Ende zu erhalten.

Gemarkung: Boisheim

Flur: 10

Flurstück: 80

3. Nach Hiebsreife der Hybridpappelbestände ist die Wiederaufforstung mit Gehölzen des Bruchwaldes durchzuführen, z.B. Roterle, Stieleiche (auf den

Die Einschränkungen bei der Nutzung von Einzelbäume dienen den Zielen des Arten- schutzes.

Die Festsetzung „Erhaltung von Bäumen bis zu ihrem physiologischen Ende“ bedeutet, dass die Bäume nach dem Absterben weder gefällt noch nach dem Umstürzen beseitigt werden dürfen. Die Bäume sollen dem natürlichen Verrottungsprozess überlassen werden.

trockeneren Standorten). Die Kontaktzonen zu den nicht als Wald genutzten Flächen sind als Bestandsränder mit strauchartigen Gehölzen, z.B. Faulbaum, Haselnuss, Gem. Schnellball und Aschweide aufzubauen. Entfällt eine Wiederaufforstung, sind diese Flächen der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

1.1.4 Naturschutzgebiet „Unterer Breyeller-See“

Der Schutzgrund ergibt sich aus § 20 Abs. a und c LG.

Das zu schützende Gebiet ist in der Grundlagenkarte Ila und den Erläuterungen (s. ökologische Raumeinheit 11: Netteniederung und ökologisch wertvolle Gebiete, Biotopkataster Ordnungsnummer 73) näher beschrieben. Die Schutzausweisung dient der Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushalts, der Sicherung von Vielfalt und Schönheit der Landschaft, der Verlandungszonen eutropher Gewässer, der Bruchwälder sowie der Bewahrung von Lebensstätten für geschützte Wasserpflanzen, Pflanzen der Röhrichte, des Bruchwaldes und den Lebensstätten von Vögeln, vor allem von Wasservögeln.

Über die allgemeinen Regelungen hinaus werden für das Naturschutzgebiet „Unterer Breyeller-See“ folgende Festsetzungen getroffen:

1. Notwendiger Gewässerausbau ist nur in naturnaher Form zur Verbesserung der biologischen Selbstreinigungskraft und zur Erhaltung des naturnahen Landschaftsbildes zulässig.
2. Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und den Beikarten besonders gekennzeichneten Uferabschnitte gilt gegenüber den allgemeinen Regelungen nach 1.1a 6.u.7. hinzu ein spezielles Betretungsverbot. Das Betreten der Röhrichtflächen und das Befahren der Gewässer mit Booten in einem Abstand von 30 m von der äußeren Röhrichtkante ist hier generell verboten. Ausgenommen von dem Verbot bleibt das Betreten zum Zwecke der Jagdausübung, der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne von 1.1.c 1 und der Fischereiaufsicht und bei Maßnahmen, soweit sie bei Gefahr im Verzuge unabweisbar notwendig sind.

Die Regelungen nach 1.1.4 (2) werden getroffen zum besonderen Schutz dieser Röhrichte als typische Verlandungszone und in Verbindung damit als Brut- und Nahrungsbiotop wassergebundener, geschützter Vogelarten.

Gebot und Verbote gemäß § 19 (2) LG

Die in der festgesetzten Betretungsverbotszone vorhandenen Steganlagen sind aus Gründen des Artenschutzes zu beseitigen.

1.1.5 Naturschutzgebiet „Nettbruch“

Der Schutzgrund ergibt sich aus § 20 Abs. a und c LG.

Das zu schützende Gebiet ist in der Grundlagenkarte Ila und den Erläuterungen (s. ökologische Raumeinheit 11: Netteniederung und ökologisch wertvolle Gebiete, Biotopkataster Ordnungsnummer 57) näher beschrieben. Die Schutzausweisung dient der Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes, der Sicherung von Vielfalt und Schönheit der Landschaft, der Verlandungszonen eutropher Gewässer, der Bruchwälder sowie der Bewahrung von Lebensstätten für geschützte Wasserpflanzen, Pflanzen der Röhrichte, des Bruchwaldes und den Lebensstätten von Vögeln, vor allem von Wasservögeln.

Über die allgemeinen Regelungen hinaus werden für das Naturschutzgebiet „Nettbruch“ folgende Festsetzungen getroffen:

1. Notwendiger Gewässerausbau ist nur in naturnaher Form zur Verbesserung der biologischen Selbstreinigungskraft und zur Erhaltung des naturnahen Landschaftsbildes zulässig.
2. Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und den Beikarten besonders gekennzeichneten Uferabschnitte gilt gegenüber den allgemeinen Regelungen nach 1.1a 6.u.7. hinzu ein spezielles Betretungsverbot. Das Betreten der Röhrichtflächen und das Befahren der Gewässer mit Booten in einem Abstand von 30 m von der äußeren Röhrichtkante ist hier generell verboten. Ausgenommen von dem Verbot bleibt das Betreten zum Zwecke der Jagdausübung, der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung im Sinne von 1.1.c 1 und der Fischereiaufsicht und bei Maßnahmen, soweit sie bei Gefahr im Verzuge unabewisbar notwendig sind.

Gebot und Verbote gemäß § 19 (2) LG

Die in der festgesetzten Betretungsverbotszone vorhandenen Steganlagen sind aus Gründen des Artenschutzes zu beseitigen.

Die Regelungen nach 1.1.5 (2) werden getroffen zum besonderen Schutz dieser Röhrichte als typische Verlandungszone und in Verbindung damit als Brut- und Nahrungsbiotop wassergebundener, geschützter Vogelarten.

1.1.6 Naturschutzgebiet „Oberer Breyeller-See“

Der Schutzgrund ergibt sich aus § 20 Abs. a und c LG.

Das zu schützende Gebiet ist in der Grundlagenkarte Ila und den Erläuterungen (s. ökologische Raumeinheit 11: Netteniederung und ökologisch wertvolle Gebiete, Biotopkataster Ordnungsnummer 73) näher beschrieben. Die Schutzausweisung dient der Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes, der Sicherung von Vielfalt und Schönheit der Landschaft, der Verlandungszenen eutropher Gewässer, der Bruchwälder sowie der Bewahrung von Lebensstätten für geschützte Wasserpflanzen, Pflanzen der Röhrichte, des Bruchwaldes und den Lebensstätten von Vögeln, vor allem von Wasservögeln.

Über die allgemeinen Regelungen hinaus werden für das Naturschutzgebiet „Oberer Breyeller-See“ folgende Festsetzungen getroffen:

1. Notwendiger Gewässerausbau ist nur in naturnaher Form zur Verbesserung der biologischen Selbstreinigungskraft und zur Erhaltung des naturnahen Landschaftsbildes zulässig.
2. Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und den Beikarten besonders gekennzeichneten Uferabschnitte gilt gegenüber den allgemeinen Regelungen nach 1.1a 6.u.7. hinzu ein spezielles Betretungsverbot. Das Betreten der Röhrichtflächen und das Befahren der Gewässer mit Booten in einem Abstand von 30 m von der äußeren Röhrichtkante ist hier generell verboten.
Ausgenommen von dem Verbot bleibt das Betreten zum Zwecke der Jagdausübung, der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung im Sinne von 1.1.c 1 und der Fischereiaufsicht und bei Maßnahmen, soweit sie bei Gefahr im Verzuge unabweisbar notwendig sind.

Gebot und Verbote gemäß § 19 (2) LG

Die in der festgesetzten Betretungsverbotszone vorhandenen Steganlagen sind aus Gründen des Artenschutzes zu beseitigen.

Die Regelungen nach 1.1.6 (2) werden getroffen zum besonderen Schutz dieser Röhrichte als typische Verlandungszone und in Verbindung damit als Brut- und Nahrungsbiotop wassergebundener, geschützter Vogelarten.

1.1.7 Naturschutzgebiet „Ferkensbruch“

Der Schutzgrund ergibt sich aus § 20 Abs. a und c LG.

Das zu schützende Gebiet ist in der Grundlagenkarte Ila und den Erläuterungen (s. ökologische Raumeinheit 11: Netteniederung und ökologisch wertvolle Gebiete, Biotopkataster Ordnungsnummer 54, 55) näher beschrieben. Die Schutzausweitung dient der Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes, der Sicherung von Vielfalt und Schönheit der Landschaft, der Verlandungszonen eutropher Gewässer, der Bruchwälder sowie der Bewahrung von Lebensstätten für geschützte Wasserpflanzen, Pflanzen der Röhrichte, des Bruchwaldes und den Lebensstätten von Vögeln, vor allem von Wasservögeln.

Über die allgemeinen Regelungen hinaus werden für das Naturschutzgebiet „Ferkensbruch“ folgende Festsetzungen getroffen:

1. Notwendiger Gewässerausbau ist nur in naturnaher Form zur Verbesserung der biologischen Selbstreinigungskraft und zur Erhaltung des naturnahen Landschaftsbildes zulässig.
2. Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und den Beikarten besonders gekennzeichneten Uferabschnitte gilt gegenüber den allgemeinen Regelungen nach 1.1a 6.u.7. hinzu ein spezielles Betretungsverbot. Das Betreten der Röhrichtflächen und das Befahren der Gewässer mit Booten in einem Abstand von 30 m von der äußeren Röhrichtkante ist hier generell verboten. Ausgenommen von dem Verbot bleibt das Betreten zum Zwecke der Jagdausübung, der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung im Sinne von 1.1.c 1 und der Fischereiaufsicht und bei Maßnahmen, soweit sie bei Gefahr im Verzuge unabweisbar notwendig sind.

Gebot und Verbote gemäß § 19 (2) LG

Die in der festgesetzten Betretungsverbotszone vorhandenen Steganlagen sind aus Gründen des Artenschutzes zu beseitigen.

Die Regelungen nach 1.1.7 (2) werden getroffen zum besonderen Schutz dieser Röhrichte als typische Verlandungszone und in Verbindung damit als Brut- und Nahrungsbiotop wassergebundener, geschützter Vogelarten.

1.1.8 Naturschutzgebiet „Kälberweide“

Der Schutzgrund ergibt sich aus § 20 Abs. a und c LG.

Das zu schützende Gebiet ist in der Grundlagenkarte IIa und den Erläuterungen (s. ökologische Raumeinheit 11: Netteniederung und ökologisch wertvolle Gebiete, Biotopkataster Ordnungsnummer 39) näher beschrieben. Die Schutzausweisung dient der Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes, der Sicherung von Vielfalt und Schönheit der Landschaft, der Verlandungszenen eutropher Gewässer, der Bruchwälder sowie der Bewahrung von Lebensstätten für geschützte Wasserpflanzen, Pflanzen der Röhrichte, des Bruchwaldes und den Lebensstätten von Vögeln, vor allem von Wasservögeln.

Die Eichen- und Buchenalthölzer haben eine hervorragende Bedeutung für den Artenschutz als Brut- und Nistbäume bzw. als Wochenstube für Fledermäuse.

Über die allgemeinen Regelungen hinaus werden für das Naturschutzgebiet „Kälberweide“ folgende Festsetzungen getroffen:

1. Notwendiger Gewässerausbau ist nur in naturnaher Form zur Verbesserung der biologischen Selbstreinigungskraft und zur Erhaltung des naturnahen Landschaftsbildes zulässig.
2. Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und den Beikarten besonders gekennzeichneten Uferabschnitte gilt gegenüber den allgemeinen Regelungen nach 1.1a 6.u.7. hinzu ein spezielles Betretungsverbot. Das Betreten der Röhrichtflächen und das Befahren der Gewässer mit Booten in einem Abstand von 30 m von der äußeren Röhrichtkante ist hier generell verboten.
Ausgenommen von dem Verbot bleibt das Betreten zum Zwecke der Jagdausübung, der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung im Sinne von 1.1.c 1 und der Fischereiaufsicht und bei Maßnahmen, soweit sie bei Gefahr im Verzuge unabweisbar notwendig sind.

Die Regelungen nach 1.1.8 (2) werden getroffen zum besonderen Schutz dieser Röhrichte als typische Verlandungszone und in Verbindung damit als Brut- und Nahrungsbiotop wassergebundener, geschützter Vogelarten.

Gebote und Verbote gemäß § 19 (2) LG

- G 1 3 Stieleichen – Die Bäume sind aus Gründen des Artenschutzes und wegen ihrer Schönheit in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern; bei natürlichem Abgang ist eine Ersatzpflanzung durchzuführen.
 Gemarkung: Leuth
 Flur: 5
 Flurstück: 89
- G 2 1 Stieleiche – Der Baum ist aus Gründen des Artenschutzes und wegen seiner Schönheit in seinem Bestand nachhaltig zu sichern; bei natürlichem Abgang ist eine Ersatzpflanzung durchzuführen.
 Gemarkung: Leuth
 Flur: 5
 Flurstück: 98
- G 3 5 Stieleichen – Die Bäume sind aus Gründen des Artenschutzes und wegen ihrer Schönheit in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern; bei natürlichem Abgang ist eine Ersatzpflanzung durchzuführen.
 Gemarkung: Leuth
 Flur: 5
 Flurstück: 87
- G 4 5 Stieleichen – Die Bäume sind aus Gründen des Artenschutzes und wegen ihrer Schönheit in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern; bei natürlichem Abgang ist eine Ersatzpflanzung durchzuführen.
 Gemarkung: Leuth
 Flur: 5
 Flurstück: 84, 318
- G 5 6 Stieleichen und 1 Rotbuche – Die Bäume sind aus Gründen des Artenschutzes und wegen ihrer Schönheit in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern; bei natürlichem Abgang ist eine Ersatzpflanzung durchzuführen.
 Gemarkung: Leuth
 Flur: 5
 Flurstück: 102
- G 6 Die in der festgesetzten Betretungsverbotszone vorhandenen Steganlagen sind aus Gründen des Artenschutzes zu beseitigen.
- Die Einschränkungen bei der Nutzung der Einzelbäume dienen den Zielen des Arten-schutzes.

1.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21)

Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und im Band III „Abgrenzung der Natur- und Landschaftsschutzgebiete“ als temporäre Landschaftsschutzgebiete festgesetzten und dargestellten Flächen gelten die Regelungen dieses Landschaftsplans nur bis zum In-Kraft-Treten eines Bebauungsplanes, es sei denn, für diese Flächen wird im Bebauungsplan land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünfläche festgesetzt, die in Verbindung mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Für alle Flächen unter Landschaftsschutz gelten folgende Regelungen:

a) Verbote:

Auf Flächen, die unter Landschaftsschutz stehen, sind alle Handlungen verboten, die zu einer Veränderung des Charakters des Gebietes führen können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land NW zu verändern oder zu errichten, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen;
Boots- und Angelstege zu verändern oder zu errichten oder andere Einrichtungen oder Flächen für sonstige Sportarten zu verändern oder zu errichten bzw. vorzuhalten;
2. außerhalb genehmigter Dauercamping-, Dauerzeltplätze oder Wohnwagenplätze, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime oder Wohn-Container abzustellen, Stellplätze für sie und für Kraftfahrzeuge zu errichten; oder außerhalb hierfür festgesetzter Flächen zu zelten;
3. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten Fahrwege, Park- oder Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen;
4. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen, die Bodengestalt, die Gestalt der fließenden und stehenden Gewässer zu beeinträchtigen, zu verändern oder zu zerstören;

Die Grenzen der Landschaftsschutzgebiete sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und dem speziellen Kartenanhang festgesetzt. Die Schutzausweisungen dienen der Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraumes sowie der Entwicklung und teilweisen Wiederherstellung zu einem ausgewogenen Landschaftsbild und Naturhaushalt gemäß § 21 a-c LG.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

5. Einzelbäume, Baumgruppen und -reihen Feldhecken sowie Feld- und Ufergehölze zu beseitigen, zu beschädigen oder in ihrem Bestand zu gefährden; die wirtschaftliche Nutzung der Gehölze ist der ULB anzuseigen. Die Ersatzpflanzung ist innerhalb von 2 Jahren nach erfolgter Nutzung durchzuführen.
6. Straßen, Wege, Plätze, ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleistungen und Einfriedungen anzulegen oder zu verändern mit Ausnahme von herkömmlichen Weidezäunen und Elektrozäunen mit Tretpfählen oder für die Forstwirtschaft notwendigen Kulturzäunen;
7. Verkaufsstände oder -wagen aufzustellen, Werbeanlagen, Warenautomaten oder Hinweiszeichen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen, anzubringen;
8. das Wegwerfen, Abladen, Ableiten oder Lagern von das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt beeinträchtigenden oder gefährdenden Stoffen oder Gegenständen, insbesondere von festen oder flüssigen Abfallstoffen, Schutt oder Altmaterial.

Erläuterungen

Die wirtschaftliche Nutzung der Bäume ist nur dann der unteren Landschaftsbehörde anzugeben, wenn sie nicht Wald im Sinne des Bundeswald-/Landesforstgesetzes sind.

b) Befreiungen:

Die untere Landschaftsbehörde kann von den Verboten, Geboten oder sonstigen Regelungen im Einzelfall gemäß § 69 LG eine Befreiung erteilen.

Befreiungen sind in der Regel gegeben für Maßnahmen, die unmittelbar einem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe dienen und wenn ihre Auswirkungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch Art, Ausführung und Standortwahl gering gehalten werden können.

c) Unberührt von den Verboten bleiben:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung nach herkömmlichen oder neuzeitlichen Gesichtspunkten, mit Ausnahme der Beseitigung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen, von Einzelbäumen, Baumgruppen und -reihen und der Veränderung des Reliefs durch Auffüllungen;
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. Maßnahmen, soweit sie bei Gefahr im Verzuge unabweisbar notwendig sind. Bei Eingriffen, die dem Schutzzweck

Die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm nach den gesetzlichen Bestimmungen gilt als Bewirtschaftung nach neuzeitlichen Gesichtspunkten.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- zuwiderlaufen, ist im unmittelbar betroffenen Bereich Ersatz zu leisten;
4. Schutz-, Pflege-, Sicherungs- oder sonstige Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde genehmigt, angeordnet oder selbst durchgeführt werden.
- d) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 LG NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die festgesetzten Verbote verstößt.
- Die Durchführung der Maßnahmen wird mit dem Forstamt abgestimmt, soweit sein Aufgabenbereich berührt sein kann.

1.2.1 Landschaftsschutzgebiet „Netteniederung und Hinsbecker Höhen“

Der Schutzgrund ergibt sich aus § 21 a-c LG. Das zu schützende Gebiet ist in den Grundlagenkarten Ila u. b und den zugehörigen Erläuterungsberichten näher beschrieben.

Der Charakter des Schutzgebietes wird im Wesentlichen bestimmt durch die typische, eiszeitliche Ausbildung einer breiten asymmetrischen Talform der Nette, den seitlich zufließenden Bächen und Gräben, den Netteseen und ihren Verlandungszonen und Bruchwäldern, den Dauergreenlandflächen mit Einzelbäumen, Baumgruppen- und Baumreihen, vor allem aus Rotbuche, Stieleiche, Pappeln u. Kopfweiden. Die Grenzlinien zwischen den Acker- und Grünlandflächen, dem Wald und den Wasserflächen mit einem teilweise sehr kleinflächigen Wechsel in den Nutzungen haben neben einem hohen ökologischen Wert als Saumbiotop auch einen hohen Wert als Erholungslandschaft. Die Vielgestaltigkeit in der visuellen Erscheinung kennzeichnen den Reiz dieser Niederrungslandschaft.

Geprägt wird das Schutzgebiet ferner durch die Ausläufer der Süchtelner Höhen (siehe auch LSG 1.2.5) im Bereich der Hinsbecker Heide, ein durch den Erholungsverkehr sehr stark beanspruchtes Waldgebiet.

Die Eichen- und Buchenalthölzer haben eine hervorragende Bedeutung für den Artenschutz, insbesondere als Brut- und Nistbäume bzw. als Wochenstuben für Fledermäuse.

Die Eichen- und Buchenalthölzer haben eine hervorragende Bedeutung für den Artenschutz, insbesondere als Brut- und Nistbäume bzw. als Wochenstuben für Fledermäuse.

Die Einschränkung der Nutzung der Bäume dient den Zielen des Artenschutzes. Darüber hinaus haben diese Bäume als gliedernde und belebende Landschaftselemente eine große landschaftsgestalterische Bedeutung für die Nutzung des Schutzgebietes als Erholungsraum.

Die Einschränkung in der Bewirtschaftung der Fläche dient der Schaffung eines Refugiums für Wildpflanzen des mittelfeuchten bis trockenen Grünlandes.

Über die allgemeinen Regelungen hinaus werden für das Landschaftsschutzgebiet folgende Festsetzungen getroffen:

Im Flächennutzungsplan der Stadt Nettetal ist zur Entlastung des Ortskernes Breyell eine Verlängerung der Kreisstraße 3 bis zur L 387 bei Hühr dargestellt. Die Straßentrasse quert das unter Landschaftsschutz stehende Mühlenbachtal. Im Rahmen von Vorabstimmungen wurden landschaftspflegerische Belange zurückgestellt; entsprechende Ausgleichsmaßnahmen für diesen Eingriff werden im speziellen Planfeststellungsverfahren geregelt.

Gebote und Verbote gemäß § 19 (2) LG

- g 1 Die Kopfweiden sind in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern, d.h. an den Baumkronen sind im Turnus von 5 bis 10 Jahren Pflegeschnitte durchzuführen; abgängige Weiden sind durch Neupflanzungen zu ersetzen.
- g 1 Kopfweidenreihe (14 Stck.)
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 2
Flurstück: 402, 403
- g 2 Kopfweidenreihe (34 Stck.)
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 2
Flurstück: 396
- g 3 Kopfweiden (2 Stck.)
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 1
Flurstück: 47, 293
- g 4 Kopfweidenreihe (4 Stck.)
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 1
Flurstück: 53, 55
- g 5 Kopfweidenreihe (6 Stck.)
Gemarkung: Leuth
Flur: 3
Flurstück: 104
- g 6 Kopfweiden (2 Stck.)
Gemarkung: Leuth
Flur: 3
Flurstück: 118
- g 7 Kopfweidenreihe (6 Stck.)
Gemarkung: Leuth
Flur: 4
Flurstück: 16
- g 8 Kopfweidenreihe (3 Stck.)
Gemarkung: Leuth
Flur: 4
Flurstück: 19
- g 9 Kopfweidenreihe (22 Stck.)
Gemarkung: Leuth
Flur: 4
Flurstück: 39
- g 10 Kopfweidenreihe (16 Stck.)
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 7
Flurstück: 169, 170

- g 11 Kopfweidenreihe (45 Stck.)
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 7
Flurstück: 156, 159 – 163, 170 – 172
- g 12 Kopfweiden (2 Stck.)
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 7
Flurstück: 216, 217
- g 13 Kopfweide (1 Stck.)
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 7
Flurstück: 333
- g 14 Kopfweidenreihe (17 Stck.)
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 7
Flurstück: 220, 223
- g 15 Kopfweidenreihe (13 Stck.)
Gemarkung: Breyell
Flur: 1
Flurstück: 209
- g 16 Kopfweidenreihe (21 Stck.)
Gemarkung: Breyell
Flur: 1
Flurstück: 48, 50
- g 17 Kopfweidenreihe (5 Stck.)
Gemarkung: Breyell
Flur: 3
Flurstück: 265
- g 18 Kopfweidenreihe (48 Stck.)
Gemarkung: Breyell
Flur: 3
Flurstück: 12
- g 19 Kopfweidenreihe (30 Stck.)
Gemarkung: Breyell
Flur: 3
Flurstück: 50
- g 20 Kopfweidenreihe (12 Stck.)
Gemarkung: Breyell
Flur: 3
Flurstück: 31
- g 21 Kopfweidenreihe (65 Stck.)
Gemarkung: Breyell
Flur: 3
Flurstück: 276
- g 22 Kopfweidenreihe (13 Stck.)
Gemarkung: Breyell
Flur: 3
Flurstück: 309

- g 23 Kopfweidenreihe (45 Stck.)
 Gemarkung: Breyell
 Flur: 8
 Flurstück: 372, 373
- g 24 Kopfweidenreihe (8 Stck.)
 Gemarkung: Breyell
 Flur: 8
 Flurstück: 2, 3
- g 25 Kopfweiden (3 Stck.)
 Gemarkung: Breyell
 Flur: 12
 Flurstück: 178
- g 26 bis g 59 Die gekennzeichneten Rotbuchen und Stieleichen sind im Bestand nachhaltig zu sichern. Bei einem natürlichen Abgang der Bäume ist eine Ersatzpflanzung durchzuführen.
- g 26 bis g 28 Stieleichen und Rotbuchen mit den Nr. 51 bis 88
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 8
 Flurstück: 119, 122, 125
- g 29 1 Stieleiche
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 8
 Flurstück: 123
- g 30 4 Stieleichen und 1 Rotbuche mit den Nr. 89 bis 93
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 7
 Flurstück: 155
- g 31 6 Stieleichen mit den Nr. 94 bis 99
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 7
 Flurstück: 220
- g 32 1 Stieleiche
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 7
 Flurstück: 220
- g 33 4 Stieleichen mit den Nr. 273 bis 276
 Gemarkung: Leuth
 Flur: 3
 Flurstück: 155
- g 34 2 Stieleichen
 Gemarkung: Leuth
 Flur: 4
 Flurstück: 145

- g 35 25 Rotbuchen und Stieleichen
Gemarkung: Leuth
Flur: 4
Flurstück: 57
- g 36 21 Rotbuchen und Stieleichen
Gemarkung: Leuth
Flur: 4
Flurstück: 55
- g 37 3 Stieleichen und 1 Rotbuche mit
den Nr. 212 bis 215
Gemarkung: Leuth
Flur: 4
Flurstück: 137
- g 38 34 Stieleichen
Gemarkung: Breyell
Flur: 1
Flurstück: 48
- g 39 18 Stieleichen
Gemarkung: Breyell
Flur: 1
Flurstück: 48
- g 40 10 Stieleichen
Gemarkung: Breyell
Flur: 1
Flurstück: 48
- g 41 1 Rotbuche mit der Nr. 281
Gemarkung: Breyell
Flur: 1
Flurstück: 217
- g 42 5 Stieleichen mit den Nr. 282 bis
286
Gemarkung: Breyell
Flur: 1
Flurstück: 217
- g 43 11 Stieleichen mit den Nr. 287 bis
297
Gemarkung: Breyell
Flur: 1
Flurstück: 217
- g 44 1 Stieleiche
Gemarkung: Breyell
Flur: 1
Flurstück: 217
- g 45 20 Stieleichen
Gemarkung: Breyell
Flur: 1
Flurstück: 66
- g 46 9 Stieleichen
Gemarkung: Breyell
Flur: 1
Flurstück: 67

- g 47 10 Stieleichen
Gemarkung: Breyell
Flur: 1
Flurstück: 113
- g 48 3 Stieleichen
Gemarkung: Breyell
Flur: 1
Flurstück: 155
- g 49 8 Stieleichen mit den Nr. 307 bis
314
Gemarkung: Breyell
Flur: 3
Flurstück: 276
- g 50 9 Stieleichen mit den Nr. 298 bis
306
Gemarkung: Breyell
Flur: 3
Flurstück: 276
- g 51 2 Stieleichen
Gemarkung: Lobberich
Flur: 46
Flurstück: 15
- g 52 8 Stieleichen
Gemarkung: Breyell
Flur: 10
Flurstück: 134 – 137
- g 53 1 Stieleiche
Gemarkung: Breyell
Flur: 10
Flurstück: 157
- g 54 12 Stieleichen
Gemarkung: Lobberich
Flur: 29
Flurstück: 388
- g 55 10 Stieleichen
Gemarkung: Breyell
Flur: 11
Flurstück: 616, 618, 619
- g 56 9 Stieleichen
Gemarkung: Breyell
Flur: 11
Flurstück: 620
- g 57 1 Stieleiche
Gemarkung: Breyell
Flur: 13
Flurstück: 205
- g 58 1 Stieleiche
Gemarkung: Boisheim
Flur: 10
Flurstück: 82

g 59	<p>6 Stieleichen mit den Nr. 160 bis 165 Gemarkung: Boisheim Flur: 10 Flurstück: 363</p>	
g 60	<p>Die Grünlandfläche ist extensiv zu nutzen. Der Einsatz von Bioziden und die Düngung mit Stickstoff und Kalk ist nicht gestattet. Bei Wiesennutzung ist eine 1 – 2malige Mahd, jedoch frühestens Anfang Juli, zulässig. Gemarkung: Leuth Flur: 4 Flurstück: 51</p>	
g 61	<p>Erlenbruchwald mit artenreicher Bodenflora Die Bewirtschaftung der Fläche wird auf eine horstweise Nutzung des Stammholzes beschränkt. Der Erlenbruchwald und die Bodenflora sind in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern. Gemarkung: Leuth Flur: 4 Flurstück: 51</p>	
g 62	<p>Lindenallee in Breyell (tlw. GL 1.4.16) Die Bäume sind wegen ihrer das Landschaftsbild belebenden Wirkung in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern. Bei einem natürlichen Abgang der Bäume ist eine Ersatzpflanzung durchzuführen. Gemarkung: Breyell Flur: 3 Flurstück: 385 – 392, 471</p>	
g 63	<p>Ufergehölze – der Bestand ist nachhaltig zu sichern. Gemarkung: Breyell Flur: 7 Flurstück: 3, 7, 13</p>	<p>Das Ufergehölz hat eine herausragende Bedeutung für die Gliederung und Belebung des Landschaftsraumes.</p>
g 64	<p>Feldgehölze – der Bestand ist nachhaltig zu sichern. Gemarkung: Breyell Flur: 8 Flurstück: 4, 7</p>	<p>Das Feldgehölz hat eine herausragende Bedeutung für die Gliederung und Belebung des Landschaftsraumes.</p>
g 65	<p>Abbruch eines verfallenen Gebäudes (gem. § 26 (1) LG) Gemarkung: Hinsbeck Flur: 9 Flurstück: 300</p>	

- g 66 Tümpel, Sicherung des Bestandes dieses Gewässers und der ihn umgebenden, abgegrenzten Flächen als Refugium für wassergebundene Tier- und Pflanzenarten und extensive Nutzung der Grünlandflächen. Keine Verwendung von Bioziden und Düngemitteln, 1-malige Mahd ab August.
 Gemarkung: Lobberich
 Flur: 1
 Flurstück: 97, 102 – 107
- g 67 1 Esskastanie (*Castanea sativa*) in Plankenheide. Die Kastanie ist im Bestand nachhaltig zu sichern, bei einem natürlichen Abgang ist eine Ersatzpflanzung durchzuführen.
 Gemarkung: Leuth
 Flur: 9
 Flurstück: 57
- g 68 4 Rotbuchen (*Populus tremula*) in Sassenfeld. Die Rotbuchen sind im Bestand nachhaltig zu sichern, bei einem natürlichen Abgang ist eine Ersatzpflanzung durchzuführen.
 Gemarkung: Lobberich
 Flur: 1
 Flurstück: 159
- g 69 2 Rotbuchen (*Populus tremula*) in Sassenfeld. Die Rotbuchen sind im Bestand nachhaltig zu sichern, bei einem natürlichen Abgang ist eine Ersatzpflanzung durchzuführen.
 Gemarkung: Lobberich
 Flur: 1
 Flurstück: 157
- g 70 2 Stieleichen (*Quercus robur*) am Röhrhof. Die Stieleichen sind im Bestand nachhaltig zu sichern, bei einem natürlichen Abgang ist eine Ersatzpflanzung durchzuführen.
 Gemarkung: Breyell
 Flur: 11
 Flurstück: 97
- g 71 Kopfweidenreihe (15 Stck.) wie g 1 bis g 25
 Gemarkung: Grefrath
 Flur: 29
 Flurstück: 9

1.2.2 keine Festsetzung

1.2.3 keine Festsetzung

1.2.4 Landschaftsschutzgebiet „Pletschbach“

Der Schutzgrund ergibt sich aus § 21 a-c LG. Das zu schützende Gebiet ist in den Grundlagenkarten Ila u. b und den zugehörigen Erläuterungsberichten näher beschrieben.

Der Charakter des Schutzgebietes wird im Wesentlichen bestimmt durch die typische, eiszeitliche Ausbildung einer asymmetrischen Talform. Trotz technischen Ausbaus des Pletschbaches als Vorfluter hat dieser Landschaftsraum mit einem kleinflächigen Wechsel von Erlenbruchwald, Dauergrünland und den gliedernden und belebenden Baumgruppen, Baumreihen und Einzelbäumen einen hohen ökologischen Wert (Saumbiotop).

Die Vielgestaltigkeit in der visuellen Erscheinung dieser Landschaft kennzeichnen auch ihre Bedeutung als Erholungsraum und als Verbindungsglied zwischen den Erholungslandschaften der Süchtelner Höhen und der Netteniederung. Die Eichen- und Buchenalthölzer haben eine hervorragende Bedeutung für den Arten- schutz, insbesondere als Brut- und Nistbäume bzw. als Wochenstuben für Fledermäuse. Die Einschränkung der Nutzung dient den Zielen des Artenschutzes.

Darüber hinaus haben diese Bäume als gliedernde und belebende Landschaftselemente eine große landschaftsgestalterische Bedeutung für die Nutzung des Schutzgebietes als Erholungsraum.

Über die allgemeinen Regelungen hinaus werden für das Landschaftsschutzgebiet folgende Festsetzungen getroffen:

Gebote und Verbote gemäß § 19 (2) LG

g 1 Die gekennzeichneten Bäume bis g 4 (Stieleichen, Rotbuchen, Winterlinden) sind im Bestand nachhaltig zu sichern. Bei einem natürlichen Abgang der Bäume ist eine Ersatzpflanzung durchzuführen.

g 1 5 Stieleichen mit den Nr. 142 bis 146
Gemarkung: Lobberich
Flur: 29
Flurstück: 312

g 2 6 Stieleichen mit den Nr. 136 bis 141
Gemarkung: Lobberich
Flur: 29
Flurstück: 311

- g 3 3 Stieleichen mit den Nr. 133 bis
135
Gemarkung: Lobberich
Flur: 29
Flurstück: 45
- g 4 Gehölzbestand auf der Landwehr
mit 2 Rotbuchen, 16 Stieleichen, 1
Winterlinde und Buchenniederwald
Gemarkung: Lobberich
Flur: 30
Flurstück: 6
Flur: 43
Flurstück: 37
- g 5 Tümpel – der Tümpel ist in seinem
Bestand nachhaltig zu sichern.
Eine Beeinträchtigung seiner
Funktion als Amphibiengewässer
durch Abwässer, Biozide und Dün-
gemittel ist nicht gestattet.
Gemarkung: Lobberich
Flur: 29
Flurstück: 52
- g 6 2 Esskastanien nördlich des
Pletschbaches
Gemarkung: Lobberich
Flur: 29
Flurstück: 52

1.2.5 Landschaftsschutzgebiet „Süchtelner Höhen“

Der Schutzgrund ergibt sich aus § 21 a-c LG. Das zu schützende Gebiet ist in den Grundlagenkarten Ila u. b und den zugehörigen Erläuterungsberichten näher beschrieben. Das Schutzgebiet umfasst die Süchtelner Höhen, einen diesen Landschaftsraum prägenden Höhenzug. Der deutlich steile Westabfall ist stark durch Hohlwege und Trockentäler zerrunst, der flachere Ostabfall der Höhen zur Niersiederung ist dagegen durch langgezogene, teils schmale, teils breite Bachtäler mit wasserführenden Gräben gekennzeichnet. Größere zusammenhängende Waldflächen im Süden des Schutzgebietes, kleinere Waldflächen im Norden im Wechsel mit Grünlandflächen in den Talungen mit Einzelbäumen und Baumgruppen als gliedernde und belebende Landschaftselemente und Ackerflächen auf den Kuppen, d.h. die Vielgestaltigkeit der Bodennutzung in Verbindung mit einem sehr differenzierteren Relief kennzeichnen den Reiz dieser sehr stark besuchten Erholungslandschaft.

Die Eichen- und Buchalthölzer haben eine hervorragende Bedeutung für den Arten- schutz als Brut- und Nistbäume bzw. als Wochenstuben für Fledermäuse. Die Einschränkungen in der Nutzung der Einzelbäume dienen den Zielen des Artenschutzes.

Über die allgemeinen Regelungen hinaus werden für das Landschaftsschutzgebiet folgende Festsetzungen getroffen:

Gebote und Verbote gemäß § 19 (2) LG

g 1 Die Kopfweiden sind in ihrem Be- stand nachhaltig zu sichern, d.h. an den Baumkronen sind im Turnus von 5 bis 10 Jahren Pflegeschnitte durchzuführen; abgängige Weiden sind durch Neupflanzungen zu ersetzen.

g 1 Kopfweidenreihe (8 Stck.)
Gemarkung: Süchteln
Flur: 99
Flurstück: 7

g 2 Kopfweidenreihe (12 Stck.)
Gemarkung: Grefrath
Flur: 54
Flurstück: 8 – 11

- g 3 Kopfweidenreihe (28 Stck.)
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 12
 Flurstück: 107
- g 4 Kopfweidenreihe (4 Stck.)
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 12
 Flurstück: 350
- g 5 Hohlweg und Böschung mit Feldgehölzen und Wildkrautflächen.
 Der Hohlweg mit den Böschungen ist in seinem Bestand nachhaltig zu sichern.
 Zur Erhaltung der schattenempfindlichen Wildkrautflora sind die Feldgehölze ggf. auf den Stock zu setzen.
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 12
 Flurstück: 87, 107 – 109, 171, 330, 359, 361
- g 6 Hohlweg und Böschung mit Feldgehölzen und Wildkrautflora, sonst wie g 5
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 4 I
 Flurstück: 106, 110, 118, 120
- g 7 Hohlweg und Böschung mit Feldgehölzen und Wildkrautflora, sonst wie g 5, jedoch bei Erhaltung der 8 Rotbuchen und 1 Stieleiche
 Gemarkung: Lobberich
 Flur: 21
 Flurstück: 28, 29, 38, 207, 215, 216
- g 8 Hohlweg und Böschung mit Feldgehölzen und Wildkrautflora, sonst wie g 5
 Gemarkung: Lobberich
 Flur: 21
 Flurstück: 107, 108, 111, 215
- g 9 Hohlweg und Böschung mit Feldgehölzen und Wildkrautflora, sonst wie g 5
 Gemarkung: Lobberich
 Flur: 21
 Flurstück: 111, 114, 240
- g 10 Böschung mit Feldgehölz
 Die Böschung und das Feldgehölz sind in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern.
 Gemarkung: Grefrath
 Flur: 54
 Flurstück: 16, 17, 19

- g 11 Feldgehölz auf einer Landwehr
 Das Feldgehölz ist in seinem Bestand nachhaltig zu sichern.
 Gemarkung: Lobberich
 Flur: 41
 Flurstück: 1
 Flur: 22
 Flurstück: 101, 106
- g 12 Feldgehölz mit überwiegend Kopfbuchen
 Das Feldgehölz ist in seinem Bestand nachhaltig zu sichern.
 Gemarkung: Süchteln
 Flur: 84
 Flurstück: 2, 51
- g 13 Feldgehölz auf Wegeböschung
 Das Feldgehölz ist in seinem Bestand nachhaltig zu sichern.
 Gemarkung: Süchteln
 Flur: 84
 Flurstück: 21, 60, 87, 88
- g 14 Hohlweg (K 10) und Böschung mit Feldgehölzen
 Der Hohlweg mit Böschung und die Feldgehölze sind in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern.
 Gemarkung: Süchteln
 Flur: 79
 Flurstück: 2, 83
 Flur: 84
 Flurstück: 31
- g 15 Tümpel – der Tümpel ist in seinem Bestand nachhaltig zu sichern.
 Eine Beeinträchtigung seiner Funktion als Amphibiengewässer durch Abwässer, Biozide und Düngemittel ist nicht gestattet.
 Gemarkung: Süchteln
 Flur: 84
 Flurstück: 63
- g 16 Talung am Osthang der Süchtelner Höhen. Erhaltung der besonders typischen Reliefform.
 Gemarkung: Süchteln
 Flur: 39
 Flurstück: 38
- g 17 Talung wie g 16
 Das Gewässer im Talgrund ist für Zwecke des Artenschutzes zu entschlammen.
 Gemarkung: Süchteln
 Flur: 100
 Flurstück: 5, 6

- g 18 Teich – der Teich ist in seinem Bestand nachhaltig zu sichern. Eine Beeinträchtigung seiner Funktion als Amphibiengewässer durch Fischbesatz ist nicht gestattet.
Gemarkung: Süchteln
Flur: 99
Flurstück: 6
- g 19 Teich – der Teich ist in seinem Bestand nachhaltig zu sichern. Ein Viertel der Uferlänge ist durch Abflachen der Uferböschungen so herzurichten, dass diese als Biotop für Amphibien und Libellen Arten-schutzfunktionen übernehmen können.
Gemarkung: Lobberich
Flur: 4 I
Flurstück: 174, 204
- g 20 bis g 30 Die gekennzeichneten Bäume sind in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern. Bei einem natürlichen Abgang der Bäume ist eine Ersatzpflanzung durchzuführen.
- g 20 15 Kopfbuchen und 1 Stieleiche
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 12
Flurstück: 350
- g 21 18 Kopfbuchen
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 12
Flurstück: 107
- g 22 1 Linde
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 12
Flurstück: 162, 163
- g 23 5 Stieleichen
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 5
Flurstück: 24, 25
- g 24 2 Stieleichen
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 5
Flurstück: 25
- g 25 3 Stieleichen mit den Nr. 318 bis 320
Gemarkung: Lobberich
Flur: 21
Flurstück: 12

- g 26 9 Stieleichen mit den Nr. 321 bis
329
Gemarkung: Lobberich
Flur: 21
Flurstück: 95
- g 27 4 Stieleichen mit den Nr. 330 bis
333
Gemarkung: Lobberich
Flur: 21
Flurstück: 28
- g 28 4 Rotbuchen mit den Nr. 334 bis
337
Gemarkung: Lobberich
Flur: 21
Flurstück: 207
- g 29 7 Rotbuchen und 3 Stieleichen mit
den Nr. 122 bis 131
Gemarkung: Süchteln
Flur: 80
Flurstück: 21
- g 30 1 Rotbuche und 3 Stieleichen
Gemarkung: Süchteln
Flur: 79
Flurstück: 94
- g 31 Kopfbuchenreihe
Durch Kronenschnitt sind die Bu-
chen in ihrem Bestand nachhaltig
zu sichern.
Gemarkung: Süchteln
Flur: 79
Flurstück: 92, 94, 105
- g 32 8 Rotbuchen, 1 Stieleiche mit den
Nr. 111 bis 121. Die Bäume sind in
ihrem Bestand nachhaltig zu si-
chern.
Gemarkung: Süchteln
Flur: 39
Flurstück: 38
- g 33 3 Rotbuchen mit den Nr. 108 bis
110, sonst wie g 32
Gemarkung: Süchteln
Flur: 100
Flurstück: 5
- g 34 3 Rotbuchen mit den Nr. 105 bis
107, sonst wie g 32
Gemarkung: Süchteln
Flur: 100
Flurstück: 5
- g 35 5 Rotbuchen mit den Nr. 100 bis
104, sonst wie g 32
Gemarkung: Süchteln
Flur: 100
Flurstück: 5
- Zu g 34
Bei den Bäumen 105 und 106 handelt es sich
um 3-stämmige Buchen.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

- g 36 18 Kopfbuchen und 1 Stieleiche mit der Nr. 132 und Buchenniederwald. Die Buchen und der Buchenniederwald sind durch Kronenschmitt und die Eiche in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern.
- g 37 29 Kopfbuchen, sonst wie g 36
Gemarkung: Süchteln
Flur: 74
Flurstück: 7
- g 38 32 Kopfbuchen, sonst wie g 36
Gemarkung: Süchteln
Flur: 74
Flurstück: 8
- g 39 3 Kopfbuchen, sonst wie g 36
Gemarkung: Süchteln
Flur: 74
Flurstück: 9
- g 40 1 Kopfbuche, sonst wie g 36
Gemarkung: Süchteln
Flur: 74
Flurstück: 10
- g 41 41 Kopfbuchen, sonst wie g 36
Gemarkung: Süchteln
Flur: 74
Flurstück: 11
- g 42 1 Kopfbuche, sonst wie g 36
Gemarkung: Süchteln
Flur: 74
Flurstück: 12
- g 43 3 Stieleichen mit den Nr. 315 bis 317
Die Bäume sind in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern. Bei natürlichen Abgang der Bäume ist eine Ersatzpflanzung durchzuführen.
Gemarkung: Süchteln
Flur: 84
Flurstück: 3
- g 44 26 Kopfbuchen
Die Buchen sind durch Kronenschmitt in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern.
Gemarkung: Süchteln
Flur: 72
Flurstück: 131, 134, 136, 137, 144
- g 45 Böschung mit Feldgehölzen und Wildkrautflora. Die Böschung ist mit ihrem Bewuchs nachhaltig zu sichern. Zur Erhaltung der schattenempfindlichen Wildkrautflora sind die Feldgehölze ggfs. auf den Stock zu setzen.

Erläuterungen

Die Durchführung der Festsetzungen g 36 – g 44 soll erst dann erfolgen, wenn ein erfolgreicher Versuchsrückschnitt erfolgt ist.

- Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 5
 Flurstück: 17, 18, 20
- g 46 Böschung mit überwiegend Gins-
 tergebüschen. Die Böschung mit
 ihrem Bewuchs ist in ihrem Be-
 stand nachhaltig zu sichern. Zur
 Erhaltung der schattenempfindli-
 chen Gehölze ist jeglicher Baum-
 bestand auf den Stock zu setzen.
 Gemarkung: Lobberich
 Flur: 22
 Flurstück: 90, 101
- g 47 Brachfläche – die Fläche ist als
 Refugium für Wildkräuter extensiv
 zu bewirtschaften. Ein Einsatz von
 Bioziden und Düngemitteln ist nicht
 gestattet. Alternativ zur Bewirt-
 schaftung ist die Fläche jedes 2.
 Jahr voll umzubrechen.
 Gemarkung: Süchteln
 Flur: 79
 Flurstück: 95
 Gemarkung: Lobberich
 Flur: 41
 Flurstück: 11
- g 48 1 Stieleiche
 Die Eiche ist in ihrem Bestand
 nachhaltig zu sichern. Bei einem
 natürlichen Abgang ist eine Er-
 satzpflanzung durchzuführen.
 Gemarkung: Süchteln
 Flur: 74
 Flurstück: 52
- g 49 1 Rotbuche, sonst wie g 48
 Gemarkung: Lobberich
 Flur: 21
 Flurstück: 223
- g 50 Gehölzbestand auf der Dülkener
 Landwehr östlich der A 61.
 Das Gehölz ist in seinem Bestand
 nachhaltig zu sichern.
 Gemarkung: Viersen
 Flur: 111
 Flurstück: 4
- g 51 3 Kopfweiden;
 die Weiden sind in ihrem Bestand
 nachhaltig zu sichern, die Kronen
 im Turnus von 5 Jahren zu schnei-
 den. Abgängige Weiden sind durch
 Neupflanzung zu ersetzen.
 Gemarkung: Lobberich
 Flur: 21
 Flurstück: 207

1.2.6 Landschaftsschutzgebiet „Glabbacher Graben“

Der Schutzgrund ergibt sich aus § 21 a. u. b LG. Das zu schützende Gebiet ist in den Grundlagenkarten Ila u. b mit den zugehörigen Erläuterungen näher beschrieben. Der Charakter des Schutzgebietes wird ausschließlich bestimmt durch eine typische, eiszeitliche Ausbildung einer asymmetrischen Talform. Die Ausbildung des Reliefs und der geringe Grundwasserflurabstand für den überwiegenden Teil des Schutzgebietes bedingen die Nutzung als Dauergrünland. Bisher ist das Relief durch menschliche Einwirkungen kaum verändert worden, dies macht insbesondere auch die Schutzwürdigkeit aus.

Über die allgemeinen Regelungen hinauswerden für das Landschaftsschutzgebiet folgende Festsetzungen getroffen:

Gebote und Verbote gemäß § 19 (2) LG

g 1 Kopfweidenreihe (54 Stck.)

Die Kopfweiden sind in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern, d.h. an den Baumkronen sind im Turnus von 5 bis 10 Jahren Pflegeschnitte durchzuführen, abgängige Weiden sind durch Neupflanzungen zu ersetzen.

Gemarkung: Grefrath

Flur: 29

Flurstück: 88

1.2.7 keine Festsetzung

1.2.8 keine Festsetzung

1.2.9 Landschaftsschutzgebiet „Renne-Niederung“

Der Schutzgrund ergibt sich aus § 21 a u. b LG. Das zu schützende Gebiet ist in den Grundlagenkarten II a u. b und den zugehörigen Erläuterungen näher beschrieben. Der Bachlauf der Renne mit seiner Talung und die aufgrund des Reliefs und geringer Grundwasserflurabstände vorgegebene Grünlandnutzung gliedern den nördlich und südlich angrenzenden ackerbaulich genutzten Landschaftsraum. Damit wird diese Talung zum schützenswerten, prägenden Landschaftselement.

Über die allgemeinen Regelungen hinaus werden für das Landschaftsschutzgebiet folgende Festsetzungen getroffen:

Gebote und Verbote gemäß § 19 (2) LG**g 1 Kochweidenreihe (29 Stck.)**

Die Kopfweiden sind in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern, d.h. an den Baumkronen sind im Turnus von 5 bis 10 Jahren Pflegeschnitte durchzuführen; abgängige Weiden sind durch Neupflanzungen zu ersetzen.

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 7

Flurstück: 295, 299 – 301, 304, 468

g 2 1 Stieleiche

Die Eiche ist in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern. Bei natürlichen Abgang ist eine Ersatzpflanzung durchzuführen.

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 7

Flurstück: 299, 300

1.2.10 Landschaftsschutzgebiet „Venloer Heide“

Der Schutzgrund ergibt sich aus § 21 c LG. Das zu schützende Gebiet ist in den Grundlagenkarten II a u. b und den zugehörigen Erläuterungen näher beschrieben. Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsräumes ergibt sich vor allem wegen der besonderen Bedeutung dieses großen, zusammenhängenden Heidegebiets für die Erholung.

Über die allgemeinen Regelungen hinaus werden für das Landschaftsschutzgebiet folgende Festsetzungen getroffen:

Gebote und Verbote gemäß § 19 (2) LG

g 1 4 Rotbuchen mit den Nr. 277 bis 280.

Die Rotbuchen sind in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern. Bei natürlichem Abgang ist eine Ersatzpflanzung durchzuführen.

Gemarkung: Leuth

Flur: 9

Flurstück: 160, 173

Im Bereich des Übungsgeländes besitzt die militärische Nutzung Vorrang. Andere Nutzungen, insbesondere die zivile Mitbenutzung, bedürfen der jederzeit widerrufbaren Zustimmung der britischen Streitkräfte und des Bundes.

1.2.11 Landschaftsschutzgebiet „Happelter Heide“

Der Schutzgrund ergibt sich aus § 21 a-c LG. Das zu schützende Gebiet ist in den Grundlagenkarten Ila und b und den zugehörigen Erläuterungen näher beschrieben. Das Schutzgebiet ist der nördlichen Teil des bis in den Landschaftsplan Nr. 1 des Kreises Viersen hineinreichenden schutzwürdigen Landschaftsraumes der Happelter Heide.

Dieser Landschaftsraum ist sehr vielgestaltig in seiner visuellen Erscheinung.

Das durch Acker- und Grünlandflächen stark gegliederte Waldgebiet der Happelter Heide, der Sonnenbach mit angrenzenden Bruchwaldflächen bzw. mit feuchtem Grünland prägen diesen Landschaftsraum und begründen auch seine besondere Bedeutung für die Erholung. Ökologisch wertvoll ist die Dichte der Grenzlinien (Saumbiotope) zwischen den Acker-Grünland- und Waldflächen sowie den Gewässern.

Die Buchenalthölzer haben eine hervorragende Bedeutung für den Artenschutz als Brut- und Nistbäume bzw. als Wochenstüben für Fledermäuse. Die Einschränkungen in der Nutzung der Einzelbäume dienen den Zielen des Arten- schutzes.

Über die allgemeinen Regelungen hinaus werden für das Landschaftsschutzgebiet folgende Festsetzungen getroffen:

Gebote und Verbote gemäß § 19 (2) LG

g 1 Die Röhrichtfläche ist im Turnus von 2 Jahren im Herbst zu mähen, das Mähgut ist abzufahren.

Gemarkung: Breyell

Flur: 14

Flurstück: 167

g 2 Pflege von 9 Flachskuhlen nordwestlich des Sonnenbaches an der K 4.

Der Gehölzbestand um die Flachskuhlen ist im östlichen, nördlichen und westlichen Uferbereich auf 2,00 m Breite auf das Ufer bezogen zu entfernen, im südlichen Uferbereich auf 5,00 m Breite.

Die Flachskuhlen sind bei Bedarf zu entschlammten, um eine Mindestwassertiefe von 0,50 m zu gewährleisten.

	Gemarkung: Breyell Flur: 14 Flurstück: 165, 167	
g 3	1 Rotbuche mit der Nr. 166 Die Buche ist bis zu ihrem physiologischen Ende zu erhalten. Gemarkung: Breyell Flur: 14 Flurstück: 3	Die Festsetzung „Erhaltung von Bäumen is zu ihrem physiologischen Ende“ bedeutet, dass die Bäume nach dem Absterben weder gefällt noch nach deren Umstürzen beseitigt werden dürfen. Die Bäume sollen dem natürlichen Verrottungsprozess überlassen werden.
g 4	Tümpel – Sicherung des Bestandes des Gewässers und der umgebenden Uferbereiche als Refugium für wassergebundene Tier- und Pflanzenarten. Gemarkung: Breyell Flur: 14 Flurstück: 134, 135	

1.3 Naturdenkmale (§ 22 LG)

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung von Einzelschöpfungen der Natur.

Für alle Naturdenkmale (ND) gelten folgende Regelungen:

a) Verbote:

An Naturdenkmalen oder in deren unmittelbaren Umgebung sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können.

Insbesondere sind verboten:

1. das Ast- und Wurzelwerk der Bäume abzuschneiden oder zu beschädigen;
2. die Bodenoberfläche im durch die Kronentraufe bestimmten Wurzelbereich von Gehölzen zu befestigen, zu verdichten oder auf andere Weise zu verändern;
3. die Anwendung von Pestiziden an Gehölzen und im durch die Kronentraufe bestimmten Wurzelbereich.

b) Befreiung:

Die untere Landschaftsbehörde kann von den Verboten im Einzelfall gemäß § 69 LG Befreiung erteilen.

c) Unberührt von den Verboten bleiben:

1. Maßnahmen an Naturdenkmalen, soweit sie zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr erforderlich sind.
2. Schutz-, Pflege-, Sicherungs- oder sonstige Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

Die unmittelbare Umgebung von Naturdenkmälern wird durch die Kronentraufe der Bäume begrenzt.

Die Durchführung der Maßnahmen wird mit dem Forstamt abgestimmt, soweit dessen Aufgabenbereich berührt ist.

d) Duldungspflicht gemäß § 46

Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Flächen haben Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung am Naturdenkmal zu dulden, soweit diese von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

- e) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 LG NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die festgesetzten Verbote verstößt.
- 1.3.1 1 Eibe (*Taxus baccata*)
Gemarkung: Leuth
Flur: 9
Flurstück: 60
- 1.3.2 Kopfbuchenallee
(48 Kopfbuchen (*Fagus sylvatica*))
Gemarkung: Breyell
Flur: 1
Flurstück: 217
- 1.3.3 1 Linde (*Tilia cordata*)
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 2
Flurstück: 773
- 1.3.4 3 Eiben (*Taxus baccata*)
Gemarkung: Süchteln
Flur: 84
Flurstück: 74
- 1.3.5 1 Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*)
Gemarkung: Süchteln
Flur: 84
Flurstück: 65
- 1.3.6 1 Stieleiche (*Quercus robur*)
Gemarkung: Süchteln
Flur: 84
Flurstück: 79
- 1.3.7 2 Rotbuchen (*Fagus sylvatica*)
Gemarkung: Breyell
Flur: 13
Flurstück: 589, 591
- 1.3.8 1 Linde (*Tilia cordata*)
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 4 I
Flurstück: 205
- 1.3.9 1 Mammutbaum (*Sequoia giganteum*)
Gemarkung: Breyell
Flur: 2
Flurstück: 138

1.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung eines prägenden, belebenden oder gliedernden Landschaftsbestandteiles.

Für alle geschützten Landschaftsbestandteile (GL) gelten folgende Regelungen:

An geschützten Landschaftsbestandteilen sind alle Handlungen verboten, die zu einer nachhaltigen Zerstörung, Beschädigung oder einer Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können.

a) Insbesondere sind verboten:

1. das Ast- und Wurzelwerk von Gehölzen und anderen Pflanzen nachhaltig zu beschädigen;
2. die Bodenoberflächen zu verändern, zu befestigen oder zu verdichten;
3. die Anwendung von Pestiziden am oder im unmittelbaren Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles; und in oder an Gewässern, darüber hinaus das Einbringen von anderen lebensraumzerstörenden oder -verändernden Stoffen;
4. die Veränderung von typischen Bodenformen oder der Gestalt und Zonierung von Gewässern z.B. durch Abgraben, Auffüllen, Anschütteten, Planieren, Pflügen;
5. die Beschädigung oder Zerstörung von Brut- und Wohnstätten geschützter wild lebender Tiere.

Als unmittelbarer Bereich wird die Kronentraufe der Gehölze bzw. der Wurzelraum von Wildstauden angesehen.

b) Befreiung:

Die untere Landschaftsbehörde kann von den Verboten im Einzelfall gemäß § 69 LG eine Befreiung erteilen.

c) Unberührt von den Verboten bleiben:

1. die sachgerechte Nutzung des geschützten Landschaftsbestandteiles unter Berücksichtigung der nachhaltigen Bestandssicherung. Die Wiederanpflanzung ist innerhalb von 2 Jahren nach erfolgter Nutzung durchzuführen;
2. Maßnahmen, soweit sie bei Gefahr im Verzug unabweisbar notwendig sind.

Unter sachgerechter Nutzung ist z.B. der Einschlag hiebsreifer Baumbestände in Verbindung mit einer Wiederanpflanzung standortgerechter Gehölze bzw. die turnusgemäße Nutzung von niederwaldartig genutzten Flächen zu verstehen.

Bei Eingriffen ist im unmittelbar betroffenen Bereich Ersatz zu leisten;

3. Schutz-, Pflege-, Sicherungs- oder sonstige Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde genehmigt, angeordnet oder selbst durchgeführt werden.

d) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 LG NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die festgesetzten Verbote verstößt.

- 1.4.1 3 Linden (*Tilia cordata*)
2 Platanen (*Platanus acerifolia*)
3 Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) an der B 509 / Johannes-Kapelle
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 9
Flurstück: 179
- 1.4.2 1 Linde (*Tilia cordata*) an der St. Michael-Kapelle in Leuth
Gemarkung: Leuth
Flur: 3
Flurstück: 8
- 1.4.3 1 Stieleiche (*Quercus robur*) in Hagenbroich an der K 10, südlich Rathhof
Gemarkung: Süchteln
Flur: 64
Flurstück: 163
- 1.4.4 keine Festsetzung
- 1.4.5 Buchenhochstämme auf der Landwehr westlich vom Petershof
Gemarkung: Grefrath
Flur: 43
Flurstück: 99, 101
- 1.4.6 Gehölzbestand auf der Landwehr westlich von Rahser
Gemarkung: Süchteln
Flur: 70
Flurstück: 59
- 1.4.7 keine Festsetzung
- 1.4.8 keine Festsetzung
- 1.4.9 8 Eichen (*Quercus robur*) am Dütterhaus
Gemarkung: Leuth
Flur: 4
Flurstück: 288

- 1.4.10 Stechginsterbestand auf einer ehemaligen Abgrabungsfläche westlich von Brand
Gemarkung: Leuth
Flur: 7
Flurstück: 304 – 307, 308, 309, 445 je tlw.
- 1.4.11 1 Esskastanie (*Castanea sativa*) am Kölsumer Weg
Gemarkung: Lobberich
Flur: 26
Flurstück: 276, 277
- 1.4.12 Tümpel westlich vom Petershof
Gemarkung: Grefrath
Flur: 43
Flurstück: 89 Vorkommen von Berg- und Teichmolch
- 1.4.13 keine Festsetzung
- 1.4.14 Tümpel am Haus Milbeck
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 4 I
Flurstück: 85 Vorkommen von Erdkröten
- 1.4.15 Baumgruppe am Rader Weg
1 Esskastanie (*Castanea sativa*)
2 Linden (*Tilia cordata*)
1 Ilex (*Ilex aquifolium*)
Gemarkung: Süchteln
Flur: 70
Flurstück: 228
- 1.4.16 Lindenallee an der Straße von der Lüthenmühle nach Ritzbruch
Gemarkung: Breyell
Flur: 3
Flurstück: 87, 88, 382 – 384, 471, 547, 549
- 1.4.17 6 Esskastanien (*Castanea sativa*) westlich von Brand/Leuth
Gemarkung: Leuth
Flur: 7
Flurstück: 304
- 1.4.18 2 Linden (*Tilia cordata*) am Schwarzen Herrgott/Leuth-May
Gemarkung: Leuth
Flur: 3
Flurstück: 60
- 1.4.19 5 Linden (*Tilia euchlora*) am Friedhof in Leutherheide
Gemarkung: Breyell
Flur: 1
Flurstück: 19, 20

- 1.4.20 Buchengehölz und 4 Alteichen
(*Quercus robur*) Weyerkastell
Gemarkung: Breyell
Flur: 7
Flurstück: 265
- 1.4.21 1 Stieleiche (*Quercus robur*) und
1 Kopfweide (*Salix alba*) westlich
des Nettebruchs
Gemarkung: Breyell
Flur: 10
Flurstück: 309
- 1.4.22 1 Stieleiche (*Quercus robur*)
an der Verbindungsstraße Bois-
heim-Pütterhöfe
Gemarkung: Boisheim
Flur: 11
Flurstück: 59
- 1.4.23 1 Stieleiche (*Quercus robur*) an
dem Verbindungs weg Dyck-
Pütterhöfe
Gemarkung: Boisheim
Flur: 11
Flurstück: 2
- 1.4.24 3 Rotbuchen (*Fagus silvatica*)
nördlich Pütterhöfe
Gemarkung: Boisheim
Flur: 11
Flurstück: 8
- 1.4.25 2 Stieleichen (*Quercus robur*)
am Buschhof südlich Lobberich-
Sittard
Gemarkung: Lobberich
Flur: 22
Flurstück: 207
- 1.4.26 Feldgehölz auf der Landwehr
südlich Lobberich-Sittard
Gemarkung: Lobberich
Flur: 22
Flurstück: 151
- 1.4.27 Kopfbuchenbestand (*Fagus sil-
vatica*) westlich der L 388 zwi-
schen Süchteln und Dornbusch
Gemarkung: Süchteln
Flur: 75
Flurstück: 55
- 1.4.28 9 Stieleichen (*Quercus robur*)
und 2 Linden (*Tilia cordata*) am
Haus Bocholt
Gemarkung: Lobberich
Flur: 22
Flurstück: 73

- 1.4.29 1 Stieleiche (*Quercus robur*) am Lindbach östlich der L 373 (neu)
Gemarkung: Lobberich
Flur: 22
Flurstück: 58, 59
- 1.4.30 1 Rotbuche (*Fagus silvatica*) am Bengmannshof in Lobberich-Sittard
Gemarkung: Lobberich
Flur: 22
Flurstück: 176
- 1.4.31 1 Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) nördlich der Zufahrt zum Bengmannshof
Gemarkung: Lobberich
Flur: 22
Flurstück: 176
- 1.4.32 1 Linde (*Tilia cordata*) in Vierhöfe
Gemarkung: Lobberich
Flur: 22
Flurstück: 57, 67
- 1.4.33 3 Stieleichen (*Quercus robur*) nördlich der L 387 zwischen Schliebeck und Lobberich
Gemarkung: Lobberich
Flur: 20
Flurstück: 122, 127
- 1.4.34 1 Stieleiche (*Quercus robur*) nördlich der L 387 bei Heidenfeld
Gemarkung: Lobberich
Flur: 20
Flurstück: 129, 135, 594
- 1.4.35 Feldgehölz nördlich der Bundesbahnstrecke Lobberich-Kaldenkirchen im Sassenfeld
Gemarkung: Lobberich
Flur: 1
Flurstück: 186
- 1.4.36 Buchenbestand südlich der Bahnlinie Lobberich-Kaldenkirchen im Sassenfeld
Gemarkung: Lobberich
Flur: 1
Flurstück: 24
- 1.4.37 Hohlweg mit Hanggebüsch bei Hinsbeck-Hübeck südlich der B 509
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 12
Flurstück: 51, 91, 92, 360

- 1.4.38 Hanggebüsch an der Nordseite der B 509 bei Hinsbeck
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 3
Flurstück: 146 – 152
- 1.4.39 Hohlweg mit Hanggebüsch bei Hinsbeck-Hübeck südlich der B 509
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 12
Flurstück: 91, 93, 94, 353
Flur: 4 I
Flurstück: 57, 59, 96, 98
- 1.4.40 Hohlweg in Hübeck mit Vegetationsstreifen
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 4 I
Flurstück: 59, 60, 64, 199, 200
- 1.4.41 Hanggebüsch bei Kother Hof. Mit Ausnahme der Altbäume sind die Gehölze im Turnus von 10 Jahren auf den Stock zu setzen.
Gemarkung: Grefrath
Flur: 45
Flurstück: 12, 19, 21, 24, 63, 64, 95, 96, 98, 113, 114
- 1.4.42 Hanggebüsch in Hübeck
Gemarkung: Grefrath
Flur: 45
Flurstück: 66, 69
- 1.4.43 Kopfweidenreihe bei Buscherend, Schnitt der Baumkronen in Intervallen von 5 bis 10 Jahren
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 2
Flurstück: 24, 26, 31, 715
- 1.4.44 Kopfweiden in Hübeck (14 Stck.), Schnitt der Baumkronen in Intervallen von 5 bis 10 Jahren
Gemarkung: Grefrath
Flur: 45
Flurstück: 19
- 1.4.45 Kopfweidenreihe südlich der Kläranlage bei Haak (29 Stck.), Schnitt der Baumkronen in Intervallen von 5 bis 10 Jahren
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 7
Flurstück: 295, 426, 428 – 430, 445, 451
- 1.4.46 Kopfweiden in Haak (19 Stck.), Schnitt der Baumkronen in Intervallen von 5 bis 10 Jahren

- Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 7
 Flurstück: 330, 331
 Gemarkung: Lobberich
 Flur: 1
 Flurstück: 64, 277, 299
- 1.4.47 31 Kopfweiden, Schnitt der Baumkronen in Intervallen von 5 bis 10 Jahren
 Gemarkung: Breyell
 Flur: 2
 Flurstück: 37, 38, 236, 237
- 1.4.48 2 Kopfweiden, Schnitt der Baumkronen in Intervallen von 5 bis 10 Jahren
 Gemarkung: Breyell
 Flur: 2
 Flurstück: 112
- 1.4.49 4 Kopfweiden bei Leutherheide, Schnitt der Baumkronen in Intervallen von 5 bis 10 Jahren
 Gemarkung: Breyell
 Flur: 2
 Flurstück: 53
- 1.4.50 12 Kopfweiden bei Leutherheide, Schnitt der Baumkronen in Intervallen von 5 bis 10 Jahren
 Gemarkung: Breyell
 Flur: 2
 Flurstück: 151, 185, 186
- 1.4.51 10 Kopfweiden im Ritzbruch, Schnitt der Baumkronen in Intervallen von 5 bis 10 Jahren
 Gemarkung: Breyell
 Flur: 3
 Flurstück: 314
- 1.4.52 Kopfweiden (12 Stck.) nordöstlich von Haus Bey, Schnitt der Baumkronen in Intervallen von 5 bis 10 Jahren
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 8
 Flurstück: 124
- 1.4.53 Kopfweiden (48 Stck.) südlich der B 509/ Hamsel, Schnitt der Baumkronen in Intervallen von 5 bis 10 Jahren
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 7
 Flurstück: 194 – 197, 204, 206 – 214

- 1.4.54 5 Kopfweiden in Glabbach,
Schnitt der Baumkronen in Intervallen von 5 bis 10 Jahren
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 13
Flurstück: 137, 157
- 1.4.55 5 Kopfweiden südlich Lobberich
bei Bengmannshof, Schnitt der Baumkronen in Intervallen von 5 bis 10 Jahren
Gemarkung: Lobberich
Flur: 44
Flurstück: 3
- 1.4.56 2 Rosskastanien (*Aesculus hippoc.*) westlich Leuth
Gemarkung: Leuth
Flur: 6
Flurstück: 55
- 1.4.57 1 Stieleiche (*Quercus robur*) in
Leuth-Busch
Gemarkung: Leuth
Flur: 4
Flurstück: 134

2. **Zweckbestimmung für Brachflächen**
(§ 24 LG)

keine Festsetzungen

3. **Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)**

3.1 **Erstaufforstungsverbot**

Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte unter Ziffer 3.1 gekennzeichneten Flächen wird „Erstaufforstungsverbot“ festgesetzt.

Die Aufforstung der Flächen ist untersagt.

Es handelt sich hierbei um ausgeprägte Talungen mit teilweise Einzelbaumbestand. Um diese für das Plangebiet charakteristischen, prägenden Landschaftselemente zu erhalten, sind flächige Anpflanzungen von Gehölzen aus landschaftsgestalterischen Gründen zu vermeiden. Für die Erholungssuchenden haben diese Talungen in ihrer derzeitigen Struktur einen hohen Erlebniswert.

- 3.1.1 Wiesental am Osthang der Süchtelner Höhen an der L 388
- 3.1.2 Wiesental am Osthang der Süchtelner Höhen bei Dalhöfe
- 3.1.3 Wiesental der Renne bei Hinsbeck-Haak
- 3.1.4 landwirtschaftlich genutzte Flächen bei Tüschen-Mühles/Gestüt Seehof
- 3.1.5 entfällt
- 3.1.6 Wiesentalung westlich Pannenschoppen nördlich von Hinsbeck
- 3.1.7 Grünland und Ackerflächen in der Pletschbachniederung
- 3.1.8 Grünlandflächen in der Talung des Glabbacher Grabens
- 3.1.9 Grünlandflächen im Nettetal bei Nettmühle
- 3.1.10 Talung am Osthang der Süchtelner Höhen bei Süchteln
- 3.1.11 Talung am Osthang der Süchtelner Höhen bei Süchteln

3.2 Erstaufforstungen

keine Festsetzungen

3.3 Verbot der Umwandlung von Laubholzbeständen bzw. Beständen mit überwiegendem Laubholzanteil in reine Nadelholzbestände bzw. in Bestände mit überwiegendem Nadelholzanteil

Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte gekennzeichneten Flächen 3.3.1 – 3.3.22 wird das Umwandlungsverbot festgesetzt.

Der Nadelholzanteil der Waldflächen darf bei der Wiederaufforstung nicht überwiegen.

Die Festsetzung wird getroffen zur Erhaltung des Erlebniswertes dieser Waldbestände für Erholungssuchende im Naturpark Schwalm-Nette und zur Erhaltung ihrer vielfältigen ökologischen Funktionen.

3.4 Wiederaufforstung mit bestimmten Laubholzanteil

Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte gekennzeichneten Flächen 3.4.1 – 3.4.10 wird „Wiederaufforstung mit bestimmten Laubholzarten“ festgesetzt.

Der Laubholzanteil muss bei Wiederaufforstungen flächenbezogen 20 % betragen. Der Laubholzanteil ist bei der Wiederaufforstung vorrangig entlang der Bestandsgrenzen zu Wegeflächen einzubringen.

Die Festsetzung dient der Begründung von ökologisch wertvolleren Waldbeständen und der Reduzierung von Nadelholzreinbeständen. Mit dieser Festsetzung soll gleichzeitig der Erholungswert bzw. Erlebniswert von Waldflächen im Naturpark Schwalm-Nette verbessert werden.

4. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)

4.1 Pflanzung von Baumreihen

- 4.1.1 Pflanzung einer Baumreihe mit Winterlinden hochstämmen an der Straße K 24 von Mühlenhof nach Loosen südwestlich des Pletschbaches.
Pflanzabstand: 12 m
Die Pflanzung ist auf den Südseite vorzunehmen.
- 4.1.2 Pflanzung einer Baumreihe am Boisheimer Weg zwischen L 388 und Brockeshütte aus Winterlinden hochstämmen.
Pflanzabstand: 12 m
- 4.1.3 Pflanzung einer Baumreihe aus 5 Bergahorn hochstämmen bei Windberg.
Pflanzabstand: 12 m
Gemarkung: Süchteln
Flur: 79
Flurstück: 23, 24
- 4.1.4 Pflanzung einer Baumreihe aus Stieleichen östlich der K 1
Pflanzabstand: 8 m
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 18
Flurstück: 67
- 4.1.5 Ergänzung der Baumreihe an der Straße L 387 mit Winterlinden hochstämmen.
Pflanzabstand: 12 m
Die Pflanzung ist auf beiden Straßenseiten durchzuführen.

Die Pflanzungen dienen vor allem der Belebung und Gliederung des Landschaftsräumes, d.h. der Landschaftsgestaltung bzw. Pflege des Landschaftsbildes.

In geringerem Umfang haben diese Baumpflanzungen jedoch auch landschaftsökologische Bedeutung z.B. Auswirkungen auf das Kleinklima, Nahrungsbiotop (Bienenweide).

Die unter 4.1 durchzuführenden Maßnahmen werden von der unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe des § 36 ff LG geregelt.

Nach Möglichkeit sollen dabei vertragliche Vereinbarungen mit dem Eigentümer angestrebt werden.

Bei der Durchführung der Maßnahmen ist der jeweilige Baulastträger gemäß § 9 Abs. 3 LG zu beteiligen, soweit die Durchführung der Festsetzungen entsprechend § 37 LG nicht von ihm selbst übernommen wird.

Die Freileitung ist bei der Ausführung zu beachten.

- 4.1.6 Ergänzung der Allee an der Straße L 373 mit Winterlinden hochstämmen.
Pflanzabstand: 12 m
Die Pflanzung ist auf beiden Seiten der Straße vorzunehmen.
- 4.1.7 Ergänzung der Allee an der B 509 von Grefrath über Heitzerend nach Büschen (Hinsbeck) mit Bergahornhochstämmen. Pflanzung ist auf beiden Seiten der Straße vorzunehmen.
- 4.1.8 Pflanzung einer Baumreihe an der K 30 von Grefrath nach Glabbach aus Winterlinden hochstämmen.
Pflanzabstand: 12 m
Die Pflanzung ist an der Süd- bzw. Nord-Westseite vorzunehmen unter Ausnutzung der nicht bewirtschaftbaren Straßen- und Grabenböschungen. Die Baumreihe ist in Gruppen unregelmäßig zu unterpflanzen. Zur Unterpflanzung sind Gehölze nach 4.5 zu verwenden.
- 4.1.9 Ergänzung der Bepflanzung entlang der K 1 von der Kreisgrenze nach Hinsbeck aus Feldahorn, Stieleiche und Bergahorn.
Die Pflanzmaßnahmen sind auf der Ost- und Westseite der Straße vorzunehmen.
- 4.1.10 Ergänzung der Allee zwischen Hombergen und Hinsbeck an der L 373 durch Pflanzung von Bergahornhochstämmen.
Pflanzabstand: 12 m
Die Pflanzung ist auf der Nord- und Südseite vorzunehmen.
- 4.1.11 Ergänzung der Allee entlang der B 509 von Hinsbeck nach Leuth aus Bergahornhochstämmen.
Pflanzabstand: 12 m
Die Baumreihen sind in Gruppen unregelmäßig zu unterpflanzen.
- 4.1.12 Ergänzung der Allee an der K 3 von Busch nach Leuth durch Pflanzung von Lindenhochstämmen.
Pflanzabstand: 12 m
Die Pflanzung ist an beiden Seiten der Straße vorzunehmen. Die vorhandenen Böschungen nach 4.5 zu bepflanzen.

- 4.1.13 Neupflanzung einer Baumreihe entlang der B 221 durch Pflanzung von Stieleichenhochstämmen.
Pflanzabstand: 12 m
Die Pflanzung ist auf der Ostseite der Straße vorzunehmen.
- 4.1.14 Ergänzung der Allee an der L 388 von Dornbusch nach Lobberich durch Lindenhochstämme.
Pflanzabstand: 12 m
Die Pflanzung ist auf beiden Seiten der Straße vorzunehmen.
- 4.1.15 Ergänzung der Allee entlang der Straße L 373 von Dyck nach Lobberich durch Bergahornhochstämme.
Der Pflanzabstand ist der vord. Pflanzung anzupassen.
- 4.1.16 Pflanzung einer Baumreihe entlang des Wirtschaftsweges zwischen Dornbusch und Pleitschbach aus Bergahorn- oder Stieleichenhochstämme.
Pflanzabstand: 12 m
Die Pflanzung ist einseitig vorzunehmen.
Im Bereich der Freileitung wird sie mit buschartigen Gehölzen, die nicht höher als 4 m werden dürfen, ausgeführt.
- 4.1.17 Pflanzung einer Baumreihe auf der Böschung westlich des Zerresweg aus Bergahornhochstämmen bis zur Wegebiegung.
Pflanzabstand: 12 m
Die Baumreihe ist in Gruppen unregelmäßig zu unterpflanzen.
Zur Unterpflanzung sind Gehölze nach 4.5 zu verwenden.
- 4.1.18 Pflanzung einer Baumreihe aus Bergahornhochstämmen südlich der Hofgruppe Kemkes an der K 10.
Pflanzabstand: 12 m.
- 4.1.19 entfällt
- 4.1.20 Pflanzung einer Baumreihe aus Stieleichenhochstämmen südlich Leutherheide
Gemarkung: Breyell
Flur: 29
Flurstück: 17, 18

- 4.1.21 Pflanzung einer Baumreihe östlich von Leuth und westlich des Wirtschaftsweges aus 10 Stieleichenhochstämmen.
Gemarkung: Leuth
Flur: 2
Flurstück: 44
- 4.1.22 Pflanzung einer Baumreihe östlich von Leuth und südlich des Wirtschaftsweges aus 15 Stieleichenhochstämmen auf der südlichen Grabenböschung mit flächiger Unterpflanzung. Gehölzartenauswahl nach 4.4.
- 4.1.23 Pflanzung einer Kopfweidenreihe östlich der Straße Leuth – Perdswinkel.
Pflanzabstand: 4 m
Gemarkung: Leuth
Flur: 4
Flurstück: 19, 20 tlw., 192 tlw.,
- 4.1.24 Pflanzung von Baumreihen an der Zufahrt zum Hof Bontenackels und am Hofgraben aus Stieleichen- und Winterlinden- hochstämmen.
Pflanzabstand: 10 m
Gemarkung: Leuth
Flur: 4
Flurstück: 29, 145
- 4.1.25 Pflanzung einer Baumreihe an der östlichen Straßenböschung, östlich Leuth-Busch, aus Stieleichenhochstämmen.
Pflanzabstand: 8 m
Gemarkung: Leuth
Flur: 4
Flurstück: 39, 144
- 4.1.26 Pflanzung einer Baumreihe aus Lindenhochstämmen auf der Grabenböschung südlich von Lobberich.
Pflanzabstand: 8 m
Gemarkung: Lobberich
Flur: 44
Flurstück: 6 tlw., 7, 8, 14 tlw.
- 4.1.27 Pflanzung einer Baumreihe aus Stieleichenhochstämmen an der südlichen Straßenseite in Glabach.
Pflanzabstand: 10 m
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 13
Flurstück: 127, 134
- Die Standorte der Bäume werden auf vertraglicher Basis mit dem Eigentümer festgelegt.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
4.1.28 Pflanzung einer Baumreihe aus Stieleichenhochstämmen südwestlich der Straße „Krügerpfad“ in Hinsbeck. Pflanzabstand: 10 m Gemarkung: Hinsbeck Flur: 17 Flurstück: 58 – 61	Der endgültige Standort der Baumreihe wird auf vertraglicher Basis mit dem Eigentümer festgelegt.
4.1.29 Pflanzung einer Baumreihe aus 5 Stieleichen zwischen Zufahrt und Graben zum Sportplatz in Lötsch. Gemarkung: Breyell Flur: 11 Flurstück: 616 tlw. Flur: 12 Flurstück: 98	
4.1.30 Pflanzung von Kopfweiden als Ergänzungspflanzung in Leutherheide Gemarkung: Breyell Flur: 2 Flurstück: 185, 186	
4.1.31 Pflanzung einer Baumreihe aus Winterlinden an der nördlichen Straßenseite in Hombergen. Pflanzabstand: 8 m Gemarkung: Hinsbeck Flur: 1 Flurstück: 43, 65, 361	
4.1.32 Pflanzung einer Baumreihe aus Ebereschen oder Birken an der östlichen Straßenseite von Leuth nach Perdswinkel. Pflanzabstand: 8 m.	
4.1.33 Pflanzung einer Baumreihe aus Winterlinden auf der östlichen Straßenseite in Leutherheide. Pflanzabstand: 8 m	
4.1.34 Pflanzung einer Baumreihe aus Winterlinden auf der östlichen Straßenseite in Wevelinghoven. Pflanzabstand: 8 m	
4.1.35 Pflanzung einer Baumreihe aus Stieleichen westlich der Nelsen-Mühle. Pflanzabstand: 10 m Gemarkung: Breyell Flur: 3 Flurstück: 407	
4.1.36 Pflanzung einer Baumreihe aus Winterlinden am südlichen Straßenrand in Schaag. Pflanzabstand: 8 m	

- 4.1.37 Pflanzung einer Baumreihe aus Stieleichen auf der südwestlichen Straßenböschung zwischen K 1 und Buscherend.
Pflanzabstand: 10 m
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 13
Flurstück: 153
- 4.1.38 Pflanzung einer Baumreihe aus 6 Stieleichen südlich des Kölsumer Weges
Gemarkung: Lobberich
Flur: 43
Flurstück: 37
- 4.1.39 Pflanzung von 6 Stieleichen als Baumreihe in Oberbocholt
Gemarkung: Lobberich
Flur: 21
Flurstück: 207
- 4.1.40 Pflanzung einer Baumreihe westlich von Dornbusch entlang des Weidelandes aus Stieleichenhochstämmen.
Pflanzabstand: 12 m
- 4.1.41 Pflanzung einer Baumreihe aus Kopfweiden entlang der Grundstücksgrenze am Weg.
Pflanzabstand: 4 m
Gemarkung: Leuth
Flur: 4
Flurstück: 51

4.2 Pflanzung von Baumgruppen

Die Pflanzungen dienen in der Regel der Belebung und Gliederung des Landschaftsraumes, d.h. der Pflege des Landschaftsbildes. Je nach Lage der einzelnen Festsetzungen im Plangebiet und der Art der Bäume kommt den Pflanzungen jedoch auch eine unterschiedlich starke Bedeutung für den Naturhaushalt zu, z.B. als Nistbäume und Nahrungsbiotop mit Einflüssen auf das Kleinklima. Die Durchführung der Maßnahmen unter 4.2 werden von der unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe des § 36 ff des Landschaftsgesetzes NW geregelt. Nach Möglichkeit sollen dabei vertragliche Vereinbarungen mit dem Eigentümer angestrebt werden.

- 4.2.1 Östlich der Hofanlage Buscherhöfe/ K 24 ist eine Baumgruppe aus 2 Stieleichen und einer Hainbuche zu pflanzen.
Gemarkung: Lobberich
Flur: 31
Flurstück: 179
- 4.2.2 Pflanzung von 3 Baumgruppen mit je 3 Bäumen in den hofnahen Weiden und Gärten der Honschaft Rennekoven.
Gehölzarten: Stieleiche, Sommerlinde, Kastanie und Nussbaum
Gemarkung: Lobberich
Flur: 31
Flurstück: 39, 122, 192
- 4.2.3 Pflanzung einer Baumgruppe auf dem Grundstück Gärtnerei in Auerhütte, bestehend aus 2 Stieleichen, 1 Esche.
Gemarkung: Lobberich
Flur: 30
Flurstück: 29, 30, 91
- 4.2.4 Pflanzung einer Hecke mit buschartigen Gehölzen mit max. 4 m Höhe zur Eingrünung eines Glashausbetriebes in Dyck. Die Anpflanzung ist auf der Südwest- und Nordwestseite der Glashäuser entlang der Grundstücks-grenzen vorzunehmen.
Gehölzauswahl siehe unter 4.5
Gemarkung: Lobberich
Flur: 29
Flurstück: 296

- 4.2.5 Pflanzung einer Baumgruppe in der Feldmark westlich vom Netzebruch, bestehend aus 3 Stieleichen.
Gemarkung: Breyell
Flur: 10
Flurstück: 106, 107
- 4.2.6 Pflanzung einer Baumgruppe in Sittard, bestehend aus 3 Stieleichen, 4 Bergahorn. Die Pflanzung ist südlich der Bebauung auf dem Wiesengrundstück durchzuführen.
Gemarkung: Lobberich
Flur: 23
Flurstück: 57, 58
- 4.2.7 Pflanzung einer Baumgruppe am Straßenkreuz in Immenkath, bestehend aus 3 Kastanien; die Pflanzung ist nördlich und südlich der Straße durchzuführen.
Gemarkung: Lobberich
Flur: 22
Flurstück: 81, 111, 113, 114, 179, 180, 183
- 4.2.8 Pflanzung einer Baumgruppe, 3 Stieleichen und 2 Hainbuchen östlich des Zerresweges.
Gemarkung: Süchteln
Flur: 84
Flurstück: 9, 55
- 4.2.9 keine Festsetzung
- 4.2.10 Pflanzung einer Baumgruppe am Petershof, bestehend aus 3 Eichen, 2 Kastanien. Die Pflanzung ist im Osten des Grundstückes durchzuführen.
Gemarkung: Grefrath
Flur: 43
Flurstück: 97
- 4.2.11 Pflanzung einer Baumgruppe in Schlibeck auf den hofnahen Weiden im Bereich im Wynesfeld, bestehend aus 3 –Eschen und 2 Stieleichen.
Die Pflanzung ist auf den Kreuzungspunkt der Wiesenraine zu setzen.
Gemarkung: Grefrath
Flur: 54
Flurstück: 2, 6, 8 – 11, 13

- 4.2.12 Pflanzung einer Baumgruppe in den hofnahen Weiden von Schlick, bestehend aus 3 Eichen, 2 Feldahorn.
 Gemarkung: Grefrath
 Flur: 44
 Flurstück: 65
- 4.2.13 Pflanzung einer Baumgruppe, bestehend aus 3 Stieleichen und 2 Hainbuchen.
 Gemarkung: Grefrath
 Flur: 54
 Flurstück: 60, 61
- 4.2.14 Pflanzung von 3 Baumgruppen nördlich und südlich der Betriebsgebäude an der „Landwehr“ bei Petershof, bestehend aus
 1) 3 Eichen
 4 Feldahorne
 2 + 3) je 2 Hainbuchen
 2 Feldahorne
 Gemarkung: Grefrath
 Flur: 43
 Flurstück: 87, 89 – 91
- 4.2.15 Pflanzung von 2 Baumgruppen östlich und südlich der Gärtnerei an der L 373 (Bahnstraße), bestehend aus
 1) 3 Linden
 3 Hainbuchen
 2) 4 Eichen
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 6
 Flurstück: 174, 176, 180, 680
- 4.2.16 Auf den hofnahen Weiden von Oirlach sind 3 Baumgruppen zu pflanzen, bestehend aus je 3 Stieleichen.
 Flur: 12
 Flurstück: 124, 125, 132, 134
 Flur: 5
 Flurstück: 107, 110
- 4.2.17 Östlich von Hinsbeck – Büschchen ist die Betriebsanlage der Gärtnerei durch Pflanzung von 3 Baumgruppen zu verdecken.
 1) 3 Stieleichen
 2) 4 Bergahorn
 2 Hainbuchen
 3) 4 Feldahorn
 1 Stieleiche
 2 Hainbuchen

Die Pflanzung ist östlich und westlich der Gebäude vorzunehmen.

- Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 12
 Flurstück: 60, 84, 348
- 4.2.18 Pflanzung einer Baumgruppe westlich von Hübeck aus 2 Stieleichen, 3 Feldahorn
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 4 I
 Flurstück: 37, 38
- 4.2.19 Östlich Schwiershof/ westlich L 39 sind 4 Baumgruppen, bestehend aus
 1) 3 Stieleichen
 2 Hainbuchen
 2) 5 Stieleichen
 3) 2 Stieleichen
 4 Feldahorn
 4) 3 Stieleichen
 zu setzen.
 Die Pflanzung ist auf den hofnahen Weiden vorzunehmen.
 Gemarkung: Grefrath
 Flur: 29
 Flurstück: 116
- 4.2.20 Nördlich und südlich Schrievershof sind 2 Baumgruppen, bestehend aus
 1) 3 Winterlinden
 2) 5 Bergahorn
 zu setzen.
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 18
 Flurstück: 42, 100, 102
- 4.2.21 entfällt
- 4.2.22 entfällt
- 4.2.23 In Haak sind westlich der Gärtnerrei 2 Baumgruppen, bestehend aus
 1) 5 Stieleichen
 3 Hainbuchen
 2) 4 Bergahorn
 2 Hainbuchen
 3 Ebereschen
 zu pflanzen.
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 7
 Flurstück: 327, 328
- 4.2.24 entfällt
- 4.2.25 entfällt
- 4.2.26 entfällt
- 4.2.27 entfällt

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

- 4.2.28 An der B 221 südlich von Hampol ist die Gärtnerei durch zwei Baumgruppen aus
 1) 3 Hainbuchen
 2) 2 Hainbuchen
 1 Spitzahorn
 abzupflanzen.
 Die Pflanzung ist südlich und östlich der Gebäude vorzunehmen.
 Gemarkung: Leuth
 Flur: 6
 Flurstück: 30, 157, 189, 190, 261
- 4.2.29 Auf dem Grundstück ist eine Baumgruppe östlich der Gebäude zu pflanzen
 2 Stieleichen
 1 Hainbuche.
 Gemarkung: Leuth
 Flur: 6
 Flurstück: 158, 159
- 4.2.30 Nördlich der B 509 im Bereich Leuth-May ist die Gärtnerei westlich und nördlich mit 2 Baumgruppen aus
 1) 2 Hainbuchen
 1 Feldahorn
 2) 2 Stieleichen
 1 Feldahorn
 abzupflanzen.
 Gemarkung: Leuth
 Flur: 3
 Flurstück: 159, 181
- 4.2.31 Pflanzung einer Baumgruppe westlich von Busch, bestehend aus 4 Bergahorn, 2 Feldahorn.
 Die Pflanzung ist westlich des Gehöftes vorzunehmen.
 Gemarkung: Leuth
 Flur: 5
 Flurstück: 61, 223
- 4.2.32 Pflanzung einer Baumgruppe östlich von Busch, bestehend aus 5 Traubeneichen.
 Die Pflanzung ist südlich des Gehöftes vorzunehmen.
 Gemarkung: Leuth
 Flur: 5
 Flurstück: 281

Erläuterungen

Bei den unter 2.2.24 – 4.2.30 festgesetzten landschaftspflegerischen Maßnahmen ist in Absprache mit den jeweiligen Besitzern ein detaillierter Standort festzulegen, der im Rahmen der Bewirtschaftung der Glaskulturen zu geringstmöglichen Beeinträchtigungen (Behinderung der Besonnung) führt. Die Bepflanzung wurde festgesetzt, um die von den Gewächshäusern ausgehende Störung des Landschaftsbildes zu reduzieren. Im Naturpark Schwalm-Nette kommt der Pflege des Landschaftsbildes als Faktor des Erlebniswertes einer Erholungslandschaft eine besondere Bedeutung zu.
 Standorte der Bäume werden mit dem Eigentümer abgestimmt.

Die Standorte der Bäume werden auf vertraglicher Basis mit dem Eigentümer festgelegt.

- 4.2.33 Pflanzung von 3 Baumgruppen westlich der Straße vom Pletschbach nach Dornbusch, bestehend aus
 1) 3 Stieleichen
 2) 2 Stieleichen
 1 Feldahorn
 3) 2 Hainbuchen
 1 Feldahorn
 Gemarkung: Süchteln
 Flur: 75
 Flurstück: 42
- 4.2.35 Pflanzung einer Baumgruppe südlich von Glabbach auf dem Weidegrundstück aus
 2 Stieleichen
 1 Feldahorn
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 13
 Flurstück: 125
- 4.2.36 Pflanzung einer Baumgruppe aus 2 Stieleichen am Heiligenhäuschen
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 18
 Flurstück: 57, 60, 121, 122
- 4.2.37 Pflanzung von 2 Baumgruppen zu je 3 Stieleichen auf der Grünlandflächen südlich Dornbusch.
 Gemarkung: Süchteln
 Flur: 75
 Flurstück: 137, 165, 171, 172
- 4.2.38 Pflanzung einer Baumgruppe, bestehend aus 3 Stieleichen südlich des Wirtschaftsweges.
 Gemarkung: Dülken Land
 Flur: 19
 Flurstück: 31
- 4.2.39 Pflanzung von 3 Baumgruppen zu je 3 Stieleichenhochstämmen in den Grünlandflächen nördlich Dyck
 Gemarkung: Lobberich
 Flur: 29
 Flurstück: 318
- 4.2.40 Pflanzung einer Baumgruppe aus 3 Stieleichenhochstämmen in den Grünlandflächen nördlich Dyck.
 Gemarkung: Lobberich
 Flur: 29
 Flurstück: 51, 318, 518
- Die konkrete Festlegung der Baumstandorte erfolgt auf vertraglicher Basis mit dem Grund-eigentümer.
- Die konkrete Festlegung der Baumstandorte erfolgt auf vertraglicher Basis mit dem Grund-eigentümer.

- 4.2.41 Pflanzung von 2 Baumgruppen zu je 5 Stieleichen in den Grünlandflächen östlich „Am Kreuzgarten“
 Gemarkung: Breyell
 Flur: 14
 Flurstück: 226
- 4.2.42 Pflanzung einer Baumgruppe aus 3 Stieleichen in den Grünlandflächen am Brockerhof, östlich des De Witt.
 Gemarkung: Lobberich
 Flur: 1
 Flurstück: 285
- 4.2.43 Pflanzung von 3 Baumgruppen zu je 3 Stieleichenhochstämmen in den Grünlandflächen nördlich der Kälberweide
 Gemarkung: Leuth
 Flur: 5
 Flurstück: 89
- 4.2.44 Pflanzung einer Baumgruppe aus 2 Stieleichenhochstämmen in der Grünlandfläche vor dem Wirtschaftsgebäude in Leuth-Busch am Dütterhaus.
 Gemarkung: Leuth
 Flur: 4
 Flurstück: 288
- 4.2.45 entfällt
- 4.2.46 Pflanzung von 3 Baumgruppen zu je 3 Stieleichen auf der Hangkante im Grünlandbereich des Glabbacher Grabens.
 Gemarkung: Grefrath
 Flur: 29
 Flurstück: 127
- 4.2.47 Pflanzung einer Baumgruppe aus 3 Winterlindenhochstämmen in Hinsbeck-Büschen.
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 17
 Flurstück: 12, 42, 43
- 4.2.48 Pflanzung von 2 Baumgruppen aus je 3 Winterlindenhochstämmen in den Grünlandflächen südlich von Oberbocholt.
 Gemarkung: Lobberich
 Flur: 22
 Flurstück: 90
- Der Standort der Baumgruppe wird mit dem Grundeigentümer auf vertraglicher Basis festgelegt.

- 4.2.49 Pflanzung einer Baumgruppe aus
5 Winterlinden hochstämmen
südlich Haus Bey.
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 8
Flurstück: 123
- 4.2.50 Pflanzung einer Baumgruppe aus
3 Stieleichen nördlich Renneko-
ven
Gemarkung: Lobberich
Flur: 31
Flurstück: 122
- 4.2.51 Pflanzung einer Baumgruppe aus
3 Stieleichen südlich des
Pletschbaches bei Auerhütte.
Gemarkung: Lobberich
Flur: 31
Flurstück: 12, 13
- 4.2.52 Pflanzung von 2 Baumgruppen
aus je 3 Stieleichen südlich des
Kölsumer Weges
Gemarkung: Lobberich
Flur: 31
Flurstück: 187, 189
- 4.2.53 Pflanzung einer Baumgruppe aus
3 Stieleichen südlich des Kölsu-
mer Weges
Gemarkung: Süchteln
Flur: 74
Flurstück: 76
- 4.2.54 Pflanzung einer Baumgruppe aus
3 Stieleichen östlich des Pletsch-
baches.
Gemarkung: Dülken Land
Flur: 19
Flurstück: 2
- 4.2.55 Pflanzung einer Baumgruppe aus
3 Stieleichen östlich des Pletsch-
baches
Gemarkung: Dülken Land
Flur: 19
Flurstück: 3, 11
Gemarkung: Süchteln
Flur: 74
Flurstück: 76
- 4.2.56 entfällt
- 4.2.57 Pflanzung von 2 Baumgruppen
aus je 3 Stieleichen zwischen der
K 24 und dem Pletschbach.
Gemarkung: Lobberich
Flur: 30
Flurstück: 12

- 4.2.58 Pflanzung von 3 Baumgruppen aus je 3 Stieleichen im Grünland am Hof Berendahl.
Gemarkung: Lobberich
Flur: 20
Flurstück: 127
- 4.2.59 Pflanzung von 2 Baumgruppen aus je 3 Stieleichen in Niederbocholt.
Gemarkung: Lobberich
Flur: 20
Flurstück: 39, 99
- 4.2.60 entfällt
- 4.2.61 Pflanzung von 2 Baumgruppen aus 3 und 2 Stieleichen in Vierhöfe.
Gemarkung: Lobberich
Flur: 22
Flurstück: 164
- 4.2.62 Pflanzung einer Baumgruppe aus 3 Stieleichen in Vierhöfe.
Gemarkung: Lobberich
Flur: 22
Flurstück: 67
- 4.2.63 Pflanzung einer Baumgruppe aus 3 Stieleichen in Vierhöfe.
Gemarkung: Lobberich
Flur: 22
Flurstück: 182
- 4.2.64 Pflanzung einer Baumgruppe aus 3 Stieleichen im Bereich des Reitplatzes in Vierhöfe.
Gemarkung: Lobberich
Flur: 22
Flurstück: 204
- 4.2.65 Pflanzung von 2 Baumgruppen zu je 3 Stieleichen nördlich Dyck.
Gemarkung: Lobberich
Flur: 29
Flurstück: 309
- 4.2.66 Pflanzung von 2 Baumgruppen zu je 3 Stieleichen im Grünland am Pletschbach.
Gemarkung: Lobberich
Flur: 30
Flurstück: 129
- 4.2.67 Pflanzung einer Baumgruppe aus 3 Stieleichen am Wegkreuz an der K 1.
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 2
Flurstück: 715
- Die Durchführung der Maßnahme erfolgt auf vertraglicher Basis mit dem Grundeigentümer.

4.3 Pflanzung von Einzelbäumen

Bei der Pflanzung von Einzelbäumen sind Hochstämme zu verwenden, deren Höhe 4,00 m nicht unterschreiten sollte.

Die Pflanzungen dienen in der Regel der Belebung und Gliederung des Landschaftsraumes, d.h. der Pflege des Landschaftsbildes. Je nach Lage der einzelnen Festsetzungen im Plangebiet und der Art des Baumes kommt den Pflanzungen jedoch auch eine unterschiedlich starke Bedeutung für den Naturhaushalt zu, z.B. als Nistbäume und Nahrungsbiotop.

Die Durchführung der Maßnahmen unter 4.3 werden von der unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe des § 36 ff des Landschaftsgesetzes NW geregelt. Nach Möglichkeit sollten dabei vertragliche Vereinbarungen mit dem Eigentümer angestrebt werden.

- 4.3.1 Pflanzung einer Kastanie in der Ortschaft Rennekoven südöstlich des Gehöftes an der Straßenkurve.
Gemarkung: Lobberich
Flur: 31
Flurstück: 27
- 4.3.2 keine Festsetzung
- 4.3.3 Pflanzung einer Sommerlinde an der Straße in Bengmannshof.
Gemarkung: Lobberich
Flur: 22
Flurstück: 175, 176
- 4.3.4 Pflanzung von 3 Stieleichen nördlich von Dahlhöfe.
Gemarkung: Grefrath
Flur: 54
Flurstück: 50
- 4.3.5 Pflanzung von 4 Kastanien nördlich und südlich am Haus Bocholt.
Gemarkung: Lobberich
Flur: 22
Flurstück: 73
- 4.3.6 Pflanzung einer Stieleiche nördlich des Gehöftes in Ophoven.
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 13
Flurstück: 63, 128
- 4.3.7 Pflanzung einer Sommerlinde am Straßenkreuz in Voursenbeck, südliche Straßenseite.
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 2
Flurstück: 76, 771

Die Durchführung der Maßnahme ist mit dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege abzustimmen.

- 4.3.8 Pflanzung einer Traubeneiche nördlich des Gehöftes in Haak.
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 7
Flurstück: 446
- 4.3.9 Pflanzung einer Stieleiche nördlich des Gehöftes an der Kälberweide.
Gemarkung: Breyell
Flur: 1
Flurstück: 7
- 4.3.10 Pflanzung von 10 Stieleichen in den Grünlandflächen nördlich Lüthen-Mühle.
Gemarkung: Lobberich
Flur: 1
Flurstück: 127
- 4.3.11 Pflanzung von 2 Stieleichen südlich des Feldweges, nördlich von Rade.
Gemarkung: Süchteln
Flur: 70
Flurstück: 11, 229
- 4.3.12 Pflanzung von 3 Stieleichen auf dem Gehöft bei Buschwall.
Gemarkung: Süchteln
Flur: 82
Flurstück: 76
- 4.3.13 Pflanzung von 2 Kastanien östlich des Mühlenhofes an der K 24.
Gemarkung: Lobberich
Flur: 30
Flurstück: 109
- 4.3.14 Pflanzung von 4 Eichenhochstämmen vor dem Gehöft Hessen.
Gemarkung: Lobberich
Flur: 30
Flurstück: 12
- 4.3.15 Pflanzung von 5 Sommerlinden entlang des Feldweges westlich von Dahlhöfe.
Gemarkung: Grefrath
Flur: 54
Flurstück: 38 – 40
- 4.3.16 Pflanzung von 3 Linden, 2 Stieleichen und 1 Hainbuche.
Gemarkung: Süchteln
Flur: 85
Flurstück: 6, 40

- 4.3.17 Pflanzung von 5 Stieleichen und 3 Hainbuchen, nördlich des Weges von Schlibeck nach Petershof.
Gemarkung: Grefrath
Flur: 43
Flurstück: 102
Flur: 44
Flurstück: 87, 89, 90
- 4.1.18 Pflanzung von 3 Eichen am Boisheimer Weg.
Gemarkung: Dülken Land
Flur: 18
Flurstück: 27
- 4.3.19 Pflanzung einer Traubeneiche in Heidenfeld.
Gemarkung: Lobberich
Flur: 20
Flurstück: 269
- 4.3.20 Pflanzung einer Kastanie in Heidenfeld.
Gemarkung: Lobberich
Flur: 20
Flurstück: 271, 274
- 4.3.21 Pflanzung einer Rotbuche am Dellerweg (K 16).
Gemarkung: Leuth
Flur: 6
Flurstück: 207
- Der Standort des Baumes wird mit dem Eigentümer der Fläche festgelegt.

4.4 Pflanzung von Ufergehölzen

Gehölzartenauswahl, Stieleiche, Esche, Traubenkirsche, Schwarzerle, Salweide, Weißweide, Purpurweide, Grauweide, Öhrchenweide, Hartriegel, Wasserschneeball, Vogelbeere, Faulbaum, Zitterpappel und Pfaffenhütchen.

Den Ufergehölzen kommt im Naturhaushalt eine große, vielfältige Bedeutung zu. Neben der landschaftsgestaltenden Funktion z.B. der Gliederung von Landschaftsräumen, der Betonung von Talungen bzw. der optischen Markierung des Verlaufes von Fließgewässern liegt die Bedeutung vor allem auch in der Funktion als Lebensstätte für zahlreiche Vogel- und Säugetierarten, für Amphibien, Insekten und zahlreiche Wildpflanzenarten. Durch die linienhafte Struktur von Bepflanzungen an Gewässern in naturnaher Ausführung können sonst isoliert liegende Biotope miteinander verbunden werden.

Die Durchführung der Maßnahmen unter 4.4 werden von der unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe d. § 36 ff des Landschaftsgesetzes geregelt. Nach Möglichkeit sollen dabei vertragliche Vereinbarungen mit dem Eigentümer angestrebt werden.

- 4.4.1 Pflanzung von Ufergehölzen südlich des Pletschbaches, 1 – 3-reihig, je nach Böschungsbreite, Reihenabstand 1,50 m, Gehölzartenauswahl siehe unter 4.4.
Gemarkung: Lobberich
Flur: 30
Flurstück: 111
- 4.2.2 Pflanzung von Ufergehölzen nördlich und südlich des Pletschbaches, 1 – 2-reihig, je nach Böschungsbreite, Reihenabstand 1,50 m, Gehölzartenauswahl siehe unter 4.4.
Gemarkung: Dülken Land
Flur: 32
Flurstück: 4, 11 – 13, 186 – 189
- 4.4.3 Pflanzung von Ufergehölzen nördlich und südlich des Baches am Mühlenheuweg, 1 – 2-reihig, je nach Böschungsbreite, Reihenabstand 1,50 m, Gehölzartenauswahl siehe unter 4.4.
Gemarkung: Süchteln
Flur: 79
Flurstück: 28 – 30, 103, 104
Flur: 84
Flurstück: 22, 26, 54, 55

- 4.4.4 Pflanzung von Ufergehölzen nördlich und südlich des Baches südlich der Lobbericher Straße in Schlibeck, 1 – 3-reihig, je nach Böschungsbreite, Reihenabstand 1,50 m, Gehölzartenauswahl siehe unter 4.4.
 Gemarkung: Grefrath
 Flur: 43
 Flurstück: 86, 94, 96, 97, 102, 103, 113, 117, 119, 120
- 4.4.5 Pflanzung von Ufergehölzen nördlich und südlich des Hübeckergrabens, 1 – 3-reihig, je nach Böschungsbreite, Reihenabstand 1,50 m, Gehölzartenauswahl siehe unter 4.4.
 Gemarkung: Grefrath
 Flur: 45
 Flurstück: 17, 19, 28, 31, 64, 66, 91, 95, 103, 104, 124
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 4 II
 Flurstück: 279, 281
- 4.4.6 Pflanzung von Ufergehölzen nördlich und südlich der Renne bei Haak, 1 – 3-reihig, je nach Böschungsbreite, Reihenabstand 1,50 m, Gehölzartenauswahl sieh unter 4.4.
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 7
 Flurstück: 225, 230, 381, 382, 458
- 4.4.7 Pflanzung von Ufergehölzen östlich und westlich des Glabbauchergrabens, 1 – 3-reihig, je nach Böschungsbreite, Reihenabstand 1,50 m, Gehölzartenauswahl siehe unter 4.4.
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 13
 Flurstück: 34, 41, 98, 114, 118 – 124, 133, 137, 138, 151, 152
 Flur: 18
 Flurstück: 96, 130
 Gemarkung: Grefrath
 Flur: 29
 Flurstück: 9, 72, 75, 76, 87, 88, 127
- 4.4.8 Pflanzung von Ufergehölzen nördlich und südlich der Renne im Bereich der Kover-Mühle, 1 – 3-reihig, je nach Böschungsbreite, Reihenabstand 1,50 m, Gehölzartenauswahl siehe unter 4.4.

- Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 18
 Flurstück: 6, 82, 89
- 4.4.9 Pflanzung von Ufergehölzen nördlich und südlich der Renne bei Nettmühle, 1 – 2-reihig, je nach Böschungsbreite, Reihenabstand 1,50 m, Gehölzartenauswahl siehe unter 4.4.
 Gemarkung: Grefrath
 Flur: 29
 Flurstück: 3, 15, 110
- 4.4.10 Pflanzung von Ufergehölzen südlich des Grabens, 2-reihig, Reihenabstand 1,50 m, Gehölzartenauswahl siehe unter 4.4.
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 18
 Flurstück: 23, 24, 28, 47, 48, 51, 138, 154, 155
- 4.4.11 Pflanzung von Ufergehölzen am Pütterhöfer Graben, 1-reihig, Gehölzartenauswahl siehe unter 4.4.
 Gemarkung: Boisheim
 Flur: 11
 Flurstück: 79
- 4.4.12 Pflanzen einer Reihe Roterlen in die Böschungen beiderseits des Luidbaches östlich von Lobberich
 Gemarkung: Lobberich
 Flur: 22
 Flurstück: 53
- 4.4.13 Pflanzung einer Reihe Roterlen in die Böschungen beiderseits des Luidbaches östlich von Lobberich
 Gemarkung: Lobberich
 Flur: 22
 Flurstück: 53, 58, 59, 63
- 4.4.14 Pflanzung eines Ufergehölzes aus Roterlen, 1-reihig, in der östlichen Böschung des Rennekovener Grabens
 Gemarkung: Lobberich
 Flur: 31
 Flurstück: 4, 5, 90, 122
- 4.4.15 Pflanzung eines Ufergehölzes, 1-reihig, nördlich von Boisheim, Gehölzartenauswahl siehe unter 4.4.
 Gemarkung: Boisheim
 Flur: 10
 Flurstück: 135

- 4.4.16 Truppweise Pflanzungen von
Roterlen am Ostufer der Nette
Gemarkung: Lobberich
Flur: 1
Flurstück: 89, 501, 506
Gemarkung: Breyell
Flur: 1
Flurstück: 132, 133
Flur: 3
Flurstück: 22, 23, 554

4.5 Pflanzung von Feldgehölzen

Gehölzartenauswahl auf die Standortverhältnisse abgestimmt, u.a.: Stieleiche, Rotbuche, Weißdorn, Schlehendorn, Vogelkirsche, Holzapfel, Holzbirne, Esche, Spitzahorn, Birke, Aspe, Vogelbeere, Salweide, Traubenkirsche, Hainbuche, Hasel, Hartriegel, Stechpalme, Wasserschneeball und Pfaffenbüschchen.

Den Feldgehölzen kommt im Naturhaushalt eine große, vielfältige Bedeutung zu.

Neben der landschaftsgestaltenden Funktion z.B. durch Gliederung von Landschaftsräumen, Erhöhung des Erlebniswertes der Landschaft für Erholungssuchende, liegt die Bedeutung von Feldgehölzen vor allem auch in der Funktion als Lebensstätte für zahlreiche Vogel- und Säugetierarten, für Wildpflanzenarten, aber auch in der Funktion der Beeinflussung des Kleinklimas, des Erosionsschutzes und des Immissionsschutzes.

Die Durchführung der Maßnahmen nach 4.5 werden von der unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe des § 36 ff. des Landschaftsgesetzes geregelt. nach Möglichkeit sollen dabei vertragliche Vereinbarungen mit dem Eigentümer angestrebt werden.

- 4.5.1 Pflanzung von Feldgehölzen östlich der Autobahn A 61, flächig in einer Breite von 15 m horizontal gemessen von der befestigten Fahrbahn bzw. dem Standstreifen im Reihenabstand von 1,50 m, Gehölzartenauswahl siehe unter 4.5.
 Gemarkung: Süchteln
 Flur: 73
 Flurstück: 138, 140, 146 – 150, 163, 179, 180
 Gemarkung: Viersen
 Flur: 111
 Flurstück: 2, 7, 21 – 32
- 4.5.2 Pflanzung von Feldgehölzen nördlich des Weges von Buschwall zum Rathhof, 2-reihig, im Reihenabstand von 1,50 m, Gehölzartenauswahl siehe unter 4.5.
 Gemarkung: Süchteln
 Flur: 82
 Flurstück: 45
- 4.5.3 Pflanzung von Feldgehölzen nördlich des Weges (Kreuzungsbereich Pletschbach, Weg nach Benzenberg), 3-reihig, im Reihenabstand von 1,50 m, Gehölzartenauswahl siehe unter 4.5.
 Gemarkung: Dülken-Land
 Flur: 19
 Flurstück: 25, 49

- 4.5.4 Pflanzung von Feldgehölzen südlich Dyck auf der Böschung des Feldweges, 3-reihig, im Reihenabstand von 1,50 m, Gehölzartenauswahl siehe unter 4.5.
Gemarkung: Lobberich
Flur: 29
Flurstück: 173, 534
- 4.5.5 Pflanzung eines Feldgehölzes südlich Dyck, 3-reihig, im Reihenabstand von 1,50 m, Gehölzartenauswahl siehe unter 4.5.
Gemarkung: Lobberich
Flur: 29
Flurstück: 149, 158
- 4.5.6 Pflanzung eines Feldgehölzes östlich Rennekoven auf der Böschung des Wirtschaftsweges, 1-reihig, Gehölzarten siehe unter 4.5.
Gemarkung: Lobberich
Flur: 31
Flurstück: 40, 122
- 4.5.7 entfällt
- 4.5.8 Pflanzung eines Feldgehölzes westlich von Dornbusch entlang des Weidelandes, 1-reihig, Gehölzartenauswahl siehe unter 4.5.
Gemarkung: Süchteln
Flur: 78
Flurstück: 2, 4, 6, 89, 90
- 4.5.9 Pflanzung von Feldgehölzen nördlich von Dornbusch, 1-reihig, Gehölzartenauswahl siehe unter 4.5.
Gemarkung: Süchteln
Flur: 79
Flurstück: 94
- 4.5.10 Pflanzung von Feldgehölzen nördlich des Mühlenheuweges auf der Böschung, 3-reihig, im Reihenabstand von 1,50 m, Gehölzartenauswahl siehe unter 4.5.
Gemarkung: Süchteln
Flur: 79
Flurstück: 42, 43

- 4.5.11 Pflanzung von Feldgehölzen als Grünlandbegrenzung in Hagenbroich, 1-reihig, Gehölzartenauswahl siehe unter 4.5.
Gemarkung: Süchteln
Flur: 64
Flurstück: 163, 184
- 4.5.12 Pflanzung von Feldgehölzen östlich der Straße L 39 von Grefrath nach Süchteln auf der Böschung zwischen der L 39 und dem Wirtschaftsweg, flächig, im Reihenabstand von 1,50 m, Gehölzarten auswahl siehe unter 4.5.
Gemarkung: Grefrath
Flur: 56
Flurstück: 1
Gemarkung: Süchteln
Flur: 62
Flurstück: 27
- 4.5.13 Pflanzung von Feldgehölzen östlich Dahlhöfe, 2-reihig, im Reihenabstand von 1,50 m, Gehölzarten auswahl siehe unter 4.5.
Gemarkung: Süchteln
Flur: 84
Flurstück: 51
- 4.5.14 Pflanzung von Feldgehölzen südlich des Feldweges bei Dahlhöfe, 1-reihig, Gehölzarten auswahl siehe unter 4.5.
Gemarkung: Süchteln
Flur: 84
Flurstück: 67, 69
- 4.5.15 entfällt
- 4.5.16 Pflanzung eines Feldgehölzes auf den Wiesenrain östlich von Heidenfeld, 1-reihig, Gehölzarten auswahl siehe unter 4.5.
Gemarkung: Lobberich
Flur: 20
Flurstück: 270, 271, 282
- 4.5.17 Pflanzung von Feldgehölzen auf den Böschungsflächen nördlich und südlich der Bahnhlinie Grefrath-Lobberich, flächig, im Reihenabstand von 1,50 m, Gehölzarten auswahl siehe unter 4.5.
Gemarkung: Grefrath
Flur: 45
Flurstück: 63, 75, 76, 105, 112, 113
- Bei der Durchführung der Maßnahme sind die Sichtdreiecke in Kreuzungsbereichen von Bepflanzungen freizuhalten.

- Gemarkung: Lobberich
Flur: 1
Flurstück: 12, 13, 15 – 17, 179,
180, 485, 486
Flur: 3
Flurstück: 547
Flur: 34
Flurstück: 2 – 4, 6
Flur: 38
Flurstück: 38, 40, 42, 43
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 5
Flurstück: 181, 196 – 198, 203 –
207
Gemarkung: Leuth
Flur: 5
Flurstück: 163, 281
- 4.5.18 Pflanzung eines Feldgehölzes zur Eingrünung der Gärtnerei in Schaag, 2-reihig, im Reihenabstand von 1,50 m, Gehölzartenauswahl siehe unter 4.5.
Gemarkung: Breyell
Flur: 13¹
Flur: 172, 255
- 4.5.19 Pflanzung von Feldgehölzen, 2-reihig, auf der östlichen Seite der nördlichen Hofeinfahrt und flächig auf den nicht zu bewirtschaftenden Böschungen nordwestlich von „Walrafen“. Gehölzartenauswahl siehe unter 4.5.
Gemarkung: Lobberich
Flur: 43
Flurstück: 13, 56, 57
- 4.5.20 Pflanzung von Feldgehölzen als Sichtschutzpflanzung nördlich und südlich der Bundesautobahn A 61, 5-reihig, im Reihenabstand von 1,50 m, Gehölzartenauswahl siehe unter 4.5.
Gemarkung: Breyell
Flur: 10
Flurstück: 230
Flur: 11
Flurstück: 87
- 4.5.21 Pflanzung von Feldgehölzen südlich von Lobberich zur Eingrünung der Ortsrandlage, 5-reihig, im Reihenabstand von 1,50 m, Gehölzartenauswahl siehe unter 4.5.
Gemarkung: Lobberich
Flur: 24
Flurstück: 398

- 4.5.22 Pflanzung eines Feldgehölzes südlich der Gärtnerei im Süden von Hinsbeck, 3-reihig, im Reihenabstand von 1,50 m, Gehölzartenauswahl siehe unter 4.5.
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 14
 Flurstück: 109, 371
- 4.5.23 keine Festsetzung
- 4.5.24 Pflanzung eines Feldgehölzes westlich eines Weidegrundstückes auf dem Ackerrain bei Ophoven, 1-reihig, Gehölzartenauswahl siehe unter 4.5.
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 13
 Flurstück: 65, 66
- 4.5.25 entfällt
- 4.5.26 Pflanzung von Feldgehölzen westlich des Weidegrundstückes bei Schattenhöfe, 2-reihig, im Reihenabstand von 1,50 m, Gehölzartenauswahl siehe unter 4.5.
 Gemarkung: Grefrath
 Flur: 37
 Flurstück: 132
- 4.5.27 Pflanzung von Feldgehölzen als Sicht- und Lärmschutzpflanzung östlich der Wankumer Straße (L 39), 2-reihig, im Reihenabstand von 1,50 m, Gehölzartenauswahl siehe unter 4.5.
 Gemarkung: Grefrath
 Flur: 29
 Flurstück: 133, 134
 Flur: 37
 Flurstück: 33, 35
- 4.5.28 Pflanzung von Feldgehölzen auf der Böschung südlich und östlich des Gewerbebetriebes in Flothend, flächig, im Reihenabstand von 1,50 m, Gehölzartenauswahl siehe unter 4.5.
 Gemarkung: Lobberich
 Flur: 23
 Flurstück: 309
- 4.5.29 entfällt
- 4.5.30 Pflanzung von Feldgehölzen an der K 16, 1-reihig – auf der nördlichen Seite der K 16 auf den Böschungsflächen -, Gehölzartenauswahl siehe unter 4.5.

Das Feldgehölz kannheckenartig beschnitten werden.

Das Feldgehölz wirdheckenartig beschnitten.

Die vorhandene Bepflanzung soll zur Verbesserung des Sichtschutzes ergänzt werden.

- Gemarkung: Leuth
Flur: 6
Flurstück: 160, 163, 222, 230 – 235, 243, 244, 251 – 253, 262 – 267
- 4.5.31 Pflanzung von Feldgehölzen an der Gärtnerei an der Neustraße in Hinsbeck, 2-reihig, im Reihenabstand von 1,50 m, Gehölzartenauswahl siehe unter 4.5.
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 6
Flurstück: 21, 632, 650
- 4.5.32 Pflanzung von Feldgehölzen westlich und südlich der Sportanlage in Schaag, 3-reihig, im Reihenabstand von 1,50 m, Gehölzartenauswahl siehe unter 4.5.
Gemarkung: Breyell
Flur: 11
Flurstück: 152, 459, 531, 538
- 4.5.33 Pflanzung eines Feldgehölzes auf einer Hangkante westlich von Schlibleck, 2-reihig, im Reihenabstand von 1,50 m, Gehölzartenauswahl siehe unter 4.5.
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 4 I
Flurstück: 247, 305, 306
- 4.5.34 Pflanzung eines Feldgehölzes westlich von Haus Milbeck, 2-reihig, im Reihenabstand von 1,50 m, Gehölzartenauswahl siehe unter 4.5.
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 4 I
Flurstück: 120, 121
- 4.5.35 Pflanzung eines Feldgehölzes südlich der Bahlinie, flächig, Reihenabstand 1,50 m, Gehölzarten siehe unter 4.5.
Gemarkung: Grefrath
Flur: 43
Flurstück: 1
Flur: 44
Flurstück: 76
- 4.5.36 Pflanzung eines Feldgehölzes auf dem Windberg, flächig, Reihenabstand 1,50 m, Gehölzarten siehe unter 4.5.
Gemarkung: Süchteln
Flur: 85
Flurstück: 38, 39

- 4.5.37 Pflanzung eines Feldgehölzes bei Schlibek, 1-reihig, Gehölzarten siehe unter 4.5.
Gemarkung: Grefrath
Flur: 44
Flurstück: 76, 78, 79
- 4.5.38 Pflanzung eines Feldgehölzes westlich Nettbruch, flächig, Reihenabstand 1,50 m, Gehölzarten siehe unter 4.5, Wuchshöhe max. 5,00 m.
Gemarkung: Breyell
Flur: 11
Flurstück: 436 tlw., 437 tlw.
- 4.5.39 Pflanzung eines Feldgehölzes, 2-reihig, Reihenabstand 1,50 m, Gehölzarten siehe unter 4.5.
Gemarkung: Breyell
Flur: 10
Flurstück: 139
- 4.5.40 Pflanzung eines Feldgehölzes als Sichtschutzpflanzung am Tierheim im Flothend, 1-reihig, Gehölzarten siehe unter 4.5.
Gemarkung: Lobberich
Flur: 24
Flurstück: 389
- 4.5.41 Pflanzung eines Feldgehölzes als Sichtschutzpflanzung an der Umspannungsstation in Onnert, flächig, Reihenabstand 1,50 m, Gehölzarten siehe unter 4.5.
Gemarkung: Breyell
Flur: 8
Flurstück: 372, 373 tlw.
- 4.5.42 keine Festsetzung
- 4.5.43 Pflanzung eines Feldgehölzes in Lötsch, südlich und östlich der Gewächshäuser, 1-reihig, Gehölzarten siehe unter 4.5.
Gemarkung: Breyell
Flur: 13
Flurstück: 205, 270, 271
- 4.5.44 Pflanzung eines Feldgehölzes, flächig, südlich von Lötsch, Gehölzarten siehe unter 4.5.
Gemarkung: Breyell
Flur: 13
Flurstück: 205 tlw.
- Bei der Bepflanzung ist die notwendige Be-sonnung der Gewächshäuser angemessen zu berücksichtigen.

- 4.5.45 Pflanzung eines Feldgehölzes als Sichtschutz, 3-reihig, Gehölzarten siehe unter 4.5.
Gemarkung: Boisheim
Flur: 10
Flurstück: 426
- 4.5.46 Pflanzung eines Feldgehölzes, flächig, südlich Lötsch, Gehölzarten siehe unter 4.5.
Gemarkung: Breyell
Flur: 12
Flurstück: 34, 35
- 4.5.47 Pflanzung eines Feldgehölzes als Sichtschutz, 3-reihig, am Quellensee, Gehölzarten siehe unter 4.5.
Gemarkung: Breyell
Flur: 7
Flurstück: 278, 279, 280 tlw.
- 4.5.48 Pflanzung eines Feldgehölzes, 3-reihig, westlich der A 61 bei Leutherheide, Gehölzarten siehe unter 4.5.
Gemarkung: Breyell
Flur: 29
Flurstück: 13, 137
- 4.5.49 Pflanzung eines Feldgehölzes, flächig, auf den nach der Rekultivierung verbleibenden, nicht bewirtschaftbaren Böschungen der Abgrabung in Schaphausen, Gehölzarten siehe unter 4.5.
Gemarkung: Grefrath
Flur: 46
Flurstück: 11
- 4.5.50 Pflanzung eines Feldgehölzes, flächig, auf den nach der Rekultivierung verbleibenden, nicht bewirtschaftbaren Böschungen der Abgrabung in Schlibeck, Gehölzarten siehe unter 4.5.
Gemarkung: Grefrath
Flur: 44
Flurstück: 78
- 4.5.51 Pflanzung eines Feldgehölzes zur Eingrünung einer Gärtnerei in Leuth-Busch auf der östlichen Böschung der Kreisstraße (K 3), flächig, Gehölzarten siehe unter 4.5.
Gemarkung: Leuth
Flur: 5
Flurstück: 323

- 4.5.52 Pflanzung eines Feldgehölzes, flächig, am Einlauf der Nette ins Netzbruch, Gehölzarten siehe unter 4.5.
Gemarkung: Lobberich
Flur: 24
Flurstück: 213 tlw.
- 4.5.53 Pflanzung eines Feldgehölzes, flächig, am Kölsumer Weg, Gehölzarten siehe unter 4.5.
Gemarkung: Süchteln
Flur: 75
Flurstück: 83
- 4.5.54 Pflanzung eines Feldgehölzes, flächig, in Hübeck. Unter der Freileitung darf die Pflanzung eine Maximalhöhe von 4 m nicht übersteigen.
Gemarkung: Grefrath
Flur: 45
Flurstück: 124
- 4.5.55 Pflanzung eines Feldgehölzes, flächig auf der Böschung und 2-reihig auf der Böschungsoberkante.
Gemarkung: Grefrath
Flur: 46
Flurstück: 15, 16
- 4.5.56 entfällt

Die Pflanzung erfolgt zur Verhinderung von Erosionen auf den Ackerflächen. Die Hecke sollte im Turnus von 10 Jahren auf den Stock gesetzt werden, um eine stärkere Beschattung der Ackerflächen zu vermeiden.

4.6 Rekultivierung

Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte gekennzeichneten Flächen wird „Rekultivierung“ festgesetzt.

Durch Abgrabungen bzw. Verfüllungen sind im Plangebiet Landschaftsschäden entstanden, die durch die beschriebenen Rekultivierungsmaßnahmen beseitigt werden sollen. Als landschaftspflegerisches Ziel wird dabei verfolgt, diese Flächen durch entsprechende Relief- und Biotopgestaltungsmaßnahmen in ihrem Erscheinungsbild und in ihrer ökologischen Funktion zu verbessern.

Die Durchführung der Maßnahmen unter 4.6 werden von der unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe des § 36 ff des Landschaftsgesetzes NW geregelt. Nach Möglichkeit sollen dabei vertragliche Vereinbarungen mit dem Eigentümer angestrebt werden.

- 4.6.1 Die ehemalige Auskiesungsfläche am Waldrand westlich der B 221 nördlich von Leuth ist wie folgt zu rekultivieren:
- 1) Abflachen der Bruchkanten im Verhältnis 1:3 oder flacher
 - 2) Anpflanzung von Gehölzen als Vogelschutz- und –nährgehölz. Gehölzartenauswahl siehe unter 4.5.

Gemarkung: Leuth

Flur: 3

Flurstück: 178

- 4.6.2 Das ehemalige Ziegeleigelände im Sittarder Feld ist wie folgt zu rekultivieren:
1. Abräumen der nicht rechtmäßig vorhandenen Gebäudesubstanz.
 2. Die Hangkanten außerhalb der rechtmäßig genutzten Flächen sind zu brechen und Böschungen im Verhältnis 1:3 oder flacher herzustellen.
 3. Die Böschungen und die Flächen außerhalb der rechtmäßig genutzten Bereiche sind mit Gehölzarten nach 4.5 zu bepflanzen.

Gemarkung: Lobberich

Flur: 22

Flurstück: 163

- 4.6.3 Rekultivierung einer mit Erdaushub verfüllten Talmulde. Das Füllmaterial ist so zu planieren, dass die ursprüngliche Talform im Charakter wieder hergestellt wird. Die Fläche ist als Grünland zu nutzen oder aufzuforsten entsprechend der Festsetzung nach 4.11.

Bei der Durchführung der Festsetzungen sind § 9 Abs. 3 LG und § 36 LG zu beachten.

- Gemarkung: Süchteln
 Flur: 74
 Flurstück: 52
- 4.6.4 Rekultivierung einer ehemaligen Abgrabungsfläche auf dem Windberg. Die Böschungen sind im Verhältnis 1:3 abzuflachen und mit Gehölzen nach 4.5 zu bepflanzen. Areale für Wildkräuter sind zu erhalten bzw. neu zu schaffen und nachhaltig durch entsprechende Pflegemaßnahmen (z.B. Beseitigung von Gehölzanflug) zu sichern.
 Gemarkung: Süchteln
 Flur: 85
 Flurstück: 38, 39
- 4.6.5 Rekultivierung einer alten Abgrabung durch:
 1) Abflachen der Bruchkanten im Verhältnis 1:3 oder flacher,
 2) Beseitigung der Reste der baulichen Anlagen, Fundamente und Gebäude,
 3) Anlage eines Kleingewässers in der Talsohle,
 4) Bepflanzung der Böschungen mit Gehölzen nach 4.5.
 Gemarkung: Lobberich
 Flur: 22
 Flurstück: 90 tlw.
- 4.6.6 Rekultivierung des in Verbindung mit der Anlage von Fischteichen abgelagerten Erdaushubes. Die Böschungen sind im Verhältnis 1:3 oder flacher herzurichten und mit Gehölzen nach 4.5 flächig zu bepflanzen, Reihenabstand 1,50 m.
 Gemarkung: Breyell
 Flur: 13
 Flurstück: 207 tlw.
- 4.6.7 entfällt
- 4.6.8 Rekultivierung einer ehemaligen Formsandgrube in Süchteln (Freudenberg'sche Grube). Alle Steilwände sind durch Profilierungen zu Böschungen 1:2 oder flacher bzw. durch Vorschüttungen vor Rutschungen zu sichern. Die Fundstätten von Resten der marinen Mollusken-Fauna des Oberoligozäns in der Grubensohle und der vorhandene Tümpel sind bei den Rekultivierungsarbeiten zu erhalten.

Böschungen sind durch flächige Pflanzung standortgerechter Laubgehölze vor Erosion zu schützen.

Gemarkung: Süchteln

Flur: 99

Flurstück: 5 tlw., 6

- 4.6.9 Rekultivierung einer asphaltierten Wegefläche durch Aufbrechen und Abfahren des Asphaltes einschließlich Unterbau, Mutterbodenandekung (0,30 m) und Gehölzbepflanzung nach 4.5.

Gemarkung: Leuth

Flur: 3

Flurstück: 158

4.7 **Pflegemaßnahmen**

Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte unter der Ziffer 4.7 gekennzeichneten Flächen werden Pflegemaßnahmen festgesetzt.

Die Pflegemaßnahmen dienen der nachhaltigen Sicherung von gliedernden und belebenden Landschaftsbestandteilen.

Diese Landschaftsbestandteile haben eine große Bedeutung für das Landschaftsbild dieser Kulturlandschaft und den Erlebniswert als Erholungsraum, als Refugium für Wildpflanzen und als Brut- und Nahrungsbiotop. Die Durchführung der Maßnahmen unter 4.7 werden von der unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 ff des Landschaftsgesetzes NW geregelt.

- 4.7.1 Hanggebüsch an der Nordseite der B 509 bei Hinsbeck.
Die Gehölze sind im Turnus von 10 Jahren auf den Stock zu setzen.
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 17
Flurstück: 46, 90, 280, 281
- 4.7.2 Ackerrain bei Heitzerend
Pflege zur Erhaltung der Wildstaudenflur und zur Unterbindung der Verbuschung.
Gemarkung: Grefrath
Flur: 46
Flurstück: 12 tlw.
- 4.7.3 Ruderalflächen im Bereich des Bahndamms östlich von Lobberich bis Grefrath.
Pflege der Vegetationsflächen, so dass Wildstauden- und Grasfluren mit einzeln stehenden Sträuchern erhalten bleiben.

4.8 Ausbildung eines Waldmantels

Für den in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte festgesetzten Bereich ist ein Waldmantel in einer Breite von 10,00 m wie folgt aufzubauen:

2,50 m breiter Saum für Wildkrautarten gegenüber dem Grünland

3-reihige strauchartige Bepflanzung im Verhältnis 30 % baumartige und 70 % strauchartige Holzarten

Reihenabstand 1,50 m
Holzartenwahl: Stieleiche, Sandbirke, Aspe, Vogelbeere, Faulbaum, Ohrweide.

Gemarkung: Leuth
Flur: 10
Flurstück: 59 tlw.

Der Waldrand hat als Saumbiotop eine hohe ökologische Bedeutung u.a. für Waldvogelarten aller Art, für Buschbrüter, für Insekten und er ist ein Refugium für Wildkrautarten.

Bei der Durchführung der Festsetzungen sind § 9 Abs. 3 LG und § 36 LG zu beachten.

4.9 Spezielle Entwicklungsmaßnahmen

Grundlage für die Ausbauplanung ist der Biotopmanagementplan für das Naturschutzgebiet „Krickenbecker Seen“.

Mit dieser Maßnahme soll es ermöglicht werden, die für das NSG wertvollen Röhrichtflächen von Einrichtungen der Sportfischerei frei zu räumen und diese Einrichtungen an den festgesetzten Uferbereichen neu auszubauen.

Die Durchführung der Maßnahmen wird von der unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe des § 36 ff des Landschaftsgesetzes NW geregelt.

Nach Möglichkeit sollen dabei vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern angestrebt werden.

Bei der Durchführung der Festsetzungen sind § 9 Abs. 3 LG und § 36 LG zu beachten.

4.9.1 Freizeitgelände

Die Flächen am nördlichen und westlichen Ufer des Hinsbecker Bruches und das südliche Ufer des Glabbacher Bruches sind für den Angelsport ausgewiesen und entsprechend herzurichten in Verbindung mit dem

- Bau von Stegen;
- Ausbau von befestigten Uferbereichen;
- Maßnahmen zur Verbesserung der Standorte für Röhricht- und Schwimmblattpflanzengesellschaften.

Zusätzlich ist in diesem Bereich der Bau einer Beobachtungskanzel für den allgemeinen Erholungsverkehr möglich.

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 1

Flurstück: 180 tlw., 181, 182 tlw.

Flur: 8

Flurstück: 15 tlw.

4.9.2 Anlage von Kleingewässern und Maßnahmen zur Regeneration von Röhrichten als Brutbiotop für Wasservogelarten.

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 1

Flurstück: 191 tlw.

Gemarkung: Leuth

Flur: 9

Flurstück: 168 tlw.

- 4.9.3 Anlage von Kleingewässern und
Maßnahmen zur Regeneration von
Röhrichten als Brutbiotop für Was-
servogelarten.
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 4 II
Flurstück: 281 tlw.

4.10 Anlage von Spiel- und Liegewiesen

Die Durchführung der Maßnahmen wird von der unteren Landschaftsbehörde nach § 56 ff LG geregelt.

Nach Möglichkeit sollen dabei vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern angestrebt werden.

4.10.1 entfällt

4.10.2 Am westlichen Ufer des De-Witt-Sees ist eine Liegewiese auszubauen.
Gemarkung: Leuth
Flur: 4
Flurstück: 44 tlw., 131 tlw.

4.11 Ausbau von Wanderparkplätzen

Die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte gekennzeichneten Fläche ist als Wanderparkplatz auszubauen.

Die Stellplätze sind mit wassergebundener Decke zu versehen. Die Plätze sind randlich mit einem Feldgehölz, 3 – 5-reihig, im Reihenabstand von 1,50 m einzugrünen.

Pflanzenauswahl nach 4.5.

Gemarkung: Viersen

Flur: 84²

Flurstück: 110 tlw., 111 tlw.

Die Durchführung der Maßnahmen wird von der unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe des § 36 ff des Landschaftsgesetzes NW geregelt. Nach Möglichkeit sollen dabei vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern angestrebt werden.

Die Stellplätze dienen der Erschließung eines durch Wanderer intensiv genutzten Landschaftsraumes.

4.12 Ausbau von Wanderwegen

Mit der Weiterführung des Wanderweges im Niederungsbereich des Königsbaches sollen die für den Erholungsverkehr im Naturpark Schwalm-Nette bedeutenden Erholungsräume und Wanderbezirke des Grenzwaldes und der Netteniederung mit ihren Seen verbunden werden.

Die Durchführung der Maßnahmen wird von der unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe des § 36 ff des Landschaftsgesetzes NW geregelt. nach Möglichkeit sollen dabei vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern angestrebt werden.

- 4.12.1 Der in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte gekennzeichnete Wegeabschnitt ist als Wanderweg neu auszubauen.
Die Autobahn A 61 ist mit einer Fußgängerbrücke zu queren. Der Wanderweg ist auf einer Breit von 2,50 m mit einer wassergebundenen Decke auszubauen.
- 4.12.2 Der gekennzeichnete Wegeabschnitt ist als Wanderweg in einer Breite von 2,00 m in einem Abstand von 1,50 m von der westlichen Fahrbahnkante der Straße von der Neumühle bis zum Parkplatz nördlich des Stemmehof in wassergebundener Decke auszubauen. Die Fläche zwischen dem Wanderweg und der Fahrbahn ist mit Stieleichenhochstämmen als Baumreihe im Abstand von 8,00 m zu bepflanzen.
- 4.12.3 Der gekennzeichnete Wegeabschnitt ist als Wanderweg in einer Breite von 2,00 m in wassergebundener Decke auszubauen.

Bei der Durchführung der Festsetzungen sind § 9 Abs. 3 LG und § 36 LG zu beachten.

4.13 **Aufforstungen**

Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte gekennzeichneten Flächen wird „Erstaufforstung“ festgesetzt.

Der Waldrand ist mit standortgerechten Gehölzen des Walrandes stufig auszubilden.

Bei der Erstaufforstung ist die Verwendung von Nadelbaumarten und von Pappeln ausgeschlossen.

Die Erstaufforstung wird festgesetzt in Landschaftsräumen mit geringem Waldanteil, jedoch im Anschluss an vorhandene Waldflächen. Landschaftspflegerisches Ziel ist es, den Waldanteil in den agrarisch intensiv genutzten Planbereichen zu erhöhen zur Verbesserung des Erlebniswertes für Erholungssuchende im Naturpark Schwalm-Nette und zur weiteren Entwicklung einer ökologisch ausgeglichenen Landschaft.

4.13.1 Gemarkung: Lobberich

Flur: 29

Flurstück: 84, 85 tlw., 86 tlw.

4.13.2 Gemarkung: Lobberich

Flur: 29

Flurstück: 95 tlw.

4.13.3 Gemarkung: Lobberich

Flur: 29

Flurstück: 99 tlw.

4.13.4 Gemarkung: Grefrath

Flur: 45

Flurstück: 12 tlw.

5. Zeitliche Durchführung der Maßnahmen**Kurzfristig (bis in 5 Jahren):**

1. Pflanzung von Baumreihen:
4.1.1 – 4.1.5, 4.1.9, 4.1.10 – 4.1.23,
4.1.26, 4.1.28 – 4.1.33, 4.1.36
2. Pflanzen von Baumgruppen:
4.2.1 – 4.2.66
3. Pflanzen von Einzelbäumen:
4.3.1 – 4.3.20
4. Pflanzung von Ufergehölzen:
4.4.3, 4.4.6, 4.4.7, 4.4.9, 4.4.10, 4.4.12
– 4.4.14
5. Pflanzung von Feldgehölzen:
4.5.10 – 4.5.14, 4.5.32 – 4.5.36,
4.5.40, 4.5.41, 4.5.50 – 4.5.56
6. Rekultivierungen:
4.6.3, 4.6.4, 4.6.6, 4.6.7
7. Pflegemaßnahmen:
4.7.1 – 4.7.3
8. Spezielle Entwicklungsmaßnahmen:
4.9.1
9. Anlage von Spiel- und Liegewiesen:
4.10.2

Mittelfristig (bis in 10 Jahren):

1. Pflanzung von Baumreihen:
4.1.6 – 4.1.8, 4.1.24, 4.1.25, 4.1.27,
4.1.34, 4.1.35
2. Pflanzung von Ufergehölzen:
4.4.1, 4.4.2, 4.4.4, 4.4.5, 4.4.8, 4.4.11,
4.4.15, 4.4.16
3. Pflanzung von Feldgehölzen:
4.5.2 – 4.5.9, 4.5.15 – 4.5.31, 4.5.37 –
4.5.39, 4.5.42 – 4.5.49
4. Rekultivierungen:
4.6.1, 4.6.5, 4.6.8
5. Ausbildung eines Waldmantels:
4.8
6. Ausbau von Wanderwegen:
4.12.2, 4.12.3
7. Spezielle Entwicklungsmaßnahmen:
4.9.2, 4.9.3

8. Erstaufforstungen:
3.2.1 – 3.2.4

Langfristig (über 10 Jahre):

1. Pflanzung von Feldgehölzen:
4.5.1
2. Rekultivierungen:
4.6.2
3. Anlage von Spiel- und Liegewiesen
4.10.1
4. Ausbau von Wanderparkplätzen
4.11
5. Ausbau von Wanderwegen
4.12.1

0 Entwicklungsziele für die Landschaft
(§ 18 LG)

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt worden. Die Entwicklungsziele lassen sich insbesondere mit der überwiegenden landwirtschaftlichen Nutzung vereinbaren. Die Entwicklungsziele für die Landschaft reichten sich ausschließlich an die Behörden und nicht an die Grundeigentümer oder die sonstigen Berechtigten.

0.1 Entwicklungsziel „Erhaltung“

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt auf der Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich und vielfältig ausgestatteten Landschaft. Erhaltenswert sind vor allem die in den folgenden Landschaftsräumen beschriebenen Strukturen, die diese Landschaftsräume prägen, gliedern oder beleben in inniger Verzahnung und bei wiederkehrenden Mustern. Landschaftspflegerische Maßnahmen sind hier an den jeweiligen Landschaftstypen zu orientieren.

Das Entwicklungsziel „Erhaltung“ wird für folgende Landschaftsräume dargestellt:

1. das vielgestaltige, von offener Agrarlandschaft umgebene Niederungstal der Nette mit den Netteseen, mit Terrassenkanten, mit einem hohen Grünlandanteil, mit Bruchwaldflächen sowie zahlreichen Einzelbäumen, Baumgruppen und Kleinst-Waldflächen.
2. das durch Dauergrünland, Ackerflächen, Obstgärten, kleine Waldflächen, Gebüschebestände, Einzelbäume und Baumreihen abwechslungsreiche und kleinstrukturierte Pletschbachtal.
3. das Gebiet der Süchtelner Höhen mit dem zum Teil durch Trockentäler und Hohlwege sehr stark geprägten Relief und dem ausgewogenen Wechsel von landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Entsprechend den standörtlichen Gegebenheiten ist das Gebiet von häufig naturnahen, stark in der Artenzusammensetzung schwankenden Laubholzbeständen – vorwiegend guter Bonität an den Westhängen gekennzeichnet.

Die Erläuterung zu den Grundlagenkarten IIa und IIb geben Auskunft über die ökologisch wertvollen Bereiche, die prägenden Landschaftsbestandteile sowie die belebenden und gliedernden Elemente in diesen Landschaftsräumen.

Punktuelle Schädigungen dieser Gebiete können mit relativ geringem Aufwand beseitigt werden.

0.2 Entwicklungsziel „Anreicherung“

Die Landschaftsräume, für die das Entwicklungsziel „Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft“ mit gliedernden und belebenden Elementen dargestellt ist, werden ackerbaulich intensiv genutzt. Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt hier in der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen, d.h. durch Neupflanzung von Baumreihen, Straßen- und Gewässerbegleitgrün, Feldgehölzen, Einzelgehölzen, Hofeingrünungen und Ortsrandbegrünungen mit standortgerechten Gehölzen.

Hierbei handelt es sich vor allem um die Bereiche

1. die Venloer Heide, ein vorwiegend mit Nadelwald bestandener Landschaftsraum
2. den durch intensiven Ackerbau gekennzeichneten Landschaftsraum östlich und westlich von Hinsbeck, südwestlich von Leuth, nördlich und südlich von Breyell, östlich und südlich von Lobberich zwischen Grefrath und Süchteln und südlich des Pletschbaches.

Die Darstellungen in der Grundlagenkarte II bringen zum Ausdruck, dass die Landschaftsräume mit dem Entwicklungsziel „Anreicherung“ eine nur geringe Ausstattung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen haben sowie wenige ökologisch wertvolle Gebiete aufweisen.

„Mit dem Entwicklungsziel „Anreicherung“ im Bereich der Venloer Heide ist vorrangig ein verstärkter Anbau von standortgerechten Laubholzarten anzustreben.“

0.3 Entwicklungsziel „Erhaltung und Entwicklung von landschaftstypischen Kleinebensräumen“

Das Schwerpunkt der Landschaftsentwicklung liegt auf der Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich und vielfältig ausgestatteten Landschaft wie unter 0.1. Gleichzeitig sollen die in den Grenzen dieses Entwicklungszieles vorhandenen natürlichen Standortvoraussetzungen genutzt werden zum Ausbau von ökologisch wertvollen kleinräumigen Feuchtgebieten und Kleingewässern als Artenschutzbiotop, Saumbiotop wie Waldränder oder Feldholzinseln.
Dieses Entwicklungsziel wird für folgende Landschaftsräume dargestellt:

1. das Gebiet der Nette und Renne im Bereich des Durchbruchtales im NSG „Krickenbecker Seen“
2. das Gebiet östlich des großen De-Witt-Sees einschließlich der Flächen östlich der Pietgeskoulen und der Grünlandflächen nördlich der B 509
3. das Gebiet der Netteniederung um den kleinen De-Witt-See
4. das Bruchgebiet der Nette und des Sonnenbaches nördlich von Boisheim.

Der Ausbau der Feuchtgebiete bzw. Kleingewässer ist nach detaillierten Ausbauplänen vorzunehmen.

„In den mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung“ belegten Flächen liegen hauptsächlich im Bereich der Süchtelner Höhen Abgrabungen und Mülldeponien, deren Rekultivierung über entsprechende Genehmigungsverfahren geregelt ist.“

1. Geschützte Flächen und Landschaftsbestandteile (§ 19 LG)

1.1 Naturschutzgebiete (§ 20)

Für alle Flächen unter Naturschutz gelten folgende Regelungen:

a) Verbote:

Auf Flächen, die unter Naturschutz stehen, sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere sind verboten:

1. Gehölze oder sonstige Pflanzen zu gefährden, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile abzutrennen;
2. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtung anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln, die weder dem Verbreitungsgebiet, dem typischen Lebensraum noch dem Standort entsprechen;
4. die Umwandlung von Grünland in Ackerland;
5. die Anwendung von Pestiziden einschließlich des Einbringens von anderen, den Lebensraum zerstörenden oder verändernden Stoffen;
6. Flächen außerhalb der Wege zu betreten, auf ihnen zu fahren, zu reiten sowie auf Flächen und Wegen Kraftfahrzeuge, Mobilheime, Wohnwagen zu warten, zu reinigen, abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
7. in den geschützten Gebieten Feuer zu machen, zu lagern, zu zelten und die Gewässer zu befahren und zu baden;
8. Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen, die Bodengestalt oder die Gestalt und Zonierung der fließenden oder stehenden Gewässer zu beeinträchtigen, zu ver-

Die Grenzen der Naturschutzgebiete sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte festgesetzt. Die von der Unterschutzstellung betroffenen Flurstücke sind für das jeweilige Schutzgebiet im Band III „Abgrenzung der Landschafts- und Naturschutzgebiete“ aufgeführt.

Die Schutzausweisungen dienen vor allem der Erhaltung von seltenen Lebensstätten und Lebensgemeinschaften wild lebender Pflanzen und Tiere gemäß § 20 a – c LG.

Der natürliche Vegetationsgürtel in einer Flussaue setzt sich im Idealfall aus folgenden Vegetationsgürteln in Abhängigkeit z.B. von Wassertiefe bzw. Grundwasserstand in den angrenzenden Bereichen zusammen:

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

ändern oder zu zerstören, Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen:

Erläuterungen

1. Hartholzaue (z.B. Eichen)
2. Weichholzaue (z.B. Erleben/Weiden)
3. Röhrichtzone (z.B. Schilf)
4. Schwimmblattzone (z.B. Seerose)
5. Unterwasserrasen (z.B. Armleuchteralgen)

9. Wege, Plätze, Leitungen aller Art und Einfriedungen anzulegen oder zu verändern mit Ausnahme von für den Weidebetrieb erforderlichen herkömmlichen Weidezäunen bzw. Elektrozäunen mit Tretpfählen oder für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen;
10. Verkaufsstände oder -wagen aufzustellen, Werbeanlagen, Warenautomaten oder Hinweiszeichen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen, anzubringen;
11. öffentliche Verkehrsanlagen, Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, Angel- und Bootsstege oder sonstige Einrichtungen für den Sport zu errichten oder zu ändern;
12. das Wegwerfen, Abladen, Ableiten oder Lagern von das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt beeinträchtigenden oder gefährdenden Stoffen oder Gegenständen, insbesondere von festen oder flüssigen Abfallstoffen, Schutt oder Altmaterial.

b) Befreiungen:

Die untere Landschaftsbehörde kann von den Verboten, Geboten und sonstigen Regelungen im Einzelfall gemäß § 69 LG eine Befreiung erteilen.

c) nicht betroffene Tätigkeiten:

Unberührt von den Verboten bleiben:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang mit Ausnahme der Umwandlung von Grünland in Ackerland;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei einschließlich der Hege und des Fischerei- und

In Verbindung mit der Befreiungsregelung ist der Umbruch von Grünland in Ackerland als Zwischennutzung möglich für einen Zeitraum bis zu 3 Jahren.

Die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm nach den gesetzlichen Bestimmungen ist nur eingeschränkt möglich, d.h.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Jagdschutzes mit der Maßgabe, dass

- die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen, soweit sie für die Fischerei und die Jagd und die Hege notwendig sind, des Einvernehmens der unteren Landschaftsbehörde bedürfen;
 - das Aussetzen von gebietsfremden Fisch- und Wildarten, soweit nicht eine Genehmigung nach § 31 LfG NW erforderlich ist, einer Genehmigung der unteren Landschaftsbehörde bedarf;
 - der Bestand an Raubzeug und –wild, soweit diese Tiere nicht dem besonderen Artenschutz unterstehen, auf einem für den Naturhaushalt verträglichen Stand zu halten ist;
 - den Standort oder den Naturhaushalt verändernde oder schädigende fischereiliche oder jagdliche Pflegemaßnahmen und Handlungen, sofern sie den festgesetzten Schutzzweck für das jeweilige Naturschutzgebiet beeinträchtigen, untersagt sind.
3. Maßnahmen, soweit sie bei Gefahr im Verzuge unabweisbar notwendig sind. Routinemäßige Unterhaltungsarbeiten der Ver- und Entsorgungsträger bleiben von dieser Regelung unberührt. Bei Beeinträchtigungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, ist im unmittelbar betroffenen Bereich Ersatz zu leisten.
4. Schutz-, Pflege-, Sicherungs- oder sonstige Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

Erläuterungen

nur soweit, als es den mit dem Naturschutz verfolgten Zielen nicht zuwiderläuft.

Für das Aufbringen von Klärschlämme ist eine Befreiung gemäß § 69 LG erforderlich.

die Durchführung der Maßnahmen wird mit dem Forstamt abgestimmt, soweit dessen Aufgabenbereich berührt ist.

Sollte in den Naturschutzgebieten die land- und forstwirtschaftliche Nutzung aufgegeben werden, so wird auf vertraglicher Basis mit dem Eigentümer der Fläche nach Maßgabe des jeweiligen Pflege- und Entwicklungsplanes die weitere Entwicklung der Flächen geregelt.

d) Duldungspflicht gemäß § 46:

Eigentümer und Nutzungsberchtigte von Flächen haben Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung im Naturschutzgebiet zu dulden, soweit dadurch die Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird und diese von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

- e) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 LG NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die festgesetzten Verbote verstößt.

1.1.1 Naturschutzgebiet „Krickenbecker Seen“

Der Schutzgrund ergibt sich aus § 20 Abs. a-c LG (vgl. dazu auch Biotopmanagementplan).

Das zu schützende Gebiet ist in der Grundlagenkarte IIa und den Erläuterungen (s. ökologische Raumeinheit 11: Netteniederung und ökologisch wertvolle Gebiete, Biotopkataster Ordnungsnummer 7, 9, 10, 11, 19, 22, 24) näher beschrieben. Die Schutzausweisung dient der Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushalts, der Sicherung von Vielfalt und Schönheit der Landschaft, der Verlandungszonen eutropher Gewässer, der Bruchwälder sowie der Bewahrung von Lebensstätten für geschützte Wasserpflanzen, Pflanzen der Röhrichte, des Bruchwaldes und den Lebensstätten von Vögeln, vor allem von Wasservögeln, von Höhlenbrütern und von Fledermäusen.

Die Krickenbecker Seen sind ein naturnahes Feuchtgebiet von nationaler Bedeutung; sie sind ein bedeutender Überwinterungsplatz für nordische Wasservögel.

Die Eichen- und Buchenalthölzer haben eine hervorragende Bedeutung für den Artenschutz als Brut- und Nistbäume bzw. als Wochenstuben für Fledermäuse.

Als Relikt einer vergangenen Form der Waldbewirtschaftung hat der Buchenniederwald kulturhistorische Bedeutung. Daneben steht sein hoher ökologischer Wert, von allem als Brutbiotop für Höhlenbrüter.

Über die allgemeinen Regelungen hinaus werden für das Naturschutzgebiet „Krickenbecker Seen“ folgende Festsetzungen getroffen:

1. Notwendiger Gewässerausbau ist nur in naturnaher Form zur Verbesserung der biologischen Selbstreinigungskraft und zur Erhaltung des naturnahen Landschaftsbildes zulässig.
2. Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und den Beikarten besonders gekennzeichneten Uferabschnitte und Flächen (Poelvennkoulen und Sekretis) gilt gegenüber den allgemeinen Regelungen nach 1.1a 6. und 7. hinaus ein spezielles Betretungsverbot. Das Betreten der Röhrichtflächen und das Befahren der Gewässer mit Booten in einem Abstand von 30 m von der äußeren Röhricht-

Die Regelungen nach 1.1.1 (2) werden getroffen zum besonderen Schutz dieser Röhrichte als typische Verlandungszone und in Verbindung damit als Brut- und Nahrungsbiotop wassergebundener geschützter Vogelarten sowie als Mauserplätze.

Das Betreten der Röhrichtflächen im Rahmen der zulässigen Nutzungen sollte jedoch so erfolgen, dass das Ziel des Naturschutzes, die nachhaltige Sicherung der Röhrichte, nicht gefährdet wird.

kante ist hier generell verboten.

Ausgenommen von dem Verbot bleibt das Betreten zum Zwecke der Jagdausübung, der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne von 1.1.c 1 und der Fischereiaufsicht und bei Maßnahmen, soweit letztere bei Gefahr im Verzuge unabweisbar notwendig sind.

Das Verbot, die Gewässer innerhalb eines Bereiches von 30 m von der Röhrichtkante mit Booten zu befahren, gilt nicht für den großen De-Witt-See.

3. Die Ausübung der Jagd auf Wasservogelarten im gesamten Naturschutzgebiet ist in der Zeit vom 15.11. eines jeden Jahres bis zum 15.01. des darauf folgenden Jahres nicht gestattet.

4. Ordnungswidrig im Sinne von § 55 (3) LfG NW i.V. mit § 56 LfG NW und § 55 (1) Nr. 6 u. (2) Landesfischereigesetz NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die im Naturschutzgebiet ausgesprochenen Verbote verstößt.

5. Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und in den Beikarten abgegrenzten Bereiche ist das Baden und Ruder- bzw. Tretbootfahren erlaubt im:

Hinsbecker Bruch: Die der Badeanstalt vorgelagerten Seefläche.

Poelvenn: Die der Badeanstalt und Gaststätte vorgelagerten Seefläche.

Gebote und Verbote gemäß § 19 (2) LG

- G 1 Nach Hiebsreife der Hybridpappeln soll die Wiederaufforstung mit Gehölzen des Bruchwaldes z.B. Roterle und Stieleiche (auf den trockneren Standorten) erfolgen. Die Kontaktzonen zu den nicht als Wald genutzten Flächen sind als Bestandsränder mit strauchartigen Gehölzen z.B. Faulbaum, Haselnuss, gem. Schneeball und Aschweide aufzubauen. Entfällt eine Wiederaufforstung, sind diese Flächen der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
- G 17 Nach Hiebsreife der Hybridpappeln soll die Wiederaufforstung mit Gehölzen des Bruchwaldes z.B. Roterle und Stieleiche (auf den trockneren Standorten) erfolgen. Die Kontaktzonen zu den nicht als Wald genutzten Flächen sind als Bestandsränder mit strauchartigen Gehölzen z.B. Faulbaum, Haselnuss, gem. Schneeball und Aschweide aufzubauen. Entfällt eine Wiederaufforstung, sind diese Flächen der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Die Regelungen nach 1.1.1 (3) werden getroffen zum besonderen Schutz der Winterrastplätze heimischer und nordischer Wasservogelarten.

Die Festsetzung ist nach Ablauf von 5 Jahren nach Rechtskraft des Landschaftsplans im Hinblick auf das Ergebnis ihrer Wirksamkeit zu überprüfen. Grundlage für die Überprüfung der Bestandsentwicklungen sind jährliche Zählungen der Überwinterungsgäste unter der Voraussetzung eines durchschnittlichen Witterungsverlaufes.

- G 1 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 18
 Flurstück: 82 tlw., 109
 Gemarkung: Grefrath
 Flur: 29
 Flurstück: 1 tlw., 23, 25, 26, 28,
 29, 31, 34, 37, 40, 41 tlw., 112,
 119, 120, 122
- G 2 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 1
 Flurstück: 329 tlw.
- G 3 Gemarkung: Leuth
 Flur: 10
 Flurstück: 21 tlw., 218, 219 tlw.

 In Abweichung von dem vorgenannten Gebotstext (G 1 – G 17) soll auf der Fläche nach der Hiebsreife der Pappeln keine Wiederaufforstung erfolgen.
 Diese Fläche soll der Entwicklung von Schilfröhrichten zur Verfügung stehen.
- G 4 Gemarkung: Leuth
 Flur: 10
 Flurstück: 215
- G 5 Gemarkung: Leuth
 Flur 10
 Flurstück: 212, 213
- G 6 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 7
 Flurstück: 3, 6, 8, je tlw.
- G 7 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 8
 Flurstück: 261
- G 8 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 7
 Flurstück: 361
 Gemarkung: Lobberich
 Flur: 1
 Flurstück: 252
- G 9 Gemarkung: Lobberich
 Flur: 1
 Flurstück: 224, 227
 Gemarkung: Leuth
 Flur: 11
 Flurstück: 4, 6, 10, 11
- G 10 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 1
 Flurstück: 226, 227
 Es gilt der Gebotstext wie unter
 G 3.

- G 11 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 1
Flurstück: 191 tlw., 192, 193
Es gilt der Gebotstext wie unter
G 3.
- G 12 Gemarkung: Leuth
Flur: 4
Flurstück: 149
- G 13 Gemarkung: Leuth
Flur: 4
Flurstück: 149
- G 14 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 7
Flurstück: 79, 80, 81
- G 15 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 7
Flurstück: 107, 108, 112
- G 16 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 7
Flurstück: 122 – 124
- G 17 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 8
Flurstück: 301
- G 18 bis
G 36 Die forstwirtschaftliche Nutzung
der Erlenbruchwaldflächen ist nur
im Rahmen einer horstweisen
Entnahme von Stammholz bis zu
Kahlschlägen in einer Größe von
0,5 ha zulässig.
Die Entnahme von Stammholz
hat so pfleglich zu erfolgen, dass
die angrenzenden Erlenbestände
mit ihrer Bodenflora sowie die
Graureiher mit ihren Brutplätzen
in ihrem Bestand nicht nachhaltig
geschädigt werden.
Bei der Wiederaufforstung sind
standortgerechte und dem natürlichen
Wuchsgebiet entsprechende Laubholzarten mit Aus-
nahme von Hybridpappeln zu
verwenden.
- G 18 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 2
Flurstück: 386, 438, 443, 445 –
447
- G 19 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 2
Flurstück: 205, 206, 209, 604 –
618, 620, 622, 624

- G 20 Gemarkung: Hinsbeck
Flur 1
Flurstück: 142 tlw., 249 – 252 je tlw.
- G 21 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 1
Flurstück: 212, 213
- G 22 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 1
Flurstück: 179
- G 23 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 8
Flurstück: 17 – 25, 27 – 30, 36 – 43, 45 – 51, 53, 302, 304 – 325, 328 – 335, 337, 338, 342, 343, 346, 347, 352, 353, 405 – 408, 473, 474
- G 24 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 8
Flurstück: 1 – 4, 6 – 12, 14, 326, 327, 357, 358, 361, 362, 365, 366, 369, 370, 373, 375
- G 25 Gemarkung: Leuth
Flur: 3
Flurstück: 102, 103
- G 26 Gemarkung: Leuth
Flur: 10
Flurstück: 146, 218, 219 je tlw.
- G 27 Gemarkung: Leuth
Flur: 10
Flurstück: 79, 132 – 143, 145, 147, 148, 193, 208 – 213, 275
- G 28 Gemarkung: Leuth
Flur: 9
Flurstück: 166 tlw.
- G 29 Gemarkung: Leuth
Flur: 9
Flurstück: 166 tlw.
- G 30 Gemarkung: Leuth
Flur: 9
Flurstück: 166 tlw., 168 tlw.
- G 31 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 7
Flurstück: 1 – 6, 8 – 17, 38 – 61, 63, 85, 86, 88, 102, 104, 105
- G 32 Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 7
Flurstück: 18 – 37

G 33	Gemarkung: Hinsbeck Flur: 7 Flurstück: 107 tlw., 108, 111, 113 – 116, 117 tlw., 118, 120	
G 34	Gemarkung: Leuth Flur: 11 Flurstück: 2, 3 tlw.	
G 35	Gemarkung: Lobberich Flur: 1 Flurstück: 200 tlw., 201, 202 tlw., 203 – 205, 207 tlw., 214 tlw., 215 tlw., Gemarkung: Leuth Flur: 11 Flurstück: 14 tlw., 15 tlw., 17, 18, 31, 32	
G 36	Gemarkung: Leuth Flur: 9 Flurstück: 166, 168 tlw.	
	<p>Die forstwirtschaftliche Nutzung der Birkenbruchwaldflächen ist nur im Rahmen einer horstweisen Entnahme von Stammholz zulässig. Die Entnahme von Stammholz hat so pfleglich zu erfolgen, dass die angrenzenden Waldbestände mit ihrer Bestandsflora in ihrem Bestand nicht nachhaltig geschädigt werden.</p> <p>Bei der Wiederaufforstung sind standortgerechte und dem natürlichen Wuchsgebiet entsprechende Laubholzarten mit Ausnahme von Hybridpappeln zu verwenden.</p>	
G 37	Gemarkung: Leuth Flur: 9 Flurstück: 166 Gebotstext wie unter G 36	
G 38	Gemarkung: Leuth Flur: 9 Flurstück: 166 Gebotstext wie unter G 36	
G 39	Die forstwirtschaftliche Nutzung der Eichen- und Buchenaltholzbestände darf nur einzelstammweise bzw. im Kahlschlagbetrieb bis 0,5 ha erfolgen. Die mit den Nr. 9 bis 23 gekennzeichneten Bäume sind bis zu ihrem physiologischen Ende zu erhalten.	Die Einschränkungen in der Bewirtschaftung der Flächen bzw. bei der Nutzung der Einzelbäume dienen den Zielen des Artenschutzes. Die Festsetzung „Erhaltung von Bäumen bis zu ihrem physiologischen Ende“ bedeutet, dass die Bäume nach dem Absterben weder gefällt noch nach deren Umstürzen beseitigt werden dürfen. Die Bäume sollen dem natürlichen Verrottungsprozess überlassen werden.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
Gemarkung: Leuth Flur: 9 Flurstück: 168 tlw.	<u>Zu G 39:</u> Erfasst sind 4 Stieleichen und 11 Rotbuchen
G 40 Baumreihe aus Stieleichen (Althölzer) von ca. 500 m Länge. Die Bäume sind in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern. Gemarkung: Leuth Flur: 9 Flurstück: 168 tlw.	
G 41 Lindenallee von ca. 750 m Länge. Die Bäume sind aus Gründen des Artenschutzes und wegen ihrer hervorragenden Schönheit in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern; bei einem natürlichen Abgang der Bäume ist eine Ersatzpflanzung durchzuführen. Gemarkung: Leuth Flur: 9 Flurstück: 168 tlw.	
G 42 Die forstwirtschaftliche Nutzung des Altholzbestandes darf nur einzelstammweise erfolgen. Die Pflegehiebe sind im Hinblick auf den Artenschutz mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung und der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Gemarkung: Hinsbeck Flur: 1 Flurstück: 190, 191 tlw.	
G 43 Die forstwirtschaftliche Nutzung der Waldflächen dieser Flurstücke darf nur einzelstammweise erfolgen, die mit den Nr. 1 bis 6 gekennzeichneten Bäume sind bis zu ihrem physiologischen Ende zu erhalten. Gemarkung: Hinsbeck Flur: 1 Flurstück: 194 – 205	Erfasst sind: 1 Rotbuche 2 Schwarzpappeln 3 Stieleichen
G 44 Die mit den Nr. 38 bis 45 gekennzeichneten 8 Rotbuchen sind bis zu ihrem physiologischen Ende zu erhalten. Gemarkung: Hinsbeck Flur: 1 Flurstück: 242	
G 45 Die mit den Nr. 24 bis 28 gekennzeichneten Bäume sind in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern.	Erfasst sind: 4 Stieleichen 1 Rotbuche

- Gemarkung: Leuth
 Flur: 10
 Flurstück: 145 tlw.
- G 46 Die Altbuchen und Alteichen an der Nette sind in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern. Bei natürlichen Abgang ist eine Ersatzpflanzung durchzuführen.
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 8
 Flurstück: 14, 478 je tlw.
- G 47 Die forstwirtschaftliche Nutzung dieses Rotbuchenbestandes ist im Hinblick auf den Artenschutz bis zum physiologischen Ende dieser Bäume zu unterlassen.
 Gemarkung: Leuth
 Flur: 10
 Flurstück: 145 tlw.
- G 48 Die mit den Nr. 29 – 37 gekennzeichneten Bäume sind bis zu ihrem physiologischen Ende zu erhalten.
 Gemarkung: Leuth
 Flur: 10
 Flurstück: 219, 220 je tlw.
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 8
 Flurstück: 14, 15 tlw.
- G 49 6 Rotbuchen und 4 Stieleichen mit den Nr. 223 bis 232 sind bis zu ihrem physiologischen Ende zu erhalten. 2 Rotbuchen und 1 Stieleiche mit den Nr. 233 bis 235 sind unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht im Bestand nachhaltig zu sichern.
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 8
 Flurstück: 31 – 34, 85 – 92, 474
- G 50 Die mit den Nr. 216 bis 220 gekennzeichneten 3 Kiefern und 2 Stieleichen sind bis zu ihrem physiologischen Ende zu erhalten.
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 2
 Flurstück: 146, 278, 287
- G 51 Die mit den Nr. 46 bis 50 gekennzeichneten 5 Rotbuchen sind bis zu ihrem physiologischen Ende zu erhalten.
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 1
 Flurstück: 115

- G 52 Die Baumreihe aus Stieleichen von ca. 100 m Länge ist in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern. Aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht ist ggf. eine Pflege der Kronen erforderlich.
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 1
 Flurstück: 129, 130, 131
- G 53 Die mit den nachfolgenden Geboten angesprochenen Bäume sind bis zu ihrem physiologischen Ende zu erhalten.
- G 53 2 Rotbuchen mit den Nr. 7 und 8
 Gemarkung: Leuth
 Flur: 9
 Flurstück: 108
- G 54 4 Stieleichen mit den Nr. 239 bis 242 und 2 Rotbuchen mit den Nr. 243, 244.
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 6
 Flurstück: 95
- G 55 keine Gebot
- G 56 3 Stieleichen mit den Nr. 236 bis 238
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 8
 Flurstück: 99
- G 57
 bis
 G 59 kein Gebot
- G 60 3 Stieleichen mit den Nr. 249 bis 251
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 7
 Flurstück: 165
- G 61 2 Stieleichen mit den Nr. 252 bis 253
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 7
 Flurstück: 165
- G 62 4 Stieleichen mit den Nr. 245 bis 248. Die Eichen sind in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern. Bei einem natürlichen Abgang ist eine Ersatzpflanzung durchzuführen.
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 7
 Flurstück: 164

- G 63 5 Stieleichen mit den Nr. 268 bis
272
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 7
Flurstück: 136
- G 64 5 Stieleichen mit den Nr. 263 bis
267
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 7
Flurstück: 147
- G 65 3 Stieleichen mit den Nr. 260 bis
262
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 7
Flurstück: 78
- G 66 6 Stieleichen mit den Nr. 254 bis
259. Die Eichen sind in ihrem
Bestand nachhaltig zu sichern
unter Beachtung der Verkehrssi-
cherungspflicht.
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 7
Flurstück: 344
- G 67 2 Stieleichen mit den Nr. 221 und
222, sonst wie G 66.
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 8
Flurstück: 36, 37
- G 68 Die Kopfweiden sind in ihrem
Bestand nachhaltig zu sichern,
d.h. an den Baumkronen sind im
Turnus von 5 – 10 Jahren Pfle-
geschnitte durchzuführen; ab-
gängige Weiden sind durch Neu-
pflanzungen zu ersetzen.
- G 69 Kopfweidenreihe (10 Stck.)
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 2
Flurstück: 401, 417
- G 70 Kopfweidenreihe (35 Stck.)
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 1
Flurstück: 329, 330, 331, 333
- G 71 Kopfweidenreihe (28 Stck.)
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 8
Flurstück: 10

- G 72 Kopfweidenreihe (3 Stck.)
 Gemarkung: Leuth
 Flur: 3
 Flurstück: 138, 155
- G 73 Kopfweidenreihe (43 Stck.)
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 8
 Flurstück: 264, 267
- G 74 Kopfweiden (2 Stck.)
 Gemarkung: Leuth
 Flur: 4
 Flurstück: 3
- G 75 Kopfweiden (2 Stck.)
 Gemarkung: Leuth
 Flur: 4
 Flurstück: 149
- G 76 Kopfweidenreihe (13 Stck.)
 Gemarkung: Lobberich
 Flur: 1
 Flurstück: 252, 255 – 258
- G 77 Kopfweidenreihe (34 Stck.)
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 7
 Flurstück: 144
- G 78 Kopfweidenreihe (9 Stck.)
 Gemarkung: Lobberich
 Flur: 1
 Flurstück: 210, 214 – 216
- G 79 Kopfweidenreihe (19 Stck.)
 Gemarkung: Lobberich
 Flur: 1
 Flurstück: 208, 210, 214
- G 80 Kopfweidenreihe (5 Stck.)
 Gemarkung: Lobberich
 Flur: ^
 Flurstück: 202, 208
- G 81 Kopfweidenreihe (10 Stck.)
 Gemarkung: Leuth
 Flur: 11
 Flurstück: 20
- G 82 Kopfweidenreihe (43 Stck.)
 Gemarkung: Leuth
 Flur: 11
 Flurstück: 23 – 26
- G 83 Zur Erhaltung der Bestände der Deutschen Schneide sind alle verdämmenden Gehölze zu entfernen.
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 8
 Flurstück: 19

- G 84 Zur Erhaltung der Sumpfcallabestände sind alle beschattenden Gehölze soweit zu entfernen, dass die Standorte Halbschatten behalten.
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 8
 Flurstück: 15, 16, 17
- G 85 Pflege der Sumpfcallabestände wie G 84.
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 8
 Flurstück: 15, 23, 24, 473
- G 86 Pflege der Bestände der Deutschen Schneide wie G 83.
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 8
 Flurstück: 41, 48
- G 87 Pflege der Sumpfcallabestände wie G 84.
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 8
 Flurstück: 15, 16
- G 88 Pflege der Bestände der Deutschen Schneide wie G 83.
 Gemarkung: Leuth
 Flur: 10
 Flurstück: 146
- G 89 Pflege der Bestände der Deutschen Schneide wie G 83 und der Gagelbestände wie G 90.
 Gemarkung: Leuth
 Flur: 9
 Flurstück: 35, 166
- G 90 Pflege der Gagelbestände durch Freischlagen von verdämmenden und beschattenden Gehölzen
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 8
 Flurstück: 302, 318, 319
- G 91 Pflege der Gagelbestände wie G 90.
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 2
 Flurstück: 186 – 191
- G 92 Der Buchenniederwald ist durch entsprechende Pflegehiebe in seinem Bestand nachhaltig zu sichern.
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 7
 Flurstück: 372, 374, 375, 407, 408

- G 93 Pflege des Buchenniederwaldes wie G 92.
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 7
 Flurstück: 336
- G 94 Die Grünlandfläche ist wegen des Vorkommens gefährdeter Pflanzenarten extensiv zu nutzen.
 Der Einsatz von Bioziden und die Düngung mit Stickstoff und Kalk ist nicht gestattet.
 Bei Wiesennutzung ist eine 1-2malige Mahd, jedoch frühestens Anfang Juli, zulässig.
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 7
 Flurstück: 67, 69 – 72, 87 tlw.
- G 95 Nutzung der Grünlandfläche wie G 94. Bei Wiesennutzung ist allerdings im Gegensatz zu G 94 die Mahd erst frühestens Anfang September zulässig.
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 8
 Flurstück: 96 – 99
- G 96 Nutzung der Grünlandfläche wie G 94.
 Gemarkung: Leuth
 Flur: 4
 Flurstück: 149 tlw.
- G 97 Die Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
 Gemarkung: Grefrath
 Flur: 29
 Flurstück: 117 tlw.
- G 98 Zur Ruhigstellung der Ufer am Auslauf der Renne aus dem Glabbacher Bruch sind die Wirtschaftswege von der Straße „Heide“ aus bis zum Ufer der Renne für den Wanderverkehr zu sperren.
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 1
 Flurstück: 220, 248, 253
- G 99 Der Tümpel ist zum Schutz der Vorkommen des Grasfrosches zu erhalten. Der Eintrag von Düngemitteln und Bioziden aus der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ist zu vermeiden.
 Gemarkung: Grefrath
 Flur: 29
 Flurstück: 1

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- G 100 Die vorhandene Jagdschneise ist aus Gründen des Artenschutzes auf die südliche Seite der Wegeparzelle 106, Flur 8, zu verlegen.
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 8
Flurstück: 19
- G 101 Die im Zusammenhang mit der sportfischereilichen Nutzung der Gewässer im Naturschutzgebiet errichteten Einfriedungen und Schutzhütten sind zu beseitigen. Darüber hinaus sind neben den vorgenannten Einrichtungen auch alle Steganlagen zu beseitigen, soweit diese in den festgesetzten Betretungsverbotszonen liegen. Ausgenommen von diesem Verbot bleiben die Regelungen für die Angelstege am Hinsbecker Bruch bis zum Zeitpunkt der Realisierung der Entwicklungsmaßnahme gemäß Festsetzung Em 4.9.1.
- G 102 Alle vorhandenen Jagdstände (Hochsitze) sind innerhalb der in der E + F-Karte und der Beikarte abgegrenzten Bereiche aus Gründen des Artenschutzes zu beseitigen, mit Ausnahme der vorhandenen 7 Stände für die Jagd auf Wasservögel entsprechend 1.1.1.3.
- G 103 Zur Ruhigstellung der Sekretis ist die Wegparzelle für den Wanderverkehr zu sperren.
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 8
Flurstück: 106
- G 104 Kopfweiden (5 Stck.) wie G 8 bis G 82
Gemarkung: Grefrath
Flur: 29
Flurstück: 117

1.1.2 Naturschutzgebiet „Kleiner De-Witt-See“

Der Schutzgrund ergibt sich aus § 20 Abs. a-c LG (vgl. dazu auch Biotopmanagementplan).

Das zu schützende Gebiet ist in der Grundlagenkarte IIa und den Erläuterungen (s. ökologische Raumeinheit 11: Netteniederung und ökologisch wertvolle Gebiete, Biotopkataster Ordnungsnummer 43, 45) näher beschrieben. Die Schutzausweitung dient der Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes, der Sicherung von Vielfalt und Schönheit der Landschaft, der Verlandungszonen eutropher Gewässer, der Bruchwälder sowie der Bewahrung von Lebensstätten für geschützte Wasserpflanzen, Pflanzen der Röhrichte, des Bruchwaldes und den Lebensstätten von Vögeln, vor allem von Wasservögeln.

Das Naturschutzgebiet „Kleiner De-Witt-See“ ist ein naturnahes Feuchtgebiet und ein bedeutender Überwinterungsplatz für nordische Wasservögel.

Die Eichen- und Buchenalthölzer haben eine hervorragende Bedeutung für den Artenschutz als Brut- und Nistbäume bzw. als Wochenstuben für Fledermäuse.

Über die allgemeinen Regelungen hinaus werden für das Naturschutzgebiet „Kleiner De-Witt-See“ folgende Festsetzungen getroffen:

1. Notwendiger Gewässerausbau ist nur in naturnaher Form zur Verbesserung der biologischen Selbstreinigungskraft und zur Erhaltung des naturnahen Landschaftsbildes zulässig.
2. Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und den Beikarten besonders gekennzeichneten Uferabschnitte gilt gegenüber den allgemeinen Regelungen nach 1.1a 6. u. 7. hinaus ein spezielles Betretungsverbot. Das Betreten der Röhrichtflächen und das Befahren der Gewässer mit Booten in einem Abstand von 30 m von der äußeren Röhrichtkante ist hier generell verboten.
Ausgenommen von dem Verbot bleibt das Betreten zum Zweck der Jagdausübung, der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne von 1.1.c 1 und der Fischereiaufsicht und bei Maßnahmen, soweit sie bei Gefahr im Verzuge unabweisbar notwendig sind.
3. Die Ausübung der Jagd auf Wasser Vogelarten im gesamten Naturschutz-

Die Regelungen nach 1.1.2 (2) werden getroffen zum besonderen Schutz dieser Röhrichte als typische Verlandungszonen und in Verbindung damit als Brut- und Nahrungsbiotop wassergebundener geschützter Vogelarten sowie als Mauserplätze.

Die Regelungen nach 1.1.1 (3) werden getroffen zum besonderen Schutz der Winter-

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

gebiet ist in der Zeit vom 15.11 eines jeden Jahres bis zum 15.01. des dar-auffolgenden Jahres nicht gestattet.

Erläuterungen

rastplätze heimischer und nordischer Wasservogelarten. Die Festsetzung ist nach Ablauf von 5 Jahren nach Rechtskraft des Landschaftsplans im Hinblick auf das Ergebnis ihrer Wirksamkeit zu überprüfen. Grundlage für die Überprüfung der Bestandsentwicklung sind jährliche Zählungen der Überwinterungsgäste unter der Voraussetzung eines durchschnittlichen Witterungsverlaufes.

4. Ordnungswidrig im Sinne von § 55 (3) LfG NW i.V. mit § 56 LfG NW und § 55 (1) Nr. 6 u. (2) Landesfischereigesetzes NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die im Naturschutzgebiet ausgesprochenen Verbote verstößt.

Gebote und Verbote gemäß § 19 (2) LG

- G 1 Nach Hiebsreife der Hybridpappeln soll die Wiederaufforstung mit Gehölzen des Bruchwaldes, z.B. Roterle und Stieleiche (auf den trockneren Standorten) erfolgen. Die Kontaktzonen zu den nicht als Wald genutzten Flächen sind als Bestandsränder mit strauchartigen Gehölzen, z.B. Faulbaum, Haselnuss, Gem. Schneeball und Aschweide aufzubauen. Entfällt eine Wiederaufforstung, sind diese Flächen der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
- G 1 Gemarkung: Breyell
und Flur: 1
Gl 2 Flurstück: 109
- G 3 Gemarkung: Breyell
Flur: 1
Flurstück: 131
- G 4 Gemarkung: Breyell
Flur: 1
Flurstück: 114, 263
- G 5 Gemarkung: Breyell
Flur: 1
Flurstück: 128, 131
- G 6 Gemarkung: Breyell
Flur: 1
Flurstück: 131
- G 7 Gemarkung: Breyell
Flur: 3
Flurstück: 1

- G 8 Gemarkung: Breyell
Flur: 3
Flurstück: 24
- G 9 Gemarkung: Lobberich
Flur: 1
Flurstück: 163 – 165
- G 10 3 Stieleichen mit den Nr. 208 bis 210; die Bäume sind bis zu ihrem physiologischen Ende zu erhalten. 1 Stieleiche Nr. 211 ist im Bestand nachhaltig zu sichern. Bei natürlichem Abgang ist Ersatz zu pflanzen.
Gemarkung: Breyell
Flur: 1
Flurstück: 109
- G 11 5 Stieleichen mit den Nr. 167 bis 171 wie G 10, 1. Satz.
Gemarkung: Breyell
Flur: 1
Flurstück: 114
- G 12 5 Stieleichen mit den Nr. 172 bis 176 wie G 10, 1. Satz.
Gemarkung: Breyell
Flur: 1
Flurstück: 158
- G 13 10 Rotbuchen und 21 Stieleichen mit den Nr. 177 bis 207 wie G 10, 1. Satz.
Gemarkung: Breyell
Flur: 1
Flurstück: 129
- G 14 Die forstwirtschaftliche Nutzung der Erlenbruchwaldflächen ist nur im Rahmen einer horstweisen Nutzung von Stammholz zulässig.
Die Entnahme von Stammholz hat so pfleglich zu erfolgen, dass die angrenzenden Erlenbestände mit ihrer Bodenflora in ihrem Bestand nicht nachhaltig geschädigt werden. Bei der Wiederaufforstung sind standortgerechte und dem natürlichen Wuchsgebiet entsprechende Laubholzarten mit Ausnahme von Hybridpappeln zu verwenden.
Gemarkung: Breyell
Flur: 1
Flurstück: 108
- Die Einschränkungen bei der Nutzung der Einzelbäume dienen den Zielen des Arten- schutzes.
Die Festsetzung „Erhaltung von Bäumen bis zu ihrem physiologischen Ende“ bedeutet, dass die Bäume nach dem Absterben weder gefällt noch nach dem Umstürzen beseitigt werden dürfen. Die Bäume sollen dem natürlichen Verrottungsprozess überlassen werden.

- G 15 Nutzung der Bruchwaldfläche wie
G 14
Gemarkung: Breyell
Flur: 3
Flurstück: 1
- G 16 Die in der festgesetzten Betreuungsverbotszone vorhandenen Steganlagen sind aus Gründen des Artenschutzes zu beseitigen.
- G 17 Alle vorhandenen Jagdstände (Hochsitze) sind innerhalb der in der E + F-Karte und in der Beikarte abgegrenzten Bereiche aus Gründen des Artenschutzes zu beseitigen.

1.1.3 Naturschutzgebiet „Grutbend“

Der Schutzgrund ergibt sich aus § 20 Abs. a und c LG.

Das zu schützende Gebiet ist in der Grundlagenkarte Ila und den Erläuterungen (s. ökologische Raumeinheit 11: Netteniederung und ökologisch wertvolle Gebiete, Biotopkataster Ordnungsnummer 75) näher beschrieben. Die Schutzausweisung dient der Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes, der Sicherung von Vielfalt und Schönheit der Landschaft, der Verlandungszenen eutropher Gewässer, der Bruchwälder sowie der Bewahrung von Lebensstätten für geschützte Wasserpflanzen, Pflanzen der Röhrichte, des Bruchwaldes und den Lebensstätten von Vögeln. Die Eichen- und Buchenalthölzer haben eine hervorragende Bedeutung für den Artenschutz als Brut- und Nistbäume bzw. als Wochenstuben für Fledermäuse.

Über die allgemeinen Regelungen hinaus werden für das Naturschutzgebiet „Grutbend“ folgende Festsetzungen getroffen:

- Notwendiger Gewässerausbau ist nur in naturnaher Form zur Verbesserung der biologischen Selbstreinigungskraft und zur Erhaltung des naturnahen Landschaftsbildes zulässig.

Gebote und Verbote gemäß § 19 (2) LG

1. Kopfweidenreihe (32 Stck.)

- die Kopfweiden sind in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern, d.h. an den Baumkronen sind im Turnus von 5 bis 10 Jahren Pflegeschnitte durchzuführen; abgängige Weiden sind durch Nachpflanzungen zu ersetzen.

Gemarkung: Breyell

Flur: 13

Flurstück: 216

2. 13 Stieleichen mit den Nr. 147 bis 159.

Die Stieleichen sind bis zu ihrem physiologischen Ende zu erhalten.

Gemarkung: Boisheim

Flur: 10

Flurstück: 80

3. Nach Hiebsreife der Hybridpappelbestände ist die Wiederaufforstung mit Gehölzen des Bruchwaldes durchzuführen, z.B. Roterle, Stieleiche (auf den

Die Einschränkungen bei der Nutzung von Einzelbäume dienen den Zielen des Arten- schutzes.

Die Festsetzung „Erhaltung von Bäumen bis zu ihrem physiologischen Ende“ bedeutet, dass die Bäume nach dem Absterben weder gefällt noch nach dem Umstürzen beseitigt werden dürfen. Die Bäume sollen dem natürlichen Verrottungsprozess überlassen werden.

trockeneren Standorten). Die Kontaktzonen zu den nicht als Wald genutzten Flächen sind als Bestandsränder mit strauchartigen Gehölzen, z.B. Faulbaum, Haselnuss, Gem. Schnellball und Aschweide aufzubauen. Entfällt eine Wiederaufforstung, sind diese Flächen der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

1.1.4 Naturschutzgebiet „Unterer Breyeller-See“

Der Schutzgrund ergibt sich aus § 20 Abs. a und c LG.

Das zu schützende Gebiet ist in der Grundlagenkarte Ila und den Erläuterungen (s. ökologische Raumeinheit 11: Netteniederung und ökologisch wertvolle Gebiete, Biotopkataster Ordnungsnummer 73) näher beschrieben. Die Schutzausweisung dient der Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushalts, der Sicherung von Vielfalt und Schönheit der Landschaft, der Verlandungszonen eutropher Gewässer, der Bruchwälder sowie der Bewahrung von Lebensstätten für geschützte Wasserpflanzen, Pflanzen der Röhrichte, des Bruchwaldes und den Lebensstätten von Vögeln, vor allem von Wasservögeln.

Über die allgemeinen Regelungen hinaus werden für das Naturschutzgebiet „Unterer Breyeller-See“ folgende Festsetzungen getroffen:

1. Notwendiger Gewässerausbau ist nur in naturnaher Form zur Verbesserung der biologischen Selbstreinigungskraft und zur Erhaltung des naturnahen Landschaftsbildes zulässig.
2. Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und den Beikarten besonders gekennzeichneten Uferabschnitte gilt gegenüber den allgemeinen Regelungen nach 1.1a 6.u.7. hinzu ein spezielles Betretungsverbot.
Das Betreten der Röhrichtflächen und das Befahren der Gewässer mit Booten in einem Abstand von 30 m von der äußeren Röhrichtkante ist hier generell verboten.
Ausgenommen von dem Verbot bleibt das Betreten zum Zwecke der Jagdausübung, der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne von 1.1.c 1 und der Fischereiaufsicht und bei Maßnahmen, soweit sie bei Gefahr im Verzuge unabweisbar notwendig sind.

Die Regelungen nach 1.1.4 (2) werden getroffen zum besonderen Schutz dieser Röhrichte als typische Verlandungszone und in Verbindung damit als Brut- und Nahrungsbiotop wassergebundener, geschützter Vogelarten.

Gebot und Verbote gemäß § 19 (2) LG

Die in der festgesetzten Betretungsverbotszone vorhandenen Steganlagen sind aus Gründen des Artenschutzes zu beseitigen.

1.1.5 Naturschutzgebiet „Nettbruch“

Der Schutzgrund ergibt sich aus § 20 Abs. a und c LG.

Das zu schützende Gebiet ist in der Grundlagenkarte Ila und den Erläuterungen (s. ökologische Raumeinheit 11: Netteniederung und ökologisch wertvolle Gebiete, Biotopkataster Ordnungsnummer 57) näher beschrieben. Die Schutzausweisung dient der Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes, der Sicherung von Vielfalt und Schönheit der Landschaft, der Verlandungszonen eutropher Gewässer, der Bruchwälder sowie der Bewahrung von Lebensstätten für geschützte Wasserpflanzen, Pflanzen der Röhrichte, des Bruchwaldes und den Lebensstätten von Vögeln, vor allem von Wasservögeln.

Über die allgemeinen Regelungen hinaus werden für das Naturschutzgebiet „Nettbruch“ folgende Festsetzungen getroffen:

1. Notwendiger Gewässerausbau ist nur in naturnaher Form zur Verbesserung der biologischen Selbstreinigungskraft und zur Erhaltung des naturnahen Landschaftsbildes zulässig.
2. Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und den Beikarten besonders gekennzeichneten Uferabschnitte gilt gegenüber den allgemeinen Regelungen nach 1.1a 6.u.7. hinzu ein spezielles Betretungsverbot.
Das Betreten der Röhrichtflächen und das Befahren der Gewässer mit Booten in einem Abstand von 30 m von der äußeren Röhrichtkante ist hier generell verboten.
Ausgenommen von dem Verbot bleibt das Betreten zum Zwecke der Jagdausübung, der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung im Sinne von 1.1.c 1 und der Fischereiaufsicht und bei Maßnahmen, soweit sie bei Gefahr im Verzuge unabewisbar notwendig sind.

Die Regelungen nach 1.1.5 (2) werden getroffen zum besonderen Schutz dieser Röhrichte als typische Verlandungszone und in Verbindung damit als Brut- und Nahrungsbiotop wassergebundener, geschützter Vogelarten.

Gebot und Verbote gemäß § 19 (2) LG

Die in der festgesetzten Betretungsverbotszone vorhandenen Steganlagen sind aus Gründen des Artenschutzes zu beseitigen.

1.1.6 Naturschutzgebiet „Oberer Breyeller-See“

Der Schutzgrund ergibt sich aus § 20 Abs. a und c LG.

Das zu schützende Gebiet ist in der Grundlagenkarte Ila und den Erläuterungen (s. ökologische Raumeinheit 11: Netteniederung und ökologisch wertvolle Gebiete, Biotopkataster Ordnungsnummer 73) näher beschrieben. Die Schutzausweisung dient der Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes, der Sicherung von Vielfalt und Schönheit der Landschaft, der Verlandungszenen eutropher Gewässer, der Bruchwälder sowie der Bewahrung von Lebensstätten für geschützte Wasserpflanzen, Pflanzen der Röhrichte, des Bruchwaldes und den Lebensstätten von Vögeln, vor allem von Wasservögeln.

Über die allgemeinen Regelungen hinaus werden für das Naturschutzgebiet „Oberer Breyeller-See“ folgende Festsetzungen getroffen:

1. Notwendiger Gewässerausbau ist nur in naturnaher Form zur Verbesserung der biologischen Selbstreinigungskraft und zur Erhaltung des naturnahen Landschaftsbildes zulässig.
2. Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und den Beikarten besonders gekennzeichneten Uferabschnitte gilt gegenüber den allgemeinen Regelungen nach 1.1a 6.u.7. hinzu ein spezielles Betretungsverbot. Das Betreten der Röhrichtflächen und das Befahren der Gewässer mit Booten in einem Abstand von 30 m von der äußeren Röhrichtkante ist hier generell verboten.
Ausgenommen von dem Verbot bleibt das Betreten zum Zwecke der Jagdausübung, der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung im Sinne von 1.1.c 1 und der Fischereiaufsicht und bei Maßnahmen, soweit sie bei Gefahr im Verzuge unabweisbar notwendig sind.

Gebot und Verbote gemäß § 19 (2) LG

Die in der festgesetzten Betretungsverbotszone vorhandenen Steganlagen sind aus Gründen des Artenschutzes zu beseitigen.

Die Regelungen nach 1.1.6 (2) werden getroffen zum besonderen Schutz dieser Röhrichte als typische Verlandungszone und in Verbindung damit als Brut- und Nahrungsbiotop wassergebundener, geschützter Vogelarten.

1.1.7 Naturschutzgebiet „Ferkensbruch“

Der Schutzgrund ergibt sich aus § 20 Abs. a und c LG.

Das zu schützende Gebiet ist in der Grundlagenkarte Ila und den Erläuterungen (s. ökologische Raumeinheit 11: Netteniederung und ökologisch wertvolle Gebiete, Biotopkataster Ordnungsnummer 54, 55) näher beschrieben. Die Schutzausweitung dient der Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes, der Sicherung von Vielfalt und Schönheit der Landschaft, der Verlandungszonen eutropher Gewässer, der Bruchwälder sowie der Bewahrung von Lebensstätten für geschützte Wasserpflanzen, Pflanzen der Röhrichte, des Bruchwaldes und den Lebensstätten von Vögeln, vor allem von Wasservögeln.

Über die allgemeinen Regelungen hinaus werden für das Naturschutzgebiet „Ferkensbruch“ folgende Festsetzungen getroffen:

1. Notwendiger Gewässerausbau ist nur in naturnaher Form zur Verbesserung der biologischen Selbstreinigungskraft und zur Erhaltung des naturnahen Landschaftsbildes zulässig.
2. Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und den Beikarten besonders gekennzeichneten Uferabschnitte gilt gegenüber den allgemeinen Regelungen nach 1.1a 6.u.7. hinzu ein spezielles Betretungsverbot. Das Betreten der Röhrichtflächen und das Befahren der Gewässer mit Booten in einem Abstand von 30 m von der äußeren Röhrichtkante ist hier generell verboten. Ausgenommen von dem Verbot bleibt das Betreten zum Zwecke der Jagdausübung, der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung im Sinne von 1.1.c 1 und der Fischereiaufsicht und bei Maßnahmen, soweit sie bei Gefahr im Verzuge unabweisbar notwendig sind.

Gebot und Verbote gemäß § 19 (2) LG

Die in der festgesetzten Betretungsverbotszone vorhandenen Steganlagen sind aus Gründen des Artenschutzes zu beseitigen.

Die Regelungen nach 1.1.7 (2) werden getroffen zum besonderen Schutz dieser Röhrichte als typische Verlandungszone und in Verbindung damit als Brut- und Nahrungsbiotop wassergebundener, geschützter Vogelarten.

1.1.8 Naturschutzgebiet „Kälberweide“

Der Schutzgrund ergibt sich aus § 20 Abs. a und c LG.

Das zu schützende Gebiet ist in der Grundlagenkarte IIa und den Erläuterungen (s. ökologische Raumeinheit 11: Netteniederung und ökologisch wertvolle Gebiete, Biotopkataster Ordnungsnummer 39) näher beschrieben. Die Schutzausweisung dient der Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes, der Sicherung von Vielfalt und Schönheit der Landschaft, der Verlandungszonen eutropher Gewässer, der Bruchwälder sowie der Bewahrung von Lebensstätten für geschützte Wasserpflanzen, Pflanzen der Röhrichte, des Bruchwaldes und den Lebensstätten von Vögeln, vor allem von Wasservögeln.

Die Eichen- und Buchenalthölzer haben eine hervorragende Bedeutung für den Artenschutz als Brut- und Nistbäume bzw. als Wochenstube für Fledermäuse.

Über die allgemeinen Regelungen hinaus werden für das Naturschutzgebiet „Kälberweide“ folgende Festsetzungen getroffen:

1. Notwendiger Gewässerausbau ist nur in naturnaher Form zur Verbesserung der biologischen Selbstreinigungskraft und zur Erhaltung des naturnahen Landschaftsbildes zulässig.
2. Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und den Beikarten besonders gekennzeichneten Uferabschnitte gilt gegenüber den allgemeinen Regelungen nach 1.1a 6.u.7. hinzu ein spezielles Betretungsverbot. Das Betreten der Röhrichtflächen und das Befahren der Gewässer mit Booten in einem Abstand von 30 m von der äußeren Röhrichtkante ist hier generell verboten.
Ausgenommen von dem Verbot bleibt das Betreten zum Zwecke der Jagdausübung, der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung im Sinne von 1.1.c 1 und der Fischereiaufsicht und bei Maßnahmen, soweit sie bei Gefahr im Verzuge unabweisbar notwendig sind.

Die Regelungen nach 1.1.8 (2) werden getroffen zum besonderen Schutz dieser Röhrichte als typische Verlandungszone und in Verbindung damit als Brut- und Nahrungsbiotop wassergebundener, geschützter Vogelarten.

Gebote und Verbote gemäß § 19 (2) LG

- G 1 3 Stieleichen – Die Bäume sind aus Gründen des Artenschutzes und wegen ihrer Schönheit in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern; bei natürlichem Abgang ist eine Ersatzpflanzung durchzuführen.
 Gemarkung: Leuth
 Flur: 5
 Flurstück: 89
- G 2 1 Stieleiche – Der Baum ist aus Gründen des Artenschutzes und wegen seiner Schönheit in seinem Bestand nachhaltig zu sichern; bei natürlichem Abgang ist eine Ersatzpflanzung durchzuführen.
 Gemarkung: Leuth
 Flur: 5
 Flurstück: 98
- G 3 5 Stieleichen – Die Bäume sind aus Gründen des Artenschutzes und wegen ihrer Schönheit in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern; bei natürlichem Abgang ist eine Ersatzpflanzung durchzuführen.
 Gemarkung: Leuth
 Flur: 5
 Flurstück: 87
- G 4 5 Stieleichen – Die Bäume sind aus Gründen des Artenschutzes und wegen ihrer Schönheit in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern; bei natürlichem Abgang ist eine Ersatzpflanzung durchzuführen.
 Gemarkung: Leuth
 Flur: 5
 Flurstück: 84, 318
- G 5 6 Stieleichen und 1 Rotbuche – Die Bäume sind aus Gründen des Artenschutzes und wegen ihrer Schönheit in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern; bei natürlichem Abgang ist eine Ersatzpflanzung durchzuführen.
 Gemarkung: Leuth
 Flur: 5
 Flurstück: 102
- G 6 Die in der festgesetzten Betretungsverbotszone vorhandenen Steganlagen sind aus Gründen des Artenschutzes zu beseitigen.
- Die Einschränkungen bei der Nutzung der Einzelbäume dienen den Zielen des Arten-schutzes.

1.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21)

Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und im Band III „Abgrenzung der Natur- und Landschaftsschutzgebiete“ als temporäre Landschaftsschutzgebiete festgesetzten und dargestellten Flächen gelten die Regelungen dieses Landschaftsplans nur bis zum In-Kraft-Treten eines Bebauungsplanes, es sei denn, für diese Flächen wird im Bebauungsplan land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünfläche festgesetzt, die in Verbindung mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Für alle Flächen unter Landschaftsschutz gelten folgende Regelungen:

a) Verbote:

Auf Flächen, die unter Landschaftsschutz stehen, sind alle Handlungen verboten, die zu einer Veränderung des Charakters des Gebietes führen können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land NW zu verändern oder zu errichten, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen;
Boots- und Angelstege zu verändern oder zu errichten oder andere Einrichtungen oder Flächen für sonstige Sportarten zu verändern oder zu errichten bzw. vorzuhalten;
2. außerhalb genehmigter Dauercamping-, Dauerzeltplätze oder Wohnwagenplätze, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime oder Wohn-Container abzustellen, Stellplätze für sie und für Kraftfahrzeuge zu errichten; oder außerhalb hierfür festgesetzter Flächen zu zelten;
3. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten Fahrwege, Park- oder Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen;
4. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen, die Bodengestalt, die Gestalt der fließenden und stehenden Gewässer zu beeinträchtigen, zu verändern oder zu zerstören;

Die Grenzen der Landschaftsschutzgebiete sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und dem speziellen Kartenanhang festgesetzt. Die Schutzausweisungen dienen der Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraumes sowie der Entwicklung und teilweisen Wiederherstellung zu einem ausgewogenen Landschaftsbild und Naturhaushalt gemäß § 21 a-c LG.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

5. Einzelbäume, Baumgruppen und -reihen Feldhecken sowie Feld- und Ufergehölze zu beseitigen, zu beschädigen oder in ihrem Bestand zu gefährden; die wirtschaftliche Nutzung der Gehölze ist der ULB anzuseigen. Die Ersatzpflanzung ist innerhalb von 2 Jahren nach erfolgter Nutzung durchzuführen.
6. Straßen, Wege, Plätze, ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleistungen und Einfriedungen anzulegen oder zu verändern mit Ausnahme von herkömmlichen Weidezäunen und Elektrozäunen mit Tretpfählen oder für die Forstwirtschaft notwendigen Kulturzäunen;
7. Verkaufsstände oder -wagen aufzustellen, Werbeanlagen, Warenautomaten oder Hinweiszeichen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen, anzubringen;
8. das Wegwerfen, Abladen, Ableiten oder Lagern von das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt beeinträchtigenden oder gefährdenden Stoffen oder Gegenständen, insbesondere von festen oder flüssigen Abfallstoffen, Schutt oder Altmaterial.

Erläuterungen

Die wirtschaftliche Nutzung der Bäume ist nur dann der unteren Landschaftsbehörde anzugeben, wenn sie nicht Wald im Sinne des Bundeswald-/Landesforstgesetzes sind.

b) Befreiungen:

Die untere Landschaftsbehörde kann von den Verboten, Geboten oder sonstigen Regelungen im Einzelfall gemäß § 69 LG eine Befreiung erteilen.

Befreiungen sind in der Regel gegeben für Maßnahmen, die unmittelbar einem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe dienen und wenn ihre Auswirkungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch Art, Ausführung und Standortwahl gering gehalten werden können.

c) Unberührt von den Verboten bleiben:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung nach herkömmlichen oder neuzeitlichen Gesichtspunkten, mit Ausnahme der Beseitigung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen, von Einzelbäumen, Baumgruppen und -reihen und der Veränderung des Reliefs durch Auffüllungen;
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. Maßnahmen, soweit sie bei Gefahr im Verzuge unabweisbar notwendig sind. Bei Eingriffen, die dem Schutzzweck

Die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm nach den gesetzlichen Bestimmungen gilt als Bewirtschaftung nach neuzeitlichen Gesichtspunkten.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- zuwiderlaufen, ist im unmittelbar betroffenen Bereich Ersatz zu leisten;
4. Schutz-, Pflege-, Sicherungs- oder sonstige Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde genehmigt, angeordnet oder selbst durchgeführt werden.
- d) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 LG NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die festgesetzten Verbote verstößt.
- Die Durchführung der Maßnahmen wird mit dem Forstamt abgestimmt, soweit sein Aufgabenbereich berührt sein kann.

1.2.1 Landschaftsschutzgebiet „Netteniederung und Hinsbecker Höhen“

Der Schutzgrund ergibt sich aus § 21 a-c LG. Das zu schützende Gebiet ist in den Grundlagenkarten Ila u. b und den zugehörigen Erläuterungsberichten näher beschrieben.

Der Charakter des Schutzgebietes wird im Wesentlichen bestimmt durch die typische, eiszeitliche Ausbildung einer breiten asymmetrischen Talform der Nette, den seitlich zufließenden Bächen und Gräben, den Netteseen und ihren Verlandungszonen und Bruchwäldern, den Dauergreenlandflächen mit Einzelbäumen, Baumgruppen- und Baumreihen, vor allem aus Rotbuche, Stieleiche, Pappeln u. Kopfweiden. Die Grenzlinien zwischen den Acker- und Grünlandflächen, dem Wald und den Wasserflächen mit einem teilweise sehr kleinflächigen Wechsel in den Nutzungen haben neben einem hohen ökologischen Wert als Saumbiotop auch einen hohen Wert als Erholungslandschaft. Die Vielgestaltigkeit in der visuellen Erscheinung kennzeichnen den Reiz dieser Niederrungslandschaft.

Geprägt wird das Schutzgebiet ferner durch die Ausläufer der Süchtelner Höhen (siehe auch LSG 1.2.5) im Bereich der Hinsbecker Heide, ein durch den Erholungsverkehr sehr stark beanspruchtes Waldgebiet.

Die Eichen- und Buchenalthölzer haben eine hervorragende Bedeutung für den Artenschutz, insbesondere als Brut- und Nistbäume bzw. als Wochenstuben für Fledermäuse.

Die Eichen- und Buchenalthölzer haben eine hervorragende Bedeutung für den Artenschutz, insbesondere als Brut- und Nistbäume bzw. als Wochenstuben für Fledermäuse.

Die Einschränkung der Nutzung der Bäume dient den Zielen des Artenschutzes. Darüber hinaus haben diese Bäume als gliedernde und belebende Landschaftselemente eine große landschaftsgestalterische Bedeutung für die Nutzung des Schutzgebietes als Erholungsraum.

Die Einschränkung in der Bewirtschaftung der Fläche dient der Schaffung eines Refugiums für Wildpflanzen des mittelfeuchten bis trockenen Grünlandes.

Über die allgemeinen Regelungen hinaus werden für das Landschaftsschutzgebiet folgende Festsetzungen getroffen:

Im Flächennutzungsplan der Stadt Nettetal ist zur Entlastung des Ortskernes Breyell eine Verlängerung der Kreisstraße 3 bis zur L 387 bei Hühr dargestellt. Die Straßentrasse quert das unter Landschaftsschutz stehende Mühlenbachtal. Im Rahmen von Vorabstimmungen wurden landschaftspflegerische Belange zurückgestellt; entsprechende Ausgleichsmaßnahmen für diesen Eingriff werden im speziellen Planfeststellungsverfahren geregelt.

Gebote und Verbote gemäß § 19 (2) LG

- g 1 Die Kopfweiden sind in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern, d.h. an den Baumkronen sind im Turnus von 5 bis 10 Jahren Pflegeschnitte durchzuführen; abgängige Weiden sind durch Neupflanzungen zu ersetzen.
- g 1 Kopfweidenreihe (14 Stck.)
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 2
Flurstück: 402, 403
- g 2 Kopfweidenreihe (34 Stck.)
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 2
Flurstück: 396
- g 3 Kopfweiden (2 Stck.)
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 1
Flurstück: 47, 293
- g 4 Kopfweidenreihe (4 Stck.)
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 1
Flurstück: 53, 55
- g 5 Kopfweidenreihe (6 Stck.)
Gemarkung: Leuth
Flur: 3
Flurstück: 104
- g 6 Kopfweiden (2 Stck.)
Gemarkung: Leuth
Flur: 3
Flurstück: 118
- g 7 Kopfweidenreihe (6 Stck.)
Gemarkung: Leuth
Flur: 4
Flurstück: 16
- g 8 Kopfweidenreihe (3 Stck.)
Gemarkung: Leuth
Flur: 4
Flurstück: 19
- g 9 Kopfweidenreihe (22 Stck.)
Gemarkung: Leuth
Flur: 4
Flurstück: 39
- g 10 Kopfweidenreihe (16 Stck.)
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 7
Flurstück: 169, 170

- g 11 Kopfweidenreihe (45 Stck.)
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 7
Flurstück: 156, 159 – 163, 170 – 172
- g 12 Kopfweiden (2 Stck.)
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 7
Flurstück: 216, 217
- g 13 Kopfweide (1 Stck.)
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 7
Flurstück: 333
- g 14 Kopfweidenreihe (17 Stck.)
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 7
Flurstück: 220, 223
- g 15 Kopfweidenreihe (13 Stck.)
Gemarkung: Breyell
Flur: 1
Flurstück: 209
- g 16 Kopfweidenreihe (21 Stck.)
Gemarkung: Breyell
Flur: 1
Flurstück: 48, 50
- g 17 Kopfweidenreihe (5 Stck.)
Gemarkung: Breyell
Flur: 3
Flurstück: 265
- g 18 Kopfweidenreihe (48 Stck.)
Gemarkung: Breyell
Flur: 3
Flurstück: 12
- g 19 Kopfweidenreihe (30 Stck.)
Gemarkung: Breyell
Flur: 3
Flurstück: 50
- g 20 Kopfweidenreihe (12 Stck.)
Gemarkung: Breyell
Flur: 3
Flurstück: 31
- g 21 Kopfweidenreihe (65 Stck.)
Gemarkung: Breyell
Flur: 3
Flurstück: 276
- g 22 Kopfweidenreihe (13 Stck.)
Gemarkung: Breyell
Flur: 3
Flurstück: 309

- g 23 Kopfweidenreihe (45 Stck.)
 Gemarkung: Breyell
 Flur: 8
 Flurstück: 372, 373
- g 24 Kopfweidenreihe (8 Stck.)
 Gemarkung: Breyell
 Flur: 8
 Flurstück: 2, 3
- g 25 Kopfweiden (3 Stck.)
 Gemarkung: Breyell
 Flur: 12
 Flurstück: 178
- g 26 bis g 59 Die gekennzeichneten Rotbuchen und Stieleichen sind im Bestand nachhaltig zu sichern. Bei einem natürlichen Abgang der Bäume ist eine Ersatzpflanzung durchzuführen.
- g 26 bis g 28 Stieleichen und Rotbuchen mit den Nr. 51 bis 88
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 8
 Flurstück: 119, 122, 125
- g 29 1 Stieleiche
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 8
 Flurstück: 123
- g 30 4 Stieleichen und 1 Rotbuche mit den Nr. 89 bis 93
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 7
 Flurstück: 155
- g 31 6 Stieleichen mit den Nr. 94 bis 99
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 7
 Flurstück: 220
- g 32 1 Stieleiche
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 7
 Flurstück: 220
- g 33 4 Stieleichen mit den Nr. 273 bis 276
 Gemarkung: Leuth
 Flur: 3
 Flurstück: 155
- g 34 2 Stieleichen
 Gemarkung: Leuth
 Flur: 4
 Flurstück: 145

- g 35 25 Rotbuchen und Stieleichen
Gemarkung: Leuth
Flur: 4
Flurstück: 57
- g 36 21 Rotbuchen und Stieleichen
Gemarkung: Leuth
Flur: 4
Flurstück: 55
- g 37 3 Stieleichen und 1 Rotbuche mit
den Nr. 212 bis 215
Gemarkung: Leuth
Flur: 4
Flurstück: 137
- g 38 34 Stieleichen
Gemarkung: Breyell
Flur: 1
Flurstück: 48
- g 39 18 Stieleichen
Gemarkung: Breyell
Flur: 1
Flurstück: 48
- g 40 10 Stieleichen
Gemarkung: Breyell
Flur: 1
Flurstück: 48
- g 41 1 Rotbuche mit der Nr. 281
Gemarkung: Breyell
Flur: 1
Flurstück: 217
- g 42 5 Stieleichen mit den Nr. 282 bis
286
Gemarkung: Breyell
Flur: 1
Flurstück: 217
- g 43 11 Stieleichen mit den Nr. 287 bis
297
Gemarkung: Breyell
Flur: 1
Flurstück: 217
- g 44 1 Stieleiche
Gemarkung: Breyell
Flur: 1
Flurstück: 217
- g 45 20 Stieleichen
Gemarkung: Breyell
Flur: 1
Flurstück: 66
- g 46 9 Stieleichen
Gemarkung: Breyell
Flur: 1
Flurstück: 67

- g 47 10 Stieleichen
Gemarkung: Breyell
Flur: 1
Flurstück: 113
- g 48 3 Stieleichen
Gemarkung: Breyell
Flur: 1
Flurstück: 155
- g 49 8 Stieleichen mit den Nr. 307 bis
314
Gemarkung: Breyell
Flur: 3
Flurstück: 276
- g 50 9 Stieleichen mit den Nr. 298 bis
306
Gemarkung: Breyell
Flur: 3
Flurstück: 276
- g 51 2 Stieleichen
Gemarkung: Lobberich
Flur: 46
Flurstück: 15
- g 52 8 Stieleichen
Gemarkung: Breyell
Flur: 10
Flurstück: 134 – 137
- g 53 1 Stieleiche
Gemarkung: Breyell
Flur: 10
Flurstück: 157
- g 54 12 Stieleichen
Gemarkung: Lobberich
Flur: 29
Flurstück: 388
- g 55 10 Stieleichen
Gemarkung: Breyell
Flur: 11
Flurstück: 616, 618, 619
- g 56 9 Stieleichen
Gemarkung: Breyell
Flur: 11
Flurstück: 620
- g 57 1 Stieleiche
Gemarkung: Breyell
Flur: 13
Flurstück: 205
- g 58 1 Stieleiche
Gemarkung: Boisheim
Flur: 10
Flurstück: 82

g 59	<p>6 Stieleichen mit den Nr. 160 bis 165 Gemarkung: Boisheim Flur: 10 Flurstück: 363</p>	
g 60	<p>Die Grünlandfläche ist extensiv zu nutzen. Der Einsatz von Bioziden und die Düngung mit Stickstoff und Kalk ist nicht gestattet. Bei Wiesennutzung ist eine 1 – 2malige Mahd, jedoch frühestens Anfang Juli, zulässig. Gemarkung: Leuth Flur: 4 Flurstück: 51</p>	
g 61	<p>Erlenbruchwald mit artenreicher Bodenflora Die Bewirtschaftung der Fläche wird auf eine horstweise Nutzung des Stammholzes beschränkt. Der Erlenbruchwald und die Bodenflora sind in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern. Gemarkung: Leuth Flur: 4 Flurstück: 51</p>	
g 62	<p>Lindenallee in Breyell (tlw. GL 1.4.16) Die Bäume sind wegen ihrer das Landschaftsbild belebenden Wirkung in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern. Bei einem natürlichen Abgang der Bäume ist eine Ersatzpflanzung durchzuführen. Gemarkung: Breyell Flur: 3 Flurstück: 385 – 392, 471</p>	
g 63	<p>Ufergehölze – der Bestand ist nachhaltig zu sichern. Gemarkung: Breyell Flur: 7 Flurstück: 3, 7, 13</p>	<p>Das Ufergehölz hat eine herausragende Bedeutung für die Gliederung und Belebung des Landschaftsraumes.</p>
g 64	<p>Feldgehölze – der Bestand ist nachhaltig zu sichern. Gemarkung: Breyell Flur: 8 Flurstück: 4, 7</p>	<p>Das Feldgehölz hat eine herausragende Bedeutung für die Gliederung und Belebung des Landschaftsraumes.</p>
g 65	<p>Abbruch eines verfallenen Gebäudes (gem. § 26 (1) LG) Gemarkung: Hinsbeck Flur: 9 Flurstück: 300</p>	

- g 66 Tümpel, Sicherung des Bestandes dieses Gewässers und der ihn umgebenden, abgegrenzten Flächen als Refugium für wassergebundene Tier- und Pflanzenarten und extensive Nutzung der Grünlandflächen. Keine Verwendung von Bioziden und Düngemitteln, 1-malige Mahd ab August.
 Gemarkung: Lobberich
 Flur: 1
 Flurstück: 97, 102 – 107
- g 67 1 Esskastanie (*Castanea sativa*) in Plankenheide. Die Kastanie ist im Bestand nachhaltig zu sichern, bei einem natürlichen Abgang ist eine Ersatzpflanzung durchzuführen.
 Gemarkung: Leuth
 Flur: 9
 Flurstück: 57
- g 68 4 Rotbuchen (*Populus tremula*) in Sassenfeld. Die Rotbuchen sind im Bestand nachhaltig zu sichern, bei einem natürlichen Abgang ist eine Ersatzpflanzung durchzuführen.
 Gemarkung: Lobberich
 Flur: 1
 Flurstück: 159
- g 69 2 Rotbuchen (*Populus tremula*) in Sassenfeld. Die Rotbuchen sind im Bestand nachhaltig zu sichern, bei einem natürlichen Abgang ist eine Ersatzpflanzung durchzuführen.
 Gemarkung: Lobberich
 Flur: 1
 Flurstück: 157
- g 70 2 Stieleichen (*Quercus robur*) am Röhrhof. Die Stieleichen sind im Bestand nachhaltig zu sichern, bei einem natürlichen Abgang ist eine Ersatzpflanzung durchzuführen.
 Gemarkung: Breyell
 Flur: 11
 Flurstück: 97
- g 71 Kopfweidenreihe (15 Stck.) wie g 1 bis g 25
 Gemarkung: Grefrath
 Flur: 29
 Flurstück: 9

1.2.2 keine Festsetzung

1.2.3 keine Festsetzung

1.2.4 Landschaftsschutzgebiet „Pletschbach“

Der Schutzgrund ergibt sich aus § 21 a-c LG. Das zu schützende Gebiet ist in den Grundlagenkarten Ila u. b und den zugehörigen Erläuterungsberichten näher beschrieben.

Der Charakter des Schutzgebietes wird im Wesentlichen bestimmt durch die typische, eiszeitliche Ausbildung einer asymmetrischen Talform. Trotz technischen Ausbaus des Pletschbaches als Vorfluter hat dieser Landschaftsraum mit einem kleinflächigen Wechsel von Erlenbruchwald, Dauergrünland und den gliedernden und belebenden Baumgruppen, Baumreihen und Einzelbäumen einen hohen ökologischen Wert (Saumbiotop).

Die Vielgestaltigkeit in der visuellen Erscheinung dieser Landschaft kennzeichnen auch ihre Bedeutung als Erholungsraum und als Verbindungsglied zwischen den Erholungslandschaften der Süchtelner Höhen und der Netteniederung. Die Eichen- und Buchenalthölzer haben eine hervorragende Bedeutung für den Arten- schutz, insbesondere als Brut- und Nistbäume bzw. als Wochenstuben für Fledermäuse. Die Einschränkung der Nutzung dient den Zielen des Artenschutzes.

Darüber hinaus haben diese Bäume als gliedernde und belebende Landschaftselemente eine große landschaftsgestalterische Bedeutung für die Nutzung des Schutzgebietes als Erholungsraum.

Über die allgemeinen Regelungen hinaus werden für das Landschaftsschutzgebiet folgende Festsetzungen getroffen:

Gebote und Verbote gemäß § 19 (2) LG

g 1 Die gekennzeichneten Bäume bis g 4 (Stieleichen, Rotbuchen, Winterlinden) sind im Bestand nachhaltig zu sichern. Bei einem natürlichen Abgang der Bäume ist eine Ersatzpflanzung durchzuführen.

g 1 5 Stieleichen mit den Nr. 142 bis 146
Gemarkung: Lobberich
Flur: 29
Flurstück: 312

g 2 6 Stieleichen mit den Nr. 136 bis 141
Gemarkung: Lobberich
Flur: 29
Flurstück: 311

- g 3 3 Stieleichen mit den Nr. 133 bis
135
Gemarkung: Lobberich
Flur: 29
Flurstück: 45
- g 4 Gehölzbestand auf der Landwehr
mit 2 Rotbuchen, 16 Stieleichen, 1
Winterlinde und Buchenniederwald
Gemarkung: Lobberich
Flur: 30
Flurstück: 6
Flur: 43
Flurstück: 37
- g 5 Tümpel – der Tümpel ist in seinem
Bestand nachhaltig zu sichern.
Eine Beeinträchtigung seiner
Funktion als Amphibiengewässer
durch Abwässer, Biozide und Dün-
gemittel ist nicht gestattet.
Gemarkung: Lobberich
Flur: 29
Flurstück: 52
- g 6 2 Esskastanien nördlich des
Pletschbaches
Gemarkung: Lobberich
Flur: 29
Flurstück: 52

1.2.5 Landschaftsschutzgebiet „Süchtelner Höhen“

Der Schutzgrund ergibt sich aus § 21 a-c LG. Das zu schützende Gebiet ist in den Grundlagenkarten Ila u. b und den zugehörigen Erläuterungsberichten näher beschrieben. Das Schutzgebiet umfasst die Süchtelner Höhen, einen diesen Landschaftsraum prägenden Höhenzug. Der deutlich steile Westabfall ist stark durch Hohlwege und Trockentäler zerrunst, der flachere Ostabfall der Höhen zur Niersiederung ist dagegen durch langgezogene, teils schmale, teils breite Bachtäler mit wasserführenden Gräben gekennzeichnet. Größere zusammenhängende Waldflächen im Süden des Schutzgebietes, kleinere Waldflächen im Norden im Wechsel mit Grünlandflächen in den Talungen mit Einzelbäumen und Baumgruppen als gliedernde und belebende Landschaftselemente und Ackerflächen auf den Kuppen, d.h. die Vielgestaltigkeit der Bodennutzung in Verbindung mit einem sehr differenzierteren Relief kennzeichnen den Reiz dieser sehr stark besuchten Erholungslandschaft.

Die Eichen- und Buchalthölzer haben eine hervorragende Bedeutung für den Arten- schutz als Brut- und Nistbäume bzw. als Wochenstuben für Fledermäuse. Die Einschränkungen in der Nutzung der Einzelbäume dienen den Zielen des Artenschutzes.

Über die allgemeinen Regelungen hinaus werden für das Landschaftsschutzgebiet folgende Festsetzungen getroffen:

Gebote und Verbote gemäß § 19 (2) LG

g 1 Die Kopfweiden sind in ihrem Be- stand nachhaltig zu sichern, d.h. an den Baumkronen sind im Turnus von 5 bis 10 Jahren Pflegeschnitte durchzuführen; abgängige Weiden sind durch Neupflanzungen zu ersetzen.

g 1 Kopfweidenreihe (8 Stck.)
Gemarkung: Süchteln
Flur: 99
Flurstück: 7

g 2 Kopfweidenreihe (12 Stck.)
Gemarkung: Grefrath
Flur: 54
Flurstück: 8 – 11

- g 3 Kopfweidenreihe (28 Stck.)
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 12
 Flurstück: 107
- g 4 Kopfweidenreihe (4 Stck.)
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 12
 Flurstück: 350
- g 5 Hohlweg und Böschung mit Feldgehölzen und Wildkrautflächen.
 Der Hohlweg mit den Böschungen ist in seinem Bestand nachhaltig zu sichern.
 Zur Erhaltung der schattenempfindlichen Wildkrautflora sind die Feldgehölze ggf. auf den Stock zu setzen.
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 12
 Flurstück: 87, 107 – 109, 171, 330, 359, 361
- g 6 Hohlweg und Böschung mit Feldgehölzen und Wildkrautflora, sonst wie g 5
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 4 I
 Flurstück: 106, 110, 118, 120
- g 7 Hohlweg und Böschung mit Feldgehölzen und Wildkrautflora, sonst wie g 5, jedoch bei Erhaltung der 8 Rotbuchen und 1 Stieleiche
 Gemarkung: Lobberich
 Flur: 21
 Flurstück: 28, 29, 38, 207, 215, 216
- g 8 Hohlweg und Böschung mit Feldgehölzen und Wildkrautflora, sonst wie g 5
 Gemarkung: Lobberich
 Flur: 21
 Flurstück: 107, 108, 111, 215
- g 9 Hohlweg und Böschung mit Feldgehölzen und Wildkrautflora, sonst wie g 5
 Gemarkung: Lobberich
 Flur: 21
 Flurstück: 111, 114, 240
- g 10 Böschung mit Feldgehölz
 Die Böschung und das Feldgehölz sind in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern.
 Gemarkung: Grefrath
 Flur: 54
 Flurstück: 16, 17, 19

- g 11 Feldgehölz auf einer Landwehr
 Das Feldgehölz ist in seinem Bestand nachhaltig zu sichern.
 Gemarkung: Lobberich
 Flur: 41
 Flurstück: 1
 Flur: 22
 Flurstück: 101, 106
- g 12 Feldgehölz mit überwiegend Kopfbuchen
 Das Feldgehölz ist in seinem Bestand nachhaltig zu sichern.
 Gemarkung: Süchteln
 Flur: 84
 Flurstück: 2, 51
- g 13 Feldgehölz auf Wegeböschung
 Das Feldgehölz ist in seinem Bestand nachhaltig zu sichern.
 Gemarkung: Süchteln
 Flur: 84
 Flurstück: 21, 60, 87, 88
- g 14 Hohlweg (K 10) und Böschung mit Feldgehölzen
 Der Hohlweg mit Böschung und die Feldgehölze sind in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern.
 Gemarkung: Süchteln
 Flur: 79
 Flurstück: 2, 83
 Flur: 84
 Flurstück: 31
- g 15 Tümpel – der Tümpel ist in seinem Bestand nachhaltig zu sichern.
 Eine Beeinträchtigung seiner Funktion als Amphibiengewässer durch Abwässer, Biozide und Düngemittel ist nicht gestattet.
 Gemarkung: Süchteln
 Flur: 84
 Flurstück: 63
- g 16 Talung am Osthang der Süchtelner Höhen. Erhaltung der besonders typischen Reliefform.
 Gemarkung: Süchteln
 Flur: 39
 Flurstück: 38
- g 17 Talung wie g 16
 Das Gewässer im Talgrund ist für Zwecke des Artenschutzes zu entschlammen.
 Gemarkung: Süchteln
 Flur: 100
 Flurstück: 5, 6

- g 18 Teich – der Teich ist in seinem Bestand nachhaltig zu sichern. Eine Beeinträchtigung seiner Funktion als Amphibiengewässer durch Fischbesatz ist nicht gestattet.
Gemarkung: Süchteln
Flur: 99
Flurstück: 6
- g 19 Teich – der Teich ist in seinem Bestand nachhaltig zu sichern. Ein Viertel der Uferlänge ist durch Abflachen der Uferböschungen so herzurichten, dass diese als Biotop für Amphibien und Libellen Arten-schutzfunktionen übernehmen können.
Gemarkung: Lobberich
Flur: 4 I
Flurstück: 174, 204
- g 20 bis g 30 Die gekennzeichneten Bäume sind in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern. Bei einem natürlichen Abgang der Bäume ist eine Ersatzpflanzung durchzuführen.
- g 20 15 Kopfbuchen und 1 Stieleiche
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 12
Flurstück: 350
- g 21 18 Kopfbuchen
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 12
Flurstück: 107
- g 22 1 Linde
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 12
Flurstück: 162, 163
- g 23 5 Stieleichen
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 5
Flurstück: 24, 25
- g 24 2 Stieleichen
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 5
Flurstück: 25
- g 25 3 Stieleichen mit den Nr. 318 bis 320
Gemarkung: Lobberich
Flur: 21
Flurstück: 12

- g 26 9 Stieleichen mit den Nr. 321 bis
329
Gemarkung: Lobberich
Flur: 21
Flurstück: 95
- g 27 4 Stieleichen mit den Nr. 330 bis
333
Gemarkung: Lobberich
Flur: 21
Flurstück: 28
- g 28 4 Rotbuchen mit den Nr. 334 bis
337
Gemarkung: Lobberich
Flur: 21
Flurstück: 207
- g 29 7 Rotbuchen und 3 Stieleichen mit
den Nr. 122 bis 131
Gemarkung: Süchteln
Flur: 80
Flurstück: 21
- g 30 1 Rotbuche und 3 Stieleichen
Gemarkung: Süchteln
Flur: 79
Flurstück: 94
- g 31 Kopfbuchenreihe
Durch Kronenschnitt sind die Bu-
chen in ihrem Bestand nachhaltig
zu sichern.
Gemarkung: Süchteln
Flur: 79
Flurstück: 92, 94, 105
- g 32 8 Rotbuchen, 1 Stieleiche mit den
Nr. 111 bis 121. Die Bäume sind in
ihrem Bestand nachhaltig zu si-
chern.
Gemarkung: Süchteln
Flur: 39
Flurstück: 38
- g 33 3 Rotbuchen mit den Nr. 108 bis
110, sonst wie g 32
Gemarkung: Süchteln
Flur: 100
Flurstück: 5
- g 34 3 Rotbuchen mit den Nr. 105 bis
107, sonst wie g 32
Gemarkung: Süchteln
Flur: 100
Flurstück: 5
- g 35 5 Rotbuchen mit den Nr. 100 bis
104, sonst wie g 32
Gemarkung: Süchteln
Flur: 100
Flurstück: 5
- Zu g 34
Bei den Bäumen 105 und 106 handelt es sich
um 3-stämmige Buchen.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

- g 36 18 Kopfbuchen und 1 Stieleiche mit der Nr. 132 und Buchenniederwald. Die Buchen und der Buchenniederwald sind durch Kronenschnitt und die Eiche in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern.
- g 37 29 Kopfbuchen, sonst wie g 36
Gemarkung: Süchteln
Flur: 74
Flurstück: 7
- g 38 32 Kopfbuchen, sonst wie g 36
Gemarkung: Süchteln
Flur: 74
Flurstück: 8
- g 39 3 Kopfbuchen, sonst wie g 36
Gemarkung: Süchteln
Flur: 74
Flurstück: 9
- g 40 1 Kopfbuche, sonst wie g 36
Gemarkung: Süchteln
Flur: 74
Flurstück: 10
- g 41 41 Kopfbuchen, sonst wie g 36
Gemarkung: Süchteln
Flur: 74
Flurstück: 11
- g 42 1 Kopfbuche, sonst wie g 36
Gemarkung: Süchteln
Flur: 74
Flurstück: 12
- g 43 3 Stieleichen mit den Nr. 315 bis 317
Die Bäume sind in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern. Bei natürlichen Abgang der Bäume ist eine Ersatzpflanzung durchzuführen.
Gemarkung: Süchteln
Flur: 84
Flurstück: 3
- g 44 26 Kopfbuchen
Die Buchen sind durch Kronenschnitt in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern.
Gemarkung: Süchteln
Flur: 72
Flurstück: 131, 134, 136, 137, 144
- g 45 Böschung mit Feldgehölzen und Wildkrautflora. Die Böschung ist mit ihrem Bewuchs nachhaltig zu sichern. Zur Erhaltung der schattenempfindlichen Wildkrautflora sind die Feldgehölze ggfs. auf den Stock zu setzen.

Erläuterungen

Die Durchführung der Festsetzungen g 36 – g 44 soll erst dann erfolgen, wenn ein erfolgreicher Versuchsrückschnitt erfolgt ist.

- Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 5
 Flurstück: 17, 18, 20
- g 46 Böschung mit überwiegend Gins-
 tergebüschen. Die Böschung mit
 ihrem Bewuchs ist in ihrem Be-
 stand nachhaltig zu sichern. Zur
 Erhaltung der schattenempfindli-
 chen Gehölze ist jeglicher Baum-
 bestand auf den Stock zu setzen.
 Gemarkung: Lobberich
 Flur: 22
 Flurstück: 90, 101
- g 47 Brachfläche – die Fläche ist als
 Refugium für Wildkräuter extensiv
 zu bewirtschaften. Ein Einsatz von
 Bioziden und Düngemitteln ist nicht
 gestattet. Alternativ zur Bewirt-
 schaftung ist die Fläche jedes 2.
 Jahr voll umzubrechen.
 Gemarkung: Süchteln
 Flur: 79
 Flurstück: 95
 Gemarkung: Lobberich
 Flur: 41
 Flurstück: 11
- g 48 1 Stieleiche
 Die Eiche ist in ihrem Bestand
 nachhaltig zu sichern. Bei einem
 natürlichen Abgang ist eine Er-
 satzpflanzung durchzuführen.
 Gemarkung: Süchteln
 Flur: 74
 Flurstück: 52
- g 49 1 Rotbuche, sonst wie g 48
 Gemarkung: Lobberich
 Flur: 21
 Flurstück: 223
- g 50 Gehölzbestand auf der Dülkener
 Landwehr östlich der A 61.
 Das Gehölz ist in seinem Bestand
 nachhaltig zu sichern.
 Gemarkung: Viersen
 Flur: 111
 Flurstück: 4
- g 51 3 Kopfweiden;
 die Weiden sind in ihrem Bestand
 nachhaltig zu sichern, die Kronen
 im Turnus von 5 Jahren zu schnei-
 den. Abgängige Weiden sind durch
 Neupflanzung zu ersetzen.
 Gemarkung: Lobberich
 Flur: 21
 Flurstück: 207

1.2.6 Landschaftsschutzgebiet „Glabbacher Graben“

Der Schutzgrund ergibt sich aus § 21 a. u. b LG. Das zu schützende Gebiet ist in den Grundlagenkarten Ila u. b mit den zugehörigen Erläuterungen näher beschrieben. Der Charakter des Schutzgebietes wird ausschließlich bestimmt durch eine typische, eiszeitliche Ausbildung einer asymmetrischen Talform. Die Ausbildung des Reliefs und der geringe Grundwasserflurabstand für den überwiegenden Teil des Schutzgebietes bedingen die Nutzung als Dauergrünland. Bisher ist das Relief durch menschliche Einwirkungen kaum verändert worden, dies macht insbesondere auch die Schutzwürdigkeit aus.

Über die allgemeinen Regelungen hinauswerden für das Landschaftsschutzgebiet folgende Festsetzungen getroffen:

Gebote und Verbote gemäß § 19 (2) LG

g 1 Kopfweidenreihe (54 Stck.)

Die Kopfweiden sind in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern, d.h. an den Baumkronen sind im Turnus von 5 bis 10 Jahren Pflegeschnitte durchzuführen, abgängige Weiden sind durch Neupflanzungen zu ersetzen.

Gemarkung: Grefrath

Flur: 29

Flurstück: 88

1.2.7 keine Festsetzung

1.2.8 keine Festsetzung

1.2.9 Landschaftsschutzgebiet „Renne-Niederung“

Der Schutzgrund ergibt sich aus § 21 a u. b LG. Das zu schützende Gebiet ist in den Grundlagenkarten II a u. b und den zugehörigen Erläuterungen näher beschrieben. Der Bachlauf der Renne mit seiner Talung und die aufgrund des Reliefs und geringer Grundwasserflurabstände vorgegebene Grünlandnutzung gliedern den nördlich und südlich angrenzenden ackerbaulich genutzten Landschaftsraum. Damit wird diese Talung zum schützenswerten, prägenden Landschaftselement.

Über die allgemeinen Regelungen hinaus werden für das Landschaftsschutzgebiet folgende Festsetzungen getroffen:

Gebote und Verbote gemäß § 19 (2) LG**g 1 Kochweidenreihe (29 Stck.)**

Die Kopfweiden sind in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern, d.h. an den Baumkronen sind im Turnus von 5 bis 10 Jahren Pflegeschnitte durchzuführen; abgängige Weiden sind durch Neupflanzungen zu ersetzen.

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 7

Flurstück: 295, 299 – 301, 304, 468

g 2 1 Stieleiche

Die Eiche ist in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern. Bei natürlichen Abgang ist eine Ersatzpflanzung durchzuführen.

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 7

Flurstück: 299, 300

1.2.10 Landschaftsschutzgebiet „Venloer Heide“

Der Schutzgrund ergibt sich aus § 21 c LG. Das zu schützende Gebiet ist in den Grundlagenkarten II a u. b und den zugehörigen Erläuterungen näher beschrieben. Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsräumes ergibt sich vor allem wegen der besonderen Bedeutung dieses großen, zusammenhängenden Heidegebiets für die Erholung.

Über die allgemeinen Regelungen hinaus werden für das Landschaftsschutzgebiet folgende Festsetzungen getroffen:

Gebote und Verbote gemäß § 19 (2) LG

g 1 4 Rotbuchen mit den Nr. 277 bis 280.

Die Rotbuchen sind in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern. Bei natürlichem Abgang ist eine Ersatzpflanzung durchzuführen.

Gemarkung: Leuth

Flur: 9

Flurstück: 160, 173

Im Bereich des Übungsgeländes besitzt die militärische Nutzung Vorrang. Andere Nutzungen, insbesondere die zivile Mitbenutzung, bedürfen der jederzeit widerrufbaren Zustimmung der britischen Streitkräfte und des Bundes.

1.2.11 Landschaftsschutzgebiet „Happelter Heide“

Der Schutzgrund ergibt sich aus § 21 a-c LG. Das zu schützende Gebiet ist in den Grundlagenkarten Ila und b und den zugehörigen Erläuterungen näher beschrieben. Das Schutzgebiet ist der nördlichen Teil des bis in den Landschaftsplan Nr. 1 des Kreises Viersen hineinreichenden schutzwürdigen Landschaftsraumes der Happelter Heide.

Dieser Landschaftsraum ist sehr vielgestaltig in seiner visuellen Erscheinung.

Das durch Acker- und Grünlandflächen stark gegliederte Waldgebiet der Happelter Heide, der Sonnenbach mit angrenzenden Bruchwaldflächen bzw. mit feuchtem Grünland prägen diesen Landschaftsraum und begründen auch seine besondere Bedeutung für die Erholung. Ökologisch wertvoll ist die Dichte der Grenzlinien (Saumbiotope) zwischen den Acker-Grünland- und Waldflächen sowie den Gewässern.

Die Buchenalthölzer haben eine hervorragende Bedeutung für den Artenschutz als Brut- und Nistbäume bzw. als Wochenstüben für Fledermäuse. Die Einschränkungen in der Nutzung der Einzelbäume dienen den Zielen des Arten- schutzes.

Über die allgemeinen Regelungen hinaus werden für das Landschaftsschutzgebiet folgende Festsetzungen getroffen:

Gebote und Verbote gemäß § 19 (2) LG

g 1 Die Röhrichtfläche ist im Turnus von 2 Jahren im Herbst zu mähen, das Mähgut ist abzufahren.

Gemarkung: Breyell

Flur: 14

Flurstück: 167

g 2 Pflege von 9 Flachskuhlen nordwestlich des Sonnenbaches an der K 4.

Der Gehölzbestand um die Flachskuhlen ist im östlichen, nördlichen und westlichen Uferbereich auf 2,00 m Breite auf das Ufer bezogen zu entfernen, im südlichen Uferbereich auf 5,00 m Breite.

Die Flachskuhlen sind bei Bedarf zu entschlammten, um eine Mindestwassertiefe von 0,50 m zu gewährleisten.

	Gemarkung: Breyell Flur: 14 Flurstück: 165, 167	
g 3	1 Rotbuche mit der Nr. 166 Die Buche ist bis zu ihrem physiologischen Ende zu erhalten. Gemarkung: Breyell Flur: 14 Flurstück: 3	Die Festsetzung „Erhaltung von Bäumen is zu ihrem physiologischen Ende“ bedeutet, dass die Bäume nach dem Absterben weder gefällt noch nach deren Umstürzen beseitigt werden dürfen. Die Bäume sollen dem natürlichen Verrottungsprozess überlassen werden.
g 4	Tümpel – Sicherung des Bestandes des Gewässers und der umgebenden Uferbereiche als Refugium für wassergebundene Tier- und Pflanzenarten. Gemarkung: Breyell Flur: 14 Flurstück: 134, 135	

1.3 Naturdenkmale (§ 22 LG)

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung von Einzelschöpfungen der Natur.

Für alle Naturdenkmale (ND) gelten folgende Regelungen:

a) Verbote:

An Naturdenkmalen oder in deren unmittelbaren Umgebung sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können.

Insbesondere sind verboten:

1. das Ast- und Wurzelwerk der Bäume abzuschneiden oder zu beschädigen;
2. die Bodenoberfläche im durch die Kronentraufe bestimmten Wurzelbereich von Gehölzen zu befestigen, zu verdichten oder auf andere Weise zu verändern;
3. die Anwendung von Pestiziden an Gehölzen und im durch die Kronentraufe bestimmten Wurzelbereich.

b) Befreiung:

Die untere Landschaftsbehörde kann von den Verboten im Einzelfall gemäß § 69 LG Befreiung erteilen.

c) Unberührt von den Verboten bleiben:

1. Maßnahmen an Naturdenkmalen, soweit sie zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr erforderlich sind.
2. Schutz-, Pflege-, Sicherungs- oder sonstige Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

Die unmittelbare Umgebung von Naturdenkmälern wird durch die Kronentraufe der Bäume begrenzt.

Die Durchführung der Maßnahmen wird mit dem Forstamt abgestimmt, soweit dessen Aufgabenbereich berührt ist.

d) Duldungspflicht gemäß § 46

Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Flächen haben Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung am Naturdenkmal zu dulden, soweit diese von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

- e) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 LG NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die festgesetzten Verbote verstößt.
- 1.3.1 1 Eibe (*Taxus baccata*)
Gemarkung: Leuth
Flur: 9
Flurstück: 60
- 1.3.2 Kopfbuchenallee
(48 Kopfbuchen (*Fagus sylvatica*))
Gemarkung: Breyell
Flur: 1
Flurstück: 217
- 1.3.3 1 Linde (*Tilia cordata*)
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 2
Flurstück: 773
- 1.3.4 3 Eiben (*Taxus baccata*)
Gemarkung: Süchteln
Flur: 84
Flurstück: 74
- 1.3.5 1 Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*)
Gemarkung: Süchteln
Flur: 84
Flurstück: 65
- 1.3.6 1 Stieleiche (*Quercus robur*)
Gemarkung: Süchteln
Flur: 84
Flurstück: 79
- 1.3.7 2 Rotbuchen (*Fagus sylvatica*)
Gemarkung: Breyell
Flur: 13
Flurstück: 589, 591
- 1.3.8 1 Linde (*Tilia cordata*)
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 4 I
Flurstück: 205
- 1.3.9 1 Mammutbaum (*Sequoia giganteum*)
Gemarkung: Breyell
Flur: 2
Flurstück: 138

1.4 **Geschützte Landschaftsbestandteile** **(§ 23 LG)**

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung eines prägenden, belebenden oder gliedernden Landschaftsbestandteiles.

Für alle geschützten Landschaftsbestandteile (GL) gelten folgende Regelungen:

An geschützten Landschaftsbestandteilen sind alle Handlungen verboten, die zu einer nachhaltigen Zerstörung, Beschädigung oder einer Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können.

a) Insbesondere sind verboten:

1. das Ast- und Wurzelwerk von Gehölzen und anderen Pflanzen nachhaltig zu beschädigen;
2. die Bodenoberflächen zu verändern, zu befestigen oder zu verdichten;
3. die Anwendung von Pestiziden am oder im unmittelbaren Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles; und in oder an Gewässern, darüber hinaus das Einbringen von anderen lebensraumzerstörenden oder -verändernden Stoffen;
4. die Veränderung von typischen Bodenformen oder der Gestalt und Zonierung von Gewässern z.B. durch Abgraben, Auffüllen, Anschütteten, Planieren, Pflügen;
5. die Beschädigung oder Zerstörung von Brut- und Wohnstätten geschützter wild lebender Tiere.

Als unmittelbarer Bereich wird die Kronentraufe der Gehölze bzw. der Wurzelraum von Wildstauden angesehen.

b) Befreiung:

Die untere Landschaftsbehörde kann von den Verboten im Einzelfall gemäß § 69 LG eine Befreiung erteilen.

c) Unberührt von den Verboten bleiben:

1. die sachgerechte Nutzung des geschützten Landschaftsbestandteiles unter Berücksichtigung der nachhaltigen Bestandssicherung. Die Wiederanpflanzung ist innerhalb von 2 Jahren nach erfolgter Nutzung durchzuführen;
2. Maßnahmen, soweit sie bei Gefahr im Verzug unabweisbar notwendig sind.

Unter sachgerechter Nutzung ist z.B. der Einschlag hiebsreifer Baumbestände in Verbindung mit einer Wiederanpflanzung standortgerechter Gehölze bzw. die turnusgemäße Nutzung von niederwaldartig genutzten Flächen zu verstehen.

Bei Eingriffen ist im unmittelbar betroffenen Bereich Ersatz zu leisten;

3. Schutz-, Pflege-, Sicherungs- oder sonstige Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde genehmigt, angeordnet oder selbst durchgeführt werden.

d) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 LG NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die festgesetzten Verbote verstößt.

- 1.4.1 3 Linden (*Tilia cordata*)
2 Platanen (*Platanus acerifolia*)
3 Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) an der B 509 / Johannes-Kapelle
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 9
Flurstück: 179
- 1.4.2 1 Linde (*Tilia cordata*) an der St. Michael-Kapelle in Leuth
Gemarkung: Leuth
Flur: 3
Flurstück: 8
- 1.4.3 1 Stieleiche (*Quercus robur*) in Hagenbroich an der K 10, südlich Rathhof
Gemarkung: Süchteln
Flur: 64
Flurstück: 163
- 1.4.4 keine Festsetzung
- 1.4.5 Buchenhochstämme auf der Landwehr westlich vom Petershof
Gemarkung: Grefrath
Flur: 43
Flurstück: 99, 101
- 1.4.6 Gehölzbestand auf der Landwehr westlich von Rahser
Gemarkung: Süchteln
Flur: 70
Flurstück: 59
- 1.4.7 keine Festsetzung
- 1.4.8 keine Festsetzung
- 1.4.9 8 Eichen (*Quercus robur*) am Dütterhaus
Gemarkung: Leuth
Flur: 4
Flurstück: 288

- 1.4.10 Stechginsterbestand auf einer ehemaligen Abgrabungsfläche westlich von Brand
Gemarkung: Leuth
Flur: 7
Flurstück: 304 – 307, 308, 309, 445 je tlw.
- 1.4.11 1 Esskastanie (*Castanea sativa*) am Kölsumer Weg
Gemarkung: Lobberich
Flur: 26
Flurstück: 276, 277
- 1.4.12 Tümpel westlich vom Petershof
Gemarkung: Grefrath
Flur: 43
Flurstück: 89 Vorkommen von Berg- und Teichmolch
- 1.4.13 keine Festsetzung
- 1.4.14 Tümpel am Haus Milbeck
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 4 I
Flurstück: 85 Vorkommen von Erdkröten
- 1.4.15 Baumgruppe am Rader Weg
1 Esskastanie (*Castanea sativa*)
2 Linden (*Tilia cordata*)
1 Ilex (*Ilex aquifolium*)
Gemarkung: Süchteln
Flur: 70
Flurstück: 228
- 1.4.16 Lindenallee an der Straße von der Lüthenmühle nach Ritzbruch
Gemarkung: Breyell
Flur: 3
Flurstück: 87, 88, 382 – 384, 471, 547, 549
- 1.4.17 6 Esskastanien (*Castanea sativa*) westlich von Brand/Leuth
Gemarkung: Leuth
Flur: 7
Flurstück: 304
- 1.4.18 2 Linden (*Tilia cordata*) am Schwarzen Herrgott/Leuth-May
Gemarkung: Leuth
Flur: 3
Flurstück: 60
- 1.4.19 5 Linden (*Tilia euchlora*) am Friedhof in Leutherheide
Gemarkung: Breyell
Flur: 1
Flurstück: 19, 20

- 1.4.20 Buchengehölz und 4 Alteichen
(*Quercus robur*) Weyerkastell
Gemarkung: Breyell
Flur: 7
Flurstück: 265
- 1.4.21 1 Stieleiche (*Quercus robur*) und
1 Kopfweide (*Salix alba*) westlich
des Nettebruchs
Gemarkung: Breyell
Flur: 10
Flurstück: 309
- 1.4.22 1 Stieleiche (*Quercus robur*)
an der Verbindungsstraße Bois-
heim-Pütterhöfe
Gemarkung: Boisheim
Flur: 11
Flurstück: 59
- 1.4.23 1 Stieleiche (*Quercus robur*) an
dem Verbindungs weg Dyck-
Pütterhöfe
Gemarkung: Boisheim
Flur: 11
Flurstück: 2
- 1.4.24 3 Rotbuchen (*Fagus silvatica*)
nördlich Pütterhöfe
Gemarkung: Boisheim
Flur: 11
Flurstück: 8
- 1.4.25 2 Stieleichen (*Quercus robur*)
am Buschhof südlich Lobberich-
Sittard
Gemarkung: Lobberich
Flur: 22
Flurstück: 207
- 1.4.26 Feldgehölz auf der Landwehr
südlich Lobberich-Sittard
Gemarkung: Lobberich
Flur: 22
Flurstück: 151
- 1.4.27 Kopfbuchenbestand (*Fagus sil-
vatica*) westlich der L 388 zwi-
schen Süchteln und Dornbusch
Gemarkung: Süchteln
Flur: 75
Flurstück: 55
- 1.4.28 9 Stieleichen (*Quercus robur*)
und 2 Linden (*Tilia cordata*) am
Haus Bocholt
Gemarkung: Lobberich
Flur: 22
Flurstück: 73

- 1.4.29 1 Stieleiche (*Quercus robur*) am Lindbach östlich der L 373 (neu)
Gemarkung: Lobberich
Flur: 22
Flurstück: 58, 59
- 1.4.30 1 Rotbuche (*Fagus silvatica*) am Bengmannshof in Lobberich-Sittard
Gemarkung: Lobberich
Flur: 22
Flurstück: 176
- 1.4.31 1 Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) nördlich der Zufahrt zum Bengmannshof
Gemarkung: Lobberich
Flur: 22
Flurstück: 176
- 1.4.32 1 Linde (*Tilia cordata*) in Vierhöfe
Gemarkung: Lobberich
Flur: 22
Flurstück: 57, 67
- 1.4.33 3 Stieleichen (*Quercus robur*) nördlich der L 387 zwischen Schliebeck und Lobberich
Gemarkung: Lobberich
Flur: 20
Flurstück: 122, 127
- 1.4.34 1 Stieleiche (*Quercus robur*) nördlich der L 387 bei Heidenfeld
Gemarkung: Lobberich
Flur: 20
Flurstück: 129, 135, 594
- 1.4.35 Feldgehölz nördlich der Bundesbahnstrecke Lobberich-Kaldenkirchen im Sassenfeld
Gemarkung: Lobberich
Flur: 1
Flurstück: 186
- 1.4.36 Buchenbestand südlich der Bahnlinie Lobberich-Kaldenkirchen im Sassenfeld
Gemarkung: Lobberich
Flur: 1
Flurstück: 24
- 1.4.37 Hohlweg mit Hanggebüsch bei Hinsbeck-Hübeck südlich der B 509
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 12
Flurstück: 51, 91, 92, 360

- 1.4.38 Hanggebüsch an der Nordseite der B 509 bei Hinsbeck
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 3
 Flurstück: 146 – 152
- 1.4.39 Hohlweg mit Hanggebüsch bei Hinsbeck-Hübeck südlich der B 509
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 12
 Flurstück: 91, 93, 94, 353
 Flur: 4 I
 Flurstück: 57, 59, 96, 98
- 1.4.40 Hohlweg in Hübeck mit Vegetationsstreifen
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 4 I
 Flurstück: 59, 60, 64, 199, 200
- 1.4.41 Hanggebüsch bei Kother Hof. Mit Ausnahme der Altbäume sind die Gehölze im Turnus von 10 Jahren auf den Stock zu setzen.
 Gemarkung: Grefrath
 Flur: 45
 Flurstück: 12, 19, 21, 24, 63, 64, 95, 96, 98, 113, 114
- 1.4.42 Hanggebüsch in Hübeck
 Gemarkung: Grefrath
 Flur: 45
 Flurstück: 66, 69
- 1.4.43 Kopfweidenreihe bei Buscherend, Schnitt der Baumkronen in Intervallen von 5 bis 10 Jahren
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 2
 Flurstück: 24, 26, 31, 715
- 1.4.44 Kopfweiden in Hübeck (14 Stck.), Schnitt der Baumkronen in Intervallen von 5 bis 10 Jahren
 Gemarkung: Grefrath
 Flur: 45
 Flurstück: 19
- 1.4.45 Kopfweidenreihe südlich der Kläranlage bei Haak (29 Stck.), Schnitt der Baumkronen in Intervallen von 5 bis 10 Jahren
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 7
 Flurstück: 295, 426, 428 – 430, 445, 451
- 1.4.46 Kopfweiden in Haak (19 Stck.), Schnitt der Baumkronen in Intervallen von 5 bis 10 Jahren

- Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 7
 Flurstück: 330, 331
 Gemarkung: Lobberich
 Flur: 1
 Flurstück: 64, 277, 299
- 1.4.47 31 Kopfweiden, Schnitt der Baumkronen in Intervallen von 5 bis 10 Jahren
 Gemarkung: Breyell
 Flur: 2
 Flurstück: 37, 38, 236, 237
- 1.4.48 2 Kopfweiden, Schnitt der Baumkronen in Intervallen von 5 bis 10 Jahren
 Gemarkung: Breyell
 Flur: 2
 Flurstück: 112
- 1.4.49 4 Kopfweiden bei Leutherheide, Schnitt der Baumkronen in Intervallen von 5 bis 10 Jahren
 Gemarkung: Breyell
 Flur: 2
 Flurstück: 53
- 1.4.50 12 Kopfweiden bei Leutherheide, Schnitt der Baumkronen in Intervallen von 5 bis 10 Jahren
 Gemarkung: Breyell
 Flur: 2
 Flurstück: 151, 185, 186
- 1.4.51 10 Kopfweiden im Ritzbruch, Schnitt der Baumkronen in Intervallen von 5 bis 10 Jahren
 Gemarkung: Breyell
 Flur: 3
 Flurstück: 314
- 1.4.52 Kopfweiden (12 Stck.) nordöstlich von Haus Bey, Schnitt der Baumkronen in Intervallen von 5 bis 10 Jahren
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 8
 Flurstück: 124
- 1.4.53 Kopfweiden (48 Stck.) südlich der B 509/ Hamsel, Schnitt der Baumkronen in Intervallen von 5 bis 10 Jahren
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 7
 Flurstück: 194 – 197, 204, 206 – 214

- 1.4.54 5 Kopfweiden in Glabbach,
Schnitt der Baumkronen in Intervallen von 5 bis 10 Jahren
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 13
Flurstück: 137, 157
- 1.4.55 5 Kopfweiden südlich Lobberich
bei Bengmannshof, Schnitt der Baumkronen in Intervallen von 5 bis 10 Jahren
Gemarkung: Lobberich
Flur: 44
Flurstück: 3
- 1.4.56 2 Rosskastanien (*Aesculus hippoc.*) westlich Leuth
Gemarkung: Leuth
Flur: 6
Flurstück: 55
- 1.4.57 1 Stieleiche (*Quercus robur*) in
Leuth-Busch
Gemarkung: Leuth
Flur: 4
Flurstück: 134

2. **Zweckbestimmung für Brachflächen**
(§ 24 LG)

keine Festsetzungen

3. **Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)**

3.1 **Erstaufforstungsverbot**

Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte unter Ziffer 3.1 gekennzeichneten Flächen wird „Erstaufforstungsverbot“ festgesetzt.

Die Aufforstung der Flächen ist untersagt.

Es handelt sich hierbei um ausgeprägte Talungen mit teilweise Einzelbaumbestand. Um diese für das Plangebiet charakteristischen, prägenden Landschaftselemente zu erhalten, sind flächige Anpflanzungen von Gehölzen aus landschaftsgestalterischen Gründen zu vermeiden. Für die Erholungssuchenden haben diese Talungen in ihrer derzeitigen Struktur einen hohen Erlebniswert.

- 3.1.1 Wiesental am Osthang der Süchtelner Höhen an der L 388
- 3.1.2 Wiesental am Osthang der Süchtelner Höhen bei Dalhöfe
- 3.1.3 Wiesental der Renne bei Hinsbeck-Haak
- 3.1.4 landwirtschaftlich genutzte Flächen bei Tüschen-Mühles/Gestüt Seehof
- 3.1.5 entfällt
- 3.1.6 Wiesentalung westlich Pannenschoppen nördlich von Hinsbeck
- 3.1.7 Grünland und Ackerflächen in der Pletschbachniederung
- 3.1.8 Grünlandflächen in der Talung des Glabbacher Grabens
- 3.1.9 Grünlandflächen im Nettetal bei Nettmühle
- 3.1.10 Talung am Osthang der Süchtelner Höhen bei Süchteln
- 3.1.11 Talung am Osthang der Süchtelner Höhen bei Süchteln

3.2 Erstaufforstungen

keine Festsetzungen

3.3 Verbot der Umwandlung von Laubholzbeständen bzw. Beständen mit überwiegendem Laubholzanteil in reine Nadelholzbestände bzw. in Bestände mit überwiegendem Nadelholzanteil

Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte gekennzeichneten Flächen 3.3.1 – 3.3.22 wird das Umwandlungsverbot festgesetzt.

Der Nadelholzanteil der Waldflächen darf bei der Wiederaufforstung nicht überwiegen.

Die Festsetzung wird getroffen zur Erhaltung des Erlebniswertes dieser Waldbestände für Erholungssuchende im Naturpark Schwalm-Nette und zur Erhaltung ihrer vielfältigen ökologischen Funktionen.

3.4 Wiederaufforstung mit bestimmten Laubholzanteil

Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte gekennzeichneten Flächen 3.4.1 – 3.4.10 wird „Wiederaufforstung mit bestimmten Laubholzarten“ festgesetzt.

Der Laubholzanteil muss bei Wiederaufforstungen flächenbezogen 20 % betragen. Der Laubholzanteil ist bei der Wiederaufforstung vorrangig entlang der Bestandsgrenzen zu Wegeflächen einzubringen.

Die Festsetzung dient der Begründung von ökologisch wertvolleren Waldbeständen und der Reduzierung von Nadelholzreinbeständen. Mit dieser Festsetzung soll gleichzeitig der Erholungswert bzw. Erlebniswert von Waldflächen im Naturpark Schwalm-Nette verbessert werden.

4. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)

4.1 Pflanzung von Baumreihen

- 4.1.1 Pflanzung einer Baumreihe mit Winterlinden hochstämmen an der Straße K 24 von Mühlenhof nach Loosen südwestlich des Pletschbaches.
Pflanzabstand: 12 m
Die Pflanzung ist auf den Südseite vorzunehmen.
- 4.1.2 Pflanzung einer Baumreihe am Boisheimer Weg zwischen L 388 und Brockeshütte aus Winterlinden hochstämmen.
Pflanzabstand: 12 m
- 4.1.3 Pflanzung einer Baumreihe aus 5 Bergahorn hochstämmen bei Windberg.
Pflanzabstand: 12 m
Gemarkung: Süchteln
Flur: 79
Flurstück: 23, 24
- 4.1.4 Pflanzung einer Baumreihe aus Stieleichen östlich der K 1
Pflanzabstand: 8 m
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 18
Flurstück: 67
- 4.1.5 Ergänzung der Baumreihe an der Straße L 387 mit Winterlinden hochstämmen.
Pflanzabstand: 12 m
Die Pflanzung ist auf beiden Straßenseiten durchzuführen.

Die Pflanzungen dienen vor allem der Belebung und Gliederung des Landschaftsräumes, d.h. der Landschaftsgestaltung bzw. Pflege des Landschaftsbildes.

In geringerem Umfang haben diese Baumpflanzungen jedoch auch landschaftsökologische Bedeutung z.B. Auswirkungen auf das Kleinklima, Nahrungsbiotop (Bienenweide).

Die unter 4.1 durchzuführenden Maßnahmen werden von der unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe des § 36 ff LG geregelt.

Nach Möglichkeit sollen dabei vertragliche Vereinbarungen mit dem Eigentümer angestrebt werden.

Bei der Durchführung der Maßnahmen ist der jeweilige Baulastträger gemäß § 9 Abs. 3 LG zu beteiligen, soweit die Durchführung der Festsetzungen entsprechend § 37 LG nicht von ihm selbst übernommen wird.

Die Freileitung ist bei der Ausführung zu beachten.

- 4.1.6 Ergänzung der Allee an der Straße L 373 mit Winterlinden hochstämmen.
Pflanzabstand: 12 m
Die Pflanzung ist auf beiden Seiten der Straße vorzunehmen.
- 4.1.7 Ergänzung der Allee an der B 509 von Grefrath über Heitzerend nach Büschen (Hinsbeck) mit Bergahornhochstämmen. Pflanzung ist auf beiden Seiten der Straße vorzunehmen.
- 4.1.8 Pflanzung einer Baumreihe an der K 30 von Grefrath nach Glabbach aus Winterlinden hochstämmen.
Pflanzabstand: 12 m
Die Pflanzung ist an der Süd- bzw. Nord-Westseite vorzunehmen unter Ausnutzung der nicht bewirtschaftbaren Straßen- und Grabenböschungen. Die Baumreihe ist in Gruppen unregelmäßig zu unterpflanzen. Zur Unterpflanzung sind Gehölze nach 4.5 zu verwenden.
- 4.1.9 Ergänzung der Bepflanzung entlang der K 1 von der Kreisgrenze nach Hinsbeck aus Feldahorn, Stieleiche und Bergahorn.
Die Pflanzmaßnahmen sind auf der Ost- und Westseite der Straße vorzunehmen.
- 4.1.10 Ergänzung der Allee zwischen Hombergen und Hinsbeck an der L 373 durch Pflanzung von Bergahornhochstämmen.
Pflanzabstand: 12 m
Die Pflanzung ist auf der Nord- und Südseite vorzunehmen.
- 4.1.11 Ergänzung der Allee entlang der B 509 von Hinsbeck nach Leuth aus Bergahornhochstämmen.
Pflanzabstand: 12 m
Die Baumreihen sind in Gruppen unregelmäßig zu unterpflanzen.
- 4.1.12 Ergänzung der Allee an der K 3 von Busch nach Leuth durch Pflanzung von Lindenhochstämmen.
Pflanzabstand: 12 m
Die Pflanzung ist an beiden Seiten der Straße vorzunehmen. Die vorhandenen Böschungen nach 4.5 zu bepflanzen.

- 4.1.13 Neupflanzung einer Baumreihe entlang der B 221 durch Pflanzung von Stieleichenhochstämmen.
Pflanzabstand: 12 m
Die Pflanzung ist auf der Ostseite der Straße vorzunehmen.
- 4.1.14 Ergänzung der Allee an der L 388 von Dornbusch nach Lobberich durch Lindenhochstämme.
Pflanzabstand: 12 m
Die Pflanzung ist auf beiden Seiten der Straße vorzunehmen.
- 4.1.15 Ergänzung der Allee entlang der Straße L 373 von Dyck nach Lobberich durch Bergahornhochstämme.
Der Pflanzabstand ist der vord. Pflanzung anzupassen.
- 4.1.16 Pflanzung einer Baumreihe entlang des Wirtschaftsweges zwischen Dornbusch und Pletschbach aus Bergahorn- oder Stieleichenhochstämme.
Pflanzabstand: 12 m
Die Pflanzung ist einseitig vorzunehmen.
Im Bereich der Freileitung wird sie mit buschartigen Gehölzen, die nicht höher als 4 m werden dürfen, ausgeführt.
- 4.1.17 Pflanzung einer Baumreihe auf der Böschung westlich des Zerresweg aus Bergahornhochstämmen bis zur Wegebiegung.
Pflanzabstand: 12 m
Die Baumreihe ist in Gruppen unregelmäßig zu unterpflanzen.
Zur Unterpflanzung sind Gehölze nach 4.5 zu verwenden.
- 4.1.18 Pflanzung einer Baumreihe aus Bergahornhochstämmen südlich der Hofgruppe Kemkes an der K 10.
Pflanzabstand: 12 m.
- 4.1.19 entfällt
- 4.1.20 Pflanzung einer Baumreihe aus Stieleichenhochstämmen südlich Leutherheide
Gemarkung: Breyell
Flur: 29
Flurstück: 17, 18

- 4.1.21 Pflanzung einer Baumreihe östlich von Leuth und westlich des Wirtschaftsweges aus 10 Stieleichenhochstämmen.
Gemarkung: Leuth
Flur: 2
Flurstück: 44
- 4.1.22 Pflanzung einer Baumreihe östlich von Leuth und südlich des Wirtschaftsweges aus 15 Stieleichenhochstämmen auf der südlichen Grabenböschung mit flächiger Unterpflanzung. Gehölzartenauswahl nach 4.4.
- 4.1.23 Pflanzung einer Kopfweidenreihe östlich der Straße Leuth – Perdswinkel.
Pflanzabstand: 4 m
Gemarkung: Leuth
Flur: 4
Flurstück: 19, 20 tlw., 192 tlw.,
- 4.1.24 Pflanzung von Baumreihen an der Zufahrt zum Hof Bontenackels und am Hofgraben aus Stieleichen- und Winterlinden- hochstämmen.
Pflanzabstand: 10 m
Gemarkung: Leuth
Flur: 4
Flurstück: 29, 145
- 4.1.25 Pflanzung einer Baumreihe an der östlichen Straßenböschung, östlich Leuth-Busch, aus Stieleichenhochstämmen.
Pflanzabstand: 8 m
Gemarkung: Leuth
Flur: 4
Flurstück: 39, 144
- 4.1.26 Pflanzung einer Baumreihe aus Lindenhochstämmen auf der Grabenböschung südlich von Lobberich.
Pflanzabstand: 8 m
Gemarkung: Lobberich
Flur: 44
Flurstück: 6 tlw., 7, 8, 14 tlw.
- 4.1.27 Pflanzung einer Baumreihe aus Stieleichenhochstämmen an der südlichen Straßenseite in Glabach.
Pflanzabstand: 10 m
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 13
Flurstück: 127, 134
- Die Standorte der Bäume werden auf vertraglicher Basis mit dem Eigentümer festgelegt.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
4.1.28 Pflanzung einer Baumreihe aus Stieleichenhochstämmen südwestlich der Straße „Krügerpfad“ in Hinsbeck. Pflanzabstand: 10 m Gemarkung: Hinsbeck Flur: 17 Flurstück: 58 – 61	Der endgültige Standort der Baumreihe wird auf vertraglicher Basis mit dem Eigentümer festgelegt.
4.1.29 Pflanzung einer Baumreihe aus 5 Stieleichen zwischen Zufahrt und Graben zum Sportplatz in Lötsch. Gemarkung: Breyell Flur: 11 Flurstück: 616 tlw. Flur: 12 Flurstück: 98	
4.1.30 Pflanzung von Kopfweiden als Ergänzungspflanzung in Leutherheide Gemarkung: Breyell Flur: 2 Flurstück: 185, 186	
4.1.31 Pflanzung einer Baumreihe aus Winterlinden an der nördlichen Straßenseite in Hombergen. Pflanzabstand: 8 m Gemarkung: Hinsbeck Flur: 1 Flurstück: 43, 65, 361	
4.1.32 Pflanzung einer Baumreihe aus Ebereschen oder Birken an der östlichen Straßenseite von Leuth nach Perdswinkel. Pflanzabstand: 8 m.	
4.1.33 Pflanzung einer Baumreihe aus Winterlinden auf der östlichen Straßenseite in Leutherheide. Pflanzabstand: 8 m	
4.1.34 Pflanzung einer Baumreihe aus Winterlinden auf der östlichen Straßenseite in Wevelinghoven. Pflanzabstand: 8 m	
4.1.35 Pflanzung einer Baumreihe aus Stieleichen westlich der Nelsen-Mühle. Pflanzabstand: 10 m Gemarkung: Breyell Flur: 3 Flurstück: 407	
4.1.36 Pflanzung einer Baumreihe aus Winterlinden am südlichen Straßenrand in Schaag. Pflanzabstand: 8 m	

- 4.1.37 Pflanzung einer Baumreihe aus Stieleichen auf der südwestlichen Straßenböschung zwischen K 1 und Buscherend.
Pflanzabstand: 10 m
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 13
Flurstück: 153
- 4.1.38 Pflanzung einer Baumreihe aus 6 Stieleichen südlich des Kölsumer Weges
Gemarkung: Lobberich
Flur: 43
Flurstück: 37
- 4.1.39 Pflanzung von 6 Stieleichen als Baumreihe in Oberbocholt
Gemarkung: Lobberich
Flur: 21
Flurstück: 207
- 4.1.40 Pflanzung einer Baumreihe westlich von Dornbusch entlang des Weidelandes aus Stieleichenhochstämmen.
Pflanzabstand: 12 m
- 4.1.41 Pflanzung einer Baumreihe aus Kopfweiden entlang der Grundstücksgrenze am Weg.
Pflanzabstand: 4 m
Gemarkung: Leuth
Flur: 4
Flurstück: 51

4.2 Pflanzung von Baumgruppen

Die Pflanzungen dienen in der Regel der Belebung und Gliederung des Landschaftsraumes, d.h. der Pflege des Landschaftsbildes. Je nach Lage der einzelnen Festsetzungen im Plangebiet und der Art der Bäume kommt den Pflanzungen jedoch auch eine unterschiedlich starke Bedeutung für den Naturhaushalt zu, z.B. als Nistbäume und Nahrungsbiotop mit Einflüssen auf das Klein-Klima. Die Durchführung der Maßnahmen unter 4.2 werden von der unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe des § 36 ff des Landschaftsgesetzes NW geregelt. Nach Möglichkeit sollen dabei vertragliche Vereinbarungen mit dem Eigentümer angestrebt werden.

- 4.2.1 Östlich der Hofanlage Buscherhöfe/ K 24 ist eine Baumgruppe aus 2 Stieleichen und einer Hainbuche zu pflanzen.
Gemarkung: Lobberich
Flur: 31
Flurstück: 179
- 4.2.2 Pflanzung von 3 Baumgruppen mit je 3 Bäumen in den hofnahen Weiden und Gärten der Honschaft Rennekoven.
Gehölzarten: Stieleiche, Sommerlinde, Kastanie und Nussbaum
Gemarkung: Lobberich
Flur: 31
Flurstück: 39, 122, 192
- 4.2.3 Pflanzung einer Baumgruppe auf dem Grundstück Gärtnerei in Auerhütte, bestehend aus 2 Stieleichen, 1 Esche.
Gemarkung: Lobberich
Flur: 30
Flurstück: 29, 30, 91
- 4.2.4 Pflanzung einer Hecke mit buschartigen Gehölzen mit max. 4 m Höhe zur Eingrünung eines Glashausbetriebes in Dyck. Die Anpflanzung ist auf der Südwest- und Nordwestseite der Glashäuser entlang der Grundstücks-grenzen vorzunehmen.
Gehölzauswahl siehe unter 4.5
Gemarkung: Lobberich
Flur: 29
Flurstück: 296

- 4.2.5 Pflanzung einer Baumgruppe in der Feldmark westlich vom Netzebruch, bestehend aus 3 Stieleichen.
Gemarkung: Breyell
Flur: 10
Flurstück: 106, 107
- 4.2.6 Pflanzung einer Baumgruppe in Sittard, bestehend aus 3 Stieleichen, 4 Bergahorn. Die Pflanzung ist südlich der Bebauung auf dem Wiesengrundstück durchzuführen.
Gemarkung: Lobberich
Flur: 23
Flurstück: 57, 58
- 4.2.7 Pflanzung einer Baumgruppe am Straßenkreuz in Immenkath, bestehend aus 3 Kastanien; die Pflanzung ist nördlich und südlich der Straße durchzuführen.
Gemarkung: Lobberich
Flur: 22
Flurstück: 81, 111, 113, 114, 179, 180, 183
- 4.2.8 Pflanzung einer Baumgruppe, 3 Stieleichen und 2 Hainbuchen östlich des Zerresweges.
Gemarkung: Süchteln
Flur: 84
Flurstück: 9, 55
- 4.2.9 keine Festsetzung
- 4.2.10 Pflanzung einer Baumgruppe am Petershof, bestehend aus 3 Eichen, 2 Kastanien. Die Pflanzung ist im Osten des Grundstückes durchzuführen.
Gemarkung: Grefrath
Flur: 43
Flurstück: 97
- 4.2.11 Pflanzung einer Baumgruppe in Schlibeck auf den hofnahen Weiden im Bereich im Wynesfeld, bestehend aus 3 –Eschen und 2 Stieleichen.
Die Pflanzung ist auf den Kreuzungspunkt der Wiesenraine zu setzen.
Gemarkung: Grefrath
Flur: 54
Flurstück: 2, 6, 8 – 11, 13

- 4.2.12 Pflanzung einer Baumgruppe in den hofnahen Weiden von Schlick, bestehend aus 3 Eichen, 2 Feldahorn.
 Gemarkung: Grefrath
 Flur: 44
 Flurstück: 65
- 4.2.13 Pflanzung einer Baumgruppe, bestehend aus 3 Stieleichen und 2 Hainbuchen.
 Gemarkung: Grefrath
 Flur: 54
 Flurstück: 60, 61
- 4.2.14 Pflanzung von 3 Baumgruppen nördlich und südlich der Betriebsgebäude an der „Landwehr“ bei Petershof, bestehend aus
 1) 3 Eichen
 4 Feldahorne
 2 + 3) je 2 Hainbuchen
 2 Feldahorne
 Gemarkung: Grefrath
 Flur: 43
 Flurstück: 87, 89 – 91
- 4.2.15 Pflanzung von 2 Baumgruppen östlich und südlich der Gärtnerei an der L 373 (Bahnstraße), bestehend aus
 1) 3 Linden
 3 Hainbuchen
 2) 4 Eichen
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 6
 Flurstück: 174, 176, 180, 680
- 4.2.16 Auf den hofnahen Weiden von Oirlach sind 3 Baumgruppen zu pflanzen, bestehend aus je 3 Stieleichen.
 Flur: 12
 Flurstück: 124, 125, 132, 134
 Flur: 5
 Flurstück: 107, 110
- 4.2.17 Östlich von Hinsbeck – Büschchen ist die Betriebsanlage der Gärtnerei durch Pflanzung von 3 Baumgruppen zu verdecken.
 1) 3 Stieleichen
 2) 4 Bergahorn
 2 Hainbuchen
 3) 4 Feldahorn
 1 Stieleiche
 2 Hainbuchen

Die Pflanzung ist östlich und westlich der Gebäude vorzunehmen.

- Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 12
Flurstück: 60, 84, 348
- 4.2.18 Pflanzung einer Baumgruppe westlich von Hübeck aus 2 Stieleichen, 3 Feldahorn
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 4 I
Flurstück: 37, 38
- 4.2.19 Östlich Schwiershof/ westlich L 39 sind 4 Baumgruppen, bestehend aus
1) 3 Stieleichen
 2 Hainbuchen
2) 5 Stieleichen
3) 2 Stieleichen
 4 Feldahorn
4) 3 Stieleichen
zu setzen.
Die Pflanzung ist auf den hofnahen Weiden vorzunehmen.
Gemarkung: Grefrath
Flur: 29
Flurstück: 116
- 4.2.20 Nördlich und südlich Schrievershof sind 2 Baumgruppen, bestehend aus
1) 3 Winterlinden
2) 5 Bergahorn
zu setzen.
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 18
Flurstück: 42, 100, 102
- 4.2.21 entfällt
- 4.2.22 entfällt
- 4.2.23 In Haak sind westlich der Gärtnerrei 2 Baumgruppen, bestehend aus
1) 5 Stieleichen
 3 Hainbuchen
2) 4 Bergahorn
 2 Hainbuchen
 3 Ebereschen
zu pflanzen.
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 7
Flurstück: 327, 328
- 4.2.24 entfällt
- 4.2.25 entfällt
- 4.2.26 entfällt
- 4.2.27 entfällt

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

- 4.2.28 An der B 221 südlich von Hampol ist die Gärtnerei durch zwei Baumgruppen aus
 1) 3 Hainbuchen
 2) 2 Hainbuchen
 1 Spitzahorn
 abzupflanzen.
 Die Pflanzung ist südlich und östlich der Gebäude vorzunehmen.
 Gemarkung: Leuth
 Flur: 6
 Flurstück: 30, 157, 189, 190, 261
- 4.2.29 Auf dem Grundstück ist eine Baumgruppe östlich der Gebäude zu pflanzen
 2 Stieleichen
 1 Hainbuche.
 Gemarkung: Leuth
 Flur: 6
 Flurstück: 158, 159
- 4.2.30 Nördlich der B 509 im Bereich Leuth-May ist die Gärtnerei westlich und nördlich mit 2 Baumgruppen aus
 1) 2 Hainbuchen
 1 Feldahorn
 2) 2 Stieleichen
 1 Feldahorn
 abzupflanzen.
 Gemarkung: Leuth
 Flur: 3
 Flurstück: 159, 181
- 4.2.31 Pflanzung einer Baumgruppe westlich von Busch, bestehend aus 4 Bergahorn, 2 Feldahorn.
 Die Pflanzung ist westlich des Gehöftes vorzunehmen.
 Gemarkung: Leuth
 Flur: 5
 Flurstück: 61, 223
- 4.2.32 Pflanzung einer Baumgruppe östlich von Busch, bestehend aus 5 Traubeneichen.
 Die Pflanzung ist südlich des Gehöftes vorzunehmen.
 Gemarkung: Leuth
 Flur: 5
 Flurstück: 281

Erläuterungen

Bei den unter 2.2.24 – 4.2.30 festgesetzten landschaftspflegerischen Maßnahmen ist in Absprache mit den jeweiligen Besitzern ein detaillierter Standort festzulegen, der im Rahmen der Bewirtschaftung der Glaskulturen zu geringstmöglichen Beeinträchtigungen (Behinderung der Besonnung) führt. Die Bepflanzung wurde festgesetzt, um die von den Gewächshäusern ausgehende Störung des Landschaftsbildes zu reduzieren. Im Naturpark Schwalm-Nette kommt der Pflege des Landschaftsbildes als Faktor des Erlebniswertes einer Erholungslandschaft eine besondere Bedeutung zu.
 Standorte der Bäume werden mit dem Eigentümer abgestimmt.

Die Standorte der Bäume werden auf vertraglicher Basis mit dem Eigentümer festgelegt.

- 4.2.33 Pflanzung von 3 Baumgruppen westlich der Straße vom Pletschbach nach Dornbusch, bestehend aus
 1) 3 Stieleichen
 2) 2 Stieleichen
 1 Feldahorn
 3) 2 Hainbuchen
 1 Feldahorn
 Gemarkung: Süchteln
 Flur: 75
 Flurstück: 42
- 4.2.35 Pflanzung einer Baumgruppe südlich von Glabbach auf dem Weidegrundstück aus
 2 Stieleichen
 1 Feldahorn
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 13
 Flurstück: 125
- 4.2.36 Pflanzung einer Baumgruppe aus 2 Stieleichen am Heiligenhäuschen
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 18
 Flurstück: 57, 60, 121, 122
- 4.2.37 Pflanzung von 2 Baumgruppen zu je 3 Stieleichen auf der Grünlandflächen südlich Dornbusch.
 Gemarkung: Süchteln
 Flur: 75
 Flurstück: 137, 165, 171, 172
- 4.2.38 Pflanzung einer Baumgruppe, bestehend aus 3 Stieleichen südlich des Wirtschaftsweges.
 Gemarkung: Dülken Land
 Flur: 19
 Flurstück: 31
- 4.2.39 Pflanzung von 3 Baumgruppen zu je 3 Stieleichenhochstämmen in den Grünlandflächen nördlich Dyck
 Gemarkung: Lobberich
 Flur: 29
 Flurstück: 318
- 4.2.40 Pflanzung einer Baumgruppe aus 3 Stieleichenhochstämmen in den Grünlandflächen nördlich Dyck.
 Gemarkung: Lobberich
 Flur: 29
 Flurstück: 51, 318, 518
- Die konkrete Festlegung der Baumstandorte erfolgt auf vertraglicher Basis mit dem Grund-eigentümer.
- Die konkrete Festlegung der Baumstandorte erfolgt auf vertraglicher Basis mit dem Grund-eigentümer.

- 4.2.41 Pflanzung von 2 Baumgruppen zu je 5 Stieleichen in den Grünlandflächen östlich „Am Kreuzgarten“
 Gemarkung: Breyell
 Flur: 14
 Flurstück: 226
- 4.2.42 Pflanzung einer Baumgruppe aus 3 Stieleichen in den Grünlandflächen am Brockerhof, östlich des De Witt.
 Gemarkung: Lobberich
 Flur: 1
 Flurstück: 285
- 4.2.43 Pflanzung von 3 Baumgruppen zu je 3 Stieleichenhochstämmen in den Grünlandflächen nördlich der Kälberweide
 Gemarkung: Leuth
 Flur: 5
 Flurstück: 89
- 4.2.44 Pflanzung einer Baumgruppe aus 2 Stieleichenhochstämmen in der Grünlandfläche vor dem Wirtschaftsgebäude in Leuth-Busch am Dütterhaus.
 Gemarkung: Leuth
 Flur: 4
 Flurstück: 288
- 4.2.45 entfällt
- 4.2.46 Pflanzung von 3 Baumgruppen zu je 3 Stieleichen auf der Hangkante im Grünlandbereich des Glabbacher Grabens.
 Gemarkung: Grefrath
 Flur: 29
 Flurstück: 127
- 4.2.47 Pflanzung einer Baumgruppe aus 3 Winterlindenhochstämmen in Hinsbeck-Büschen.
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 17
 Flurstück: 12, 42, 43
- 4.2.48 Pflanzung von 2 Baumgruppen aus je 3 Winterlindenhochstämmen in den Grünlandflächen südlich von Oberbocholt.
 Gemarkung: Lobberich
 Flur: 22
 Flurstück: 90
- Der Standort der Baumgruppe wird mit dem Grundeigentümer auf vertraglicher Basis festgelegt.

- 4.2.49 Pflanzung einer Baumgruppe aus
5 Winterlinden hochstämmen
südlich Haus Bey.
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 8
Flurstück: 123
- 4.2.50 Pflanzung einer Baumgruppe aus
3 Stieleichen nördlich Renneko-
ven
Gemarkung: Lobberich
Flur: 31
Flurstück: 122
- 4.2.51 Pflanzung einer Baumgruppe aus
3 Stieleichen südlich des
Pletschbaches bei Auerhütte.
Gemarkung: Lobberich
Flur: 31
Flurstück: 12, 13
- 4.2.52 Pflanzung von 2 Baumgruppen
aus je 3 Stieleichen südlich des
Kölsumer Weges
Gemarkung: Lobberich
Flur: 31
Flurstück: 187, 189
- 4.2.53 Pflanzung einer Baumgruppe aus
3 Stieleichen südlich des Kölsu-
mer Weges
Gemarkung: Süchteln
Flur: 74
Flurstück: 76
- 4.2.54 Pflanzung einer Baumgruppe aus
3 Stieleichen östlich des Pletsch-
baches.
Gemarkung: Dülken Land
Flur: 19
Flurstück: 2
- 4.2.55 Pflanzung einer Baumgruppe aus
3 Stieleichen östlich des Pletsch-
baches
Gemarkung: Dülken Land
Flur: 19
Flurstück: 3, 11
Gemarkung: Süchteln
Flur: 74
Flurstück: 76
- 4.2.56 entfällt
- 4.2.57 Pflanzung von 2 Baumgruppen
aus je 3 Stieleichen zwischen der
K 24 und dem Pletschbach.
Gemarkung: Lobberich
Flur: 30
Flurstück: 12

- 4.2.58 Pflanzung von 3 Baumgruppen aus je 3 Stieleichen im Grünland am Hof Berendahl.
Gemarkung: Lobberich
Flur: 20
Flurstück: 127
- 4.2.59 Pflanzung von 2 Baumgruppen aus je 3 Stieleichen in Niederbocholt.
Gemarkung: Lobberich
Flur: 20
Flurstück: 39, 99
- 4.2.60 entfällt
- 4.2.61 Pflanzung von 2 Baumgruppen aus 3 und 2 Stieleichen in Vierhöfe.
Gemarkung: Lobberich
Flur: 22
Flurstück: 164
- 4.2.62 Pflanzung einer Baumgruppe aus 3 Stieleichen in Vierhöfe.
Gemarkung: Lobberich
Flur: 22
Flurstück: 67
- 4.2.63 Pflanzung einer Baumgruppe aus 3 Stieleichen in Vierhöfe.
Gemarkung: Lobberich
Flur: 22
Flurstück: 182
- 4.2.64 Pflanzung einer Baumgruppe aus 3 Stieleichen im Bereich des Reitplatzes in Vierhöfe.
Gemarkung: Lobberich
Flur: 22
Flurstück: 204
- 4.2.65 Pflanzung von 2 Baumgruppen zu je 3 Stieleichen nördlich Dyck.
Gemarkung: Lobberich
Flur: 29
Flurstück: 309
- 4.2.66 Pflanzung von 2 Baumgruppen zu je 3 Stieleichen im Grünland am Pletschbach.
Gemarkung: Lobberich
Flur: 30
Flurstück: 129
- 4.2.67 Pflanzung einer Baumgruppe aus 3 Stieleichen am Wegkreuz an der K 1.
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 2
Flurstück: 715
- Die Durchführung der Maßnahme erfolgt auf vertraglicher Basis mit dem Grundeigentümer.

4.3 Pflanzung von Einzelbäumen

Bei der Pflanzung von Einzelbäumen sind Hochstämme zu verwenden, deren Höhe 4,00 m nicht unterschreiten sollte.

Die Pflanzungen dienen in der Regel der Belebung und Gliederung des Landschaftsraumes, d.h. der Pflege des Landschaftsbildes. Je nach Lage der einzelnen Festsetzungen im Plangebiet und der Art des Baumes kommt den Pflanzungen jedoch auch eine unterschiedlich starke Bedeutung für den Naturhaushalt zu, z.B. als Nistbäume und Nahrungsbiotop.

Die Durchführung der Maßnahmen unter 4.3 werden von der unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe des § 36 ff des Landschaftsgesetzes NW geregelt. Nach Möglichkeit sollten dabei vertragliche Vereinbarungen mit dem Eigentümer angestrebt werden.

- 4.3.1 Pflanzung einer Kastanie in der Ortschaft Rennekoven südöstlich des Gehöftes an der Straßenkurve.
Gemarkung: Lobberich
Flur: 31
Flurstück: 27
- 4.3.2 keine Festsetzung
- 4.3.3 Pflanzung einer Sommerlinde an der Straße in Bengmannshof.
Gemarkung: Lobberich
Flur: 22
Flurstück: 175, 176
- 4.3.4 Pflanzung von 3 Stieleichen nördlich von Dahlhöfe.
Gemarkung: Grefrath
Flur: 54
Flurstück: 50
- 4.3.5 Pflanzung von 4 Kastanien nördlich und südlich am Haus Bocholt.
Gemarkung: Lobberich
Flur: 22
Flurstück: 73
- 4.3.6 Pflanzung einer Stieleiche nördlich des Gehöftes in Ophoven.
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 13
Flurstück: 63, 128
- 4.3.7 Pflanzung einer Sommerlinde am Straßenkreuz in Voursenbeck, südliche Straßenseite.
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 2
Flurstück: 76, 771

Die Durchführung der Maßnahme ist mit dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege abzustimmen.

- 4.3.8 Pflanzung einer Traubeneiche nördlich des Gehöftes in Haak.
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 7
Flurstück: 446
- 4.3.9 Pflanzung einer Stieleiche nördlich des Gehöftes an der Kälberweide.
Gemarkung: Breyell
Flur: 1
Flurstück: 7
- 4.3.10 Pflanzung von 10 Stieleichen in den Grünlandflächen nördlich Lüthen-Mühle.
Gemarkung: Lobberich
Flur: 1
Flurstück: 127
- 4.3.11 Pflanzung von 2 Stieleichen südlich des Feldweges, nördlich von Rade.
Gemarkung: Süchteln
Flur: 70
Flurstück: 11, 229
- 4.3.12 Pflanzung von 3 Stieleichen auf dem Gehöft bei Buschwall.
Gemarkung: Süchteln
Flur: 82
Flurstück: 76
- 4.3.13 Pflanzung von 2 Kastanien östlich des Mühlenhofes an der K 24.
Gemarkung: Lobberich
Flur: 30
Flurstück: 109
- 4.3.14 Pflanzung von 4 Eichenhochstämmen vor dem Gehöft Hessen.
Gemarkung: Lobberich
Flur: 30
Flurstück: 12
- 4.3.15 Pflanzung von 5 Sommerlinden entlang des Feldweges westlich von Dahlhöfe.
Gemarkung: Grefrath
Flur: 54
Flurstück: 38 – 40
- 4.3.16 Pflanzung von 3 Linden, 2 Stieleichen und 1 Hainbuche.
Gemarkung: Süchteln
Flur: 85
Flurstück: 6, 40

- 4.3.17 Pflanzung von 5 Stieleichen und 3 Hainbuchen, nördlich des Weges von Schlibeck nach Petershof.
Gemarkung: Grefrath
Flur: 43
Flurstück: 102
Flur: 44
Flurstück: 87, 89, 90
- 4.1.18 Pflanzung von 3 Eichen am Boisheimer Weg.
Gemarkung: Dülken Land
Flur: 18
Flurstück: 27
- 4.3.19 Pflanzung einer Traubeneiche in Heidenfeld.
Gemarkung: Lobberich
Flur: 20
Flurstück: 269
- 4.3.20 Pflanzung einer Kastanie in Heidenfeld.
Gemarkung: Lobberich
Flur: 20
Flurstück: 271, 274
- 4.3.21 Pflanzung einer Rotbuche am Dellerweg (K 16).
Gemarkung: Leuth
Flur: 6
Flurstück: 207
- Der Standort des Baumes wird mit dem Eigentümer der Fläche festgelegt.

4.4 Pflanzung von Ufergehölzen

Gehölzartenauswahl, Stieleiche, Esche, Traubenkirsche, Schwarzerle, Salweide, Weißweide, Purpurweide, Grauweide, Öhrchenweide, Hartriegel, Wasserschneeball, Vogelbeere, Faulbaum, Zitterpappel und Pfaffenhütchen.

Den Ufergehölzen kommt im Naturhaushalt eine große, vielfältige Bedeutung zu. Neben der landschaftsgestaltenden Funktion z.B. der Gliederung von Landschaftsräumen, der Betonung von Talungen bzw. der optischen Markierung des Verlaufes von Fließgewässern liegt die Bedeutung vor allem auch in der Funktion als Lebensstätte für zahlreiche Vogel- und Säugetierarten, für Amphibien, Insekten und zahlreiche Wildpflanzenarten. Durch die linienhafte Struktur von Bepflanzungen an Gewässern in naturnaher Ausführung können sonst isoliert liegende Biotope miteinander verbunden werden.

Die Durchführung der Maßnahmen unter 4.4 werden von der unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe d. § 36 ff des Landschaftsgesetzes geregelt. Nach Möglichkeit sollen dabei vertragliche Vereinbarungen mit dem Eigentümer angestrebt werden.

- 4.4.1 Pflanzung von Ufergehölzen südlich des Pletschbaches, 1 – 3-reihig, je nach Böschungsbreite, Reihenabstand 1,50 m, Gehölzartenauswahl siehe unter 4.4.
Gemarkung: Lobberich
Flur: 30
Flurstück: 111
- 4.2.2 Pflanzung von Ufergehölzen nördlich und südlich des Pletschbaches, 1 – 2-reihig, je nach Böschungsbreite, Reihenabstand 1,50 m, Gehölzartenauswahl siehe unter 4.4.
Gemarkung: Dülken Land
Flur: 32
Flurstück: 4, 11 – 13, 186 – 189
- 4.4.3 Pflanzung von Ufergehölzen nördlich und südlich des Baches am Mühlenheuweg, 1 – 2-reihig, je nach Böschungsbreite, Reihenabstand 1,50 m, Gehölzartenauswahl siehe unter 4.4.
Gemarkung: Süchteln
Flur: 79
Flurstück: 28 – 30, 103, 104
Flur: 84
Flurstück: 22, 26, 54, 55

- 4.4.4 Pflanzung von Ufergehölzen nördlich und südlich des Baches südlich der Lobbericher Straße in Schlibeck, 1 – 3-reihig, je nach Böschungsbreite, Reihenabstand 1,50 m, Gehölzartenauswahl siehe unter 4.4.
 Gemarkung: Grefrath
 Flur: 43
 Flurstück: 86, 94, 96, 97, 102, 103, 113, 117, 119, 120
- 4.4.5 Pflanzung von Ufergehölzen nördlich und südlich des Hübeckergrabens, 1 – 3-reihig, je nach Böschungsbreite, Reihenabstand 1,50 m, Gehölzartenauswahl siehe unter 4.4.
 Gemarkung: Grefrath
 Flur: 45
 Flurstück: 17, 19, 28, 31, 64, 66, 91, 95, 103, 104, 124
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 4 II
 Flurstück: 279, 281
- 4.4.6 Pflanzung von Ufergehölzen nördlich und südlich der Renne bei Haak, 1 – 3-reihig, je nach Böschungsbreite, Reihenabstand 1,50 m, Gehölzartenauswahl sieh unter 4.4.
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 7
 Flurstück: 225, 230, 381, 382, 458
- 4.4.7 Pflanzung von Ufergehölzen östlich und westlich des Glabbauchergrabens, 1 – 3-reihig, je nach Böschungsbreite, Reihenabstand 1,50 m, Gehölzartenauswahl siehe unter 4.4.
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 13
 Flurstück: 34, 41, 98, 114, 118 – 124, 133, 137, 138, 151, 152
 Flur: 18
 Flurstück: 96, 130
 Gemarkung: Grefrath
 Flur: 29
 Flurstück: 9, 72, 75, 76, 87, 88, 127
- 4.4.8 Pflanzung von Ufergehölzen nördlich und südlich der Renne im Bereich der Kover-Mühle, 1 – 3-reihig, je nach Böschungsbreite, Reihenabstand 1,50 m, Gehölzartenauswahl siehe unter 4.4.

- Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 18
Flurstück: 6, 82, 89
- 4.4.9 Pflanzung von Ufergehölzen nördlich und südlich der Renne bei Nettmühle, 1 – 2-reihig, je nach Böschungsbreite, Reihenabstand 1,50 m, Gehölzartenauswahl siehe unter 4.4.
Gemarkung: Grefrath
Flur: 29
Flurstück: 3, 15, 110
- 4.4.10 Pflanzung von Ufergehölzen südlich des Grabens, 2-reihig, Reihenabstand 1,50 m, Gehölzartenauswahl siehe unter 4.4.
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 18
Flurstück: 23, 24, 28, 47, 48, 51, 138, 154, 155
- 4.4.11 Pflanzung von Ufergehölzen am Pütterhöfer Graben, 1-reihig, Gehölzartenauswahl siehe unter 4.4.
Gemarkung: Boisheim
Flur: 11
Flurstück: 79
- 4.4.12 Pflanzen einer Reihe Roterlen in die Böschungen beiderseits des Luidbaches östlich von Lobberich
Gemarkung: Lobberich
Flur: 22
Flurstück: 53
- 4.4.13 Pflanzung einer Reihe Roterlen in die Böschungen beiderseits des Luidbaches östlich von Lobberich
Gemarkung: Lobberich
Flur: 22
Flurstück: 53, 58, 59, 63
- 4.4.14 Pflanzung eines Ufergehölzes aus Roterlen, 1-reihig, in der östlichen Böschung des Rennekovener Grabens
Gemarkung: Lobberich
Flur: 31
Flurstück: 4, 5, 90, 122
- 4.4.15 Pflanzung eines Ufergehölzes, 1-reihig, nördlich von Boisheim, Gehölzartenauswahl siehe unter 4.4.
Gemarkung: Boisheim
Flur: 10
Flurstück: 135

- 4.4.16 Truppweise Pflanzungen von
Roterlen am Ostufer der Nette
Gemarkung: Lobberich
Flur: 1
Flurstück: 89, 501, 506
Gemarkung: Breyell
Flur: 1
Flurstück: 132, 133
Flur: 3
Flurstück: 22, 23, 554

4.5 Pflanzung von Feldgehölzen

Gehölzartenauswahl auf die Standortverhältnisse abgestimmt, u.a.: Stieleiche, Rotbuche, Weißdorn, Schlehendorn, Vogelkirsche, Holzapfel, Holzbirne, Esche, Spitzahorn, Birke, Aspe, Vogelbeere, Salweide, Traubenkirsche, Hainbuche, Hasel, Hartriegel, Stechpalme, Wasserschneeball und Pfaffenbüschchen.

Den Feldgehölzen kommt im Naturhaushalt eine große, vielfältige Bedeutung zu.

Neben der landschaftsgestaltenden Funktion z.B. durch Gliederung von Landschaftsräumen, Erhöhung des Erlebniswertes der Landschaft für Erholungssuchende, liegt die Bedeutung von Feldgehölzen vor allem auch in der Funktion als Lebensstätte für zahlreiche Vogel- und Säugetierarten, für Wildpflanzenarten, aber auch in der Funktion der Beeinflussung des Kleinklimas, des Erosionsschutzes und des Immissionsschutzes.

Die Durchführung der Maßnahmen nach 4.5 werden von der unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe des § 36 ff. des Landschaftsgesetzes geregelt. nach Möglichkeit sollen dabei vertragliche Vereinbarungen mit dem Eigentümer angestrebt werden.

- 4.5.1 Pflanzung von Feldgehölzen östlich der Autobahn A 61, flächig in einer Breite von 15 m horizontal gemessen von der befestigten Fahrbahn bzw. dem Standstreifen im Reihenabstand von 1,50 m, Gehölzartenauswahl siehe unter 4.5.
 Gemarkung: Süchteln
 Flur: 73
 Flurstück: 138, 140, 146 – 150, 163, 179, 180
 Gemarkung: Viersen
 Flur: 111
 Flurstück: 2, 7, 21 – 32
- 4.5.2 Pflanzung von Feldgehölzen nördlich des Weges von Buschwall zum Rathhof, 2-reihig, im Reihenabstand von 1,50 m, Gehölzartenauswahl siehe unter 4.5.
 Gemarkung: Süchteln
 Flur: 82
 Flurstück: 45
- 4.5.3 Pflanzung von Feldgehölzen nördlich des Weges (Kreuzungsbereich Pletschbach, Weg nach Benzenberg), 3-reihig, im Reihenabstand von 1,50 m, Gehölzartenauswahl siehe unter 4.5.
 Gemarkung: Dülken-Land
 Flur: 19
 Flurstück: 25, 49

- 4.5.4 Pflanzung von Feldgehölzen südlich Dyck auf der Böschung des Feldweges, 3-reihig, im Reihenabstand von 1,50 m, Gehölzartenauswahl siehe unter 4.5.
Gemarkung: Lobberich
Flur: 29
Flurstück: 173, 534
- 4.5.5 Pflanzung eines Feldgehölzes südlich Dyck, 3-reihig, im Reihenabstand von 1,50 m, Gehölzartenauswahl siehe unter 4.5.
Gemarkung: Lobberich
Flur: 29
Flurstück: 149, 158
- 4.5.6 Pflanzung eines Feldgehölzes östlich Rennekoven auf der Böschung des Wirtschaftsweges, 1-reihig, Gehölzarten siehe unter 4.5.
Gemarkung: Lobberich
Flur: 31
Flurstück: 40, 122
- 4.5.7 entfällt
- 4.5.8 Pflanzung eines Feldgehölzes westlich von Dornbusch entlang des Weidelandes, 1-reihig, Gehölzartenauswahl siehe unter 4.5.
Gemarkung: Süchteln
Flur: 78
Flurstück: 2, 4, 6, 89, 90
- 4.5.9 Pflanzung von Feldgehölzen nördlich von Dornbusch, 1-reihig, Gehölzartenauswahl siehe unter 4.5.
Gemarkung: Süchteln
Flur: 79
Flurstück: 94
- 4.5.10 Pflanzung von Feldgehölzen nördlich des Mühlenheuweges auf der Böschung, 3-reihig, im Reihenabstand von 1,50 m, Gehölzartenauswahl siehe unter 4.5.
Gemarkung: Süchteln
Flur: 79
Flurstück: 42, 43

- 4.5.11 Pflanzung von Feldgehölzen als Grünlandbegrenzung in Hagenbroich, 1-reihig, Gehölzartenauswahl siehe unter 4.5.
 Gemarkung: Süchteln
 Flur: 64
 Flurstück: 163, 184
- 4.5.12 Pflanzung von Feldgehölzen östlich der Straße L 39 von Grefrath nach Süchteln auf der Böschung zwischen der L 39 und dem Wirtschaftsweg, flächig, im Reihenabstand von 1,50 m, Gehölzarten auswahl siehe unter 4.5.
 Gemarkung: Grefrath
 Flur: 56
 Flurstück: 1
 Gemarkung: Süchteln
 Flur: 62
 Flurstück: 27
- 4.5.13 Pflanzung von Feldgehölzen östlich Dahlhöfe, 2-reihig, im Reihenabstand von 1,50 m, Gehölzarten auswahl siehe unter 4.5.
 Gemarkung: Süchteln
 Flur: 84
 Flurstück: 51
- 4.5.14 Pflanzung von Feldgehölzen südlich des Feldweges bei Dahlhöfe, 1-reihig, Gehölzarten auswahl siehe unter 4.5.
 Gemarkung: Süchteln
 Flur: 84
 Flurstück: 67, 69
- 4.5.15 entfällt
- 4.5.16 Pflanzung eines Feldgehölzes auf den Wiesentrain östlich von Heidenfeld, 1-reihig, Gehölzarten auswahl siehe unter 4.5.
 Gemarkung: Lobberich
 Flur: 20
 Flurstück: 270, 271, 282
- 4.5.17 Pflanzung von Feldgehölzen auf den Böschungsflächen nördlich und südlich der Bahnhlinie Grefrath-Lobberich, flächig, im Reihenabstand von 1,50 m, Gehölzarten auswahl siehe unter 4.5.
 Gemarkung: Grefrath
 Flur: 45
 Flurstück: 63, 75, 76, 105, 112, 113
- Bei der Durchführung der Maßnahme sind die Sichtdreiecke in Kreuzungsbereichen von Bepflanzungen freizuhalten.

- Gemarkung: Lobberich
Flur: 1
Flurstück: 12, 13, 15 – 17, 179,
180, 485, 486
Flur: 3
Flurstück: 547
Flur: 34
Flurstück: 2 – 4, 6
Flur: 38
Flurstück: 38, 40, 42, 43
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 5
Flurstück: 181, 196 – 198, 203 –
207
Gemarkung: Leuth
Flur: 5
Flurstück: 163, 281
- 4.5.18 Pflanzung eines Feldgehölzes zur Eingrünung der Gärtnerei in Schaag, 2-reihig, im Reihenabstand von 1,50 m, Gehölzartenauswahl siehe unter 4.5.
Gemarkung: Breyell
Flur: 13¹
Flur: 172, 255
- 4.5.19 Pflanzung von Feldgehölzen, 2-reihig, auf der östlichen Seite der nördlichen Hofeinfahrt und flächig auf den nicht zu bewirtschaftenden Böschungen nordwestlich von „Walrafen“. Gehölzartenauswahl siehe unter 4.5.
Gemarkung: Lobberich
Flur: 43
Flurstück: 13, 56, 57
- 4.5.20 Pflanzung von Feldgehölzen als Sichtschutzpflanzung nördlich und südlich der Bundesautobahn A 61, 5-reihig, im Reihenabstand von 1,50 m, Gehölzartenauswahl siehe unter 4.5.
Gemarkung: Breyell
Flur: 10
Flurstück: 230
Flur: 11
Flurstück: 87
- 4.5.21 Pflanzung von Feldgehölzen südlich von Lobberich zur Eingrünung der Ortsrandlage, 5-reihig, im Reihenabstand von 1,50 m, Gehölzartenauswahl siehe unter 4.5.
Gemarkung: Lobberich
Flur: 24
Flurstück: 398

- 4.5.22 Pflanzung eines Feldgehölzes südlich der Gärtnerei im Süden von Hinsbeck, 3-reihig, im Reihenabstand von 1,50 m, Gehölzartenauswahl siehe unter 4.5.
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 14
 Flurstück: 109, 371
- 4.5.23 keine Festsetzung
- 4.5.24 Pflanzung eines Feldgehölzes westlich eines Weidegrundstückes auf dem Ackerrain bei Ophoven, 1-reihig, Gehölzartenauswahl siehe unter 4.5.
 Gemarkung: Hinsbeck
 Flur: 13
 Flurstück: 65, 66
- 4.5.25 entfällt
- 4.5.26 Pflanzung von Feldgehölzen westlich des Weidegrundstückes bei Schattenhöfe, 2-reihig, im Reihenabstand von 1,50 m, Gehölzartenauswahl siehe unter 4.5.
 Gemarkung: Grefrath
 Flur: 37
 Flurstück: 132
- 4.5.27 Pflanzung von Feldgehölzen als Sicht- und Lärmschutzpflanzung östlich der Wankumer Straße (L 39), 2-reihig, im Reihenabstand von 1,50 m, Gehölzartenauswahl siehe unter 4.5.
 Gemarkung: Grefrath
 Flur: 29
 Flurstück: 133, 134
 Flur: 37
 Flurstück: 33, 35
- 4.5.28 Pflanzung von Feldgehölzen auf der Böschung südlich und östlich des Gewerbebetriebes in Flothend, flächig, im Reihenabstand von 1,50 m, Gehölzartenauswahl siehe unter 4.5.
 Gemarkung: Lobberich
 Flur: 23
 Flurstück: 309
- 4.5.29 entfällt
- 4.5.30 Pflanzung von Feldgehölzen an der K 16, 1-reihig – auf der nördlichen Seite der K 16 auf den Böschungsflächen -, Gehölzartenauswahl siehe unter 4.5.

Das Feldgehölz kannheckenartig beschnitten werden.

Das Feldgehölz wirdheckenartig beschnitten.

Die vorhandene Bepflanzung soll zur Verbesserung des Sichtschutzes ergänzt werden.

- Gemarkung: Leuth
Flur: 6
Flurstück: 160, 163, 222, 230 – 235, 243, 244, 251 – 253, 262 – 267
- 4.5.31 Pflanzung von Feldgehölzen an der Gärtnerei an der Neustraße in Hinsbeck, 2-reihig, im Reihenabstand von 1,50 m, Gehölzartenauswahl siehe unter 4.5.
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 6
Flurstück: 21, 632, 650
- 4.5.32 Pflanzung von Feldgehölzen westlich und südlich der Sportanlage in Schaag, 3-reihig, im Reihenabstand von 1,50 m, Gehölzartenauswahl siehe unter 4.5.
Gemarkung: Breyell
Flur: 11
Flurstück: 152, 459, 531, 538
- 4.5.33 Pflanzung eines Feldgehölzes auf einer Hangkante westlich von Schlibleck, 2-reihig, im Reihenabstand von 1,50 m, Gehölzartenauswahl siehe unter 4.5.
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 4 I
Flurstück: 247, 305, 306
- 4.5.34 Pflanzung eines Feldgehölzes westlich von Haus Milbeck, 2-reihig, im Reihenabstand von 1,50 m, Gehölzartenauswahl siehe unter 4.5.
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 4 I
Flurstück: 120, 121
- 4.5.35 Pflanzung eines Feldgehölzes südlich der Bahlinie, flächig, Reihenabstand 1,50 m, Gehölzarten siehe unter 4.5.
Gemarkung: Grefrath
Flur: 43
Flurstück: 1
Flur: 44
Flurstück: 76
- 4.5.36 Pflanzung eines Feldgehölzes auf dem Windberg, flächig, Reihenabstand 1,50 m, Gehölzarten siehe unter 4.5.
Gemarkung: Süchteln
Flur: 85
Flurstück: 38, 39

- 4.5.37 Pflanzung eines Feldgehölzes bei Schlibek, 1-reihig, Gehölzarten siehe unter 4.5.
Gemarkung: Grefrath
Flur: 44
Flurstück: 76, 78, 79
- 4.5.38 Pflanzung eines Feldgehölzes westlich Nettbruch, flächig, Reihenabstand 1,50 m, Gehölzarten siehe unter 4.5, Wuchshöhe max. 5,00 m.
Gemarkung: Breyell
Flur: 11
Flurstück: 436 tlw., 437 tlw.
- 4.5.39 Pflanzung eines Feldgehölzes, 2-reihig, Reihenabstand 1,50 m, Gehölzarten siehe unter 4.5.
Gemarkung: Breyell
Flur: 10
Flurstück: 139
- 4.5.40 Pflanzung eines Feldgehölzes als Sichtschutzpflanzung am Tierheim im Flothend, 1-reihig, Gehölzarten siehe unter 4.5.
Gemarkung: Lobberich
Flur: 24
Flurstück: 389
- 4.5.41 Pflanzung eines Feldgehölzes als Sichtschutzpflanzung an der Umspannungsstation in Onnert, flächig, Reihenabstand 1,50 m, Gehölzarten siehe unter 4.5.
Gemarkung: Breyell
Flur: 8
Flurstück: 372, 373 tlw.
- 4.5.42 keine Festsetzung
- 4.5.43 Pflanzung eines Feldgehölzes in Lötsch, südlich und östlich der Gewächshäuser, 1-reihig, Gehölzarten siehe unter 4.5.
Gemarkung: Breyell
Flur: 13
Flurstück: 205, 270, 271
- 4.5.44 Pflanzung eines Feldgehölzes, flächig, südlich von Lötsch, Gehölzarten siehe unter 4.5.
Gemarkung: Breyell
Flur: 13
Flurstück: 205 tlw.
- Bei der Bepflanzung ist die notwendige Be-sonnung der Gewächshäuser angemessen zu berücksichtigen.

- 4.5.45 Pflanzung eines Feldgehölzes als Sichtschutz, 3-reihig, Gehölzarten siehe unter 4.5.
Gemarkung: Boisheim
Flur: 10
Flurstück: 426
- 4.5.46 Pflanzung eines Feldgehölzes, flächig, südlich Lötsch, Gehölzarten siehe unter 4.5.
Gemarkung: Breyell
Flur: 12
Flurstück: 34, 35
- 4.5.47 Pflanzung eines Feldgehölzes als Sichtschutz, 3-reihig, am Quellensee, Gehölzarten siehe unter 4.5.
Gemarkung: Breyell
Flur: 7
Flurstück: 278, 279, 280 tlw.
- 4.5.48 Pflanzung eines Feldgehölzes, 3-reihig, westlich der A 61 bei Leutherheide, Gehölzarten siehe unter 4.5.
Gemarkung: Breyell
Flur: 29
Flurstück: 13, 137
- 4.5.49 Pflanzung eines Feldgehölzes, flächig, auf den nach der Rekultivierung verbleibenden, nicht bewirtschaftbaren Böschungen der Abgrabung in Schaphausen, Gehölzarten siehe unter 4.5.
Gemarkung: Grefrath
Flur: 46
Flurstück: 11
- 4.5.50 Pflanzung eines Feldgehölzes, flächig, auf den nach der Rekultivierung verbleibenden, nicht bewirtschaftbaren Böschungen der Abgrabung in Schlibeck, Gehölzarten siehe unter 4.5.
Gemarkung: Grefrath
Flur: 44
Flurstück: 78
- 4.5.51 Pflanzung eines Feldgehölzes zur Eingrünung einer Gärtnerei in Leuth-Busch auf der östlichen Böschung der Kreisstraße (K 3), flächig, Gehölzarten siehe unter 4.5.
Gemarkung: Leuth
Flur: 5
Flurstück: 323

- 4.5.52 Pflanzung eines Feldgehölzes, flächig, am Einlauf der Nette ins Netzbruch, Gehölzarten siehe unter 4.5.
Gemarkung: Lobberich
Flur: 24
Flurstück: 213 tlw.
- 4.5.53 Pflanzung eines Feldgehölzes, flächig, am Kölsumer Weg, Gehölzarten siehe unter 4.5.
Gemarkung: Süchteln
Flur: 75
Flurstück: 83
- 4.5.54 Pflanzung eines Feldgehölzes, flächig, in Hübeck. Unter der Freileitung darf die Pflanzung eine Maximalhöhe von 4 m nicht übersteigen.
Gemarkung: Grefrath
Flur: 45
Flurstück: 124
- 4.5.55 Pflanzung eines Feldgehölzes, flächig auf der Böschung und 2-reihig auf der Böschungsoberkante.
Gemarkung: Grefrath
Flur: 46
Flurstück: 15, 16
- 4.5.56 entfällt

Die Pflanzung erfolgt zur Verhinderung von Erosionen auf den Ackerflächen. Die Hecke sollte im Turnus von 10 Jahren auf den Stock gesetzt werden, um eine stärkere Beschattung der Ackerflächen zu vermeiden.

4.6 Rekultivierung

Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte gekennzeichneten Flächen wird „Rekultivierung“ festgesetzt.

Durch Abgrabungen bzw. Verfüllungen sind im Plangebiet Landschaftsschäden entstanden, die durch die beschriebenen Rekultivierungsmaßnahmen beseitigt werden sollen. Als landschaftspflegerisches Ziel wird dabei verfolgt, diese Flächen durch entsprechende Relief- und Biotopgestaltungsmaßnahmen in ihrem Erscheinungsbild und in ihrer ökologischen Funktion zu verbessern.

Die Durchführung der Maßnahmen unter 4.6 werden von der unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe des § 36 ff des Landschaftsgesetzes NW geregelt. Nach Möglichkeit sollen dabei vertragliche Vereinbarungen mit dem Eigentümer angestrebt werden.

- 4.6.1 Die ehemalige Auskiesungsfläche am Waldrand westlich der B 221 nördlich von Leuth ist wie folgt zu rekultivieren:
- 1) Abflachen der Bruchkanten im Verhältnis 1:3 oder flacher
 - 2) Anpflanzung von Gehölzen als Vogelschutz- und –nährgehölz. Gehölzartenauswahl siehe unter 4.5.

Gemarkung: Leuth

Flur: 3

Flurstück: 178

- 4.6.2 Das ehemalige Ziegeleigelände im Sittarder Feld ist wie folgt zu rekultivieren:
1. Abräumen der nicht rechtmäßig vorhandenen Gebäudesubstanz.
 2. Die Hangkanten außerhalb der rechtmäßig genutzten Flächen sind zu brechen und Böschungen im Verhältnis 1:3 oder flacher herzustellen.
 3. Die Böschungen und die Flächen außerhalb der rechtmäßig genutzten Bereiche sind mit Gehölzarten nach 4.5 zu bepflanzen.

Gemarkung: Lobberich

Flur: 22

Flurstück: 163

- 4.6.3 Rekultivierung einer mit Erdaushub verfüllten Talmulde. Das Füllmaterial ist so zu planieren, dass die ursprüngliche Talform im Charakter wieder hergestellt wird. Die Fläche ist als Grünland zu nutzen oder aufzuforsten entsprechend der Festsetzung nach 4.11.

Bei der Durchführung der Festsetzungen sind § 9 Abs. 3 LG und § 36 LG zu beachten.

- Gemarkung: Süchteln
 Flur: 74
 Flurstück: 52
- 4.6.4 Rekultivierung einer ehemaligen Abgrabungsfläche auf dem Windberg. Die Böschungen sind im Verhältnis 1:3 abzuflachen und mit Gehölzen nach 4.5 zu bepflanzen. Areale für Wildkräuter sind zu erhalten bzw. neu zu schaffen und nachhaltig durch entsprechende Pflegemaßnahmen (z.B. Beseitigung von Gehölzanflug) zu sichern.
 Gemarkung: Süchteln
 Flur: 85
 Flurstück: 38, 39
- 4.6.5 Rekultivierung einer alten Abgrabung durch:
 1) Abflachen der Bruchkanten im Verhältnis 1:3 oder flacher,
 2) Beseitigung der Reste der baulichen Anlagen, Fundamente und Gebäude,
 3) Anlage eines Kleingewässers in der Talsohle,
 4) Bepflanzung der Böschungen mit Gehölzen nach 4.5.
 Gemarkung: Lobberich
 Flur: 22
 Flurstück: 90 tlw.
- 4.6.6 Rekultivierung des in Verbindung mit der Anlage von Fischteichen abgelagerten Erdaushubes. Die Böschungen sind im Verhältnis 1:3 oder flacher herzurichten und mit Gehölzen nach 4.5 flächig zu bepflanzen, Reihenabstand 1,50 m.
 Gemarkung: Breyell
 Flur: 13
 Flurstück: 207 tlw.
- 4.6.7 entfällt
- 4.6.8 Rekultivierung einer ehemaligen Formsandgrube in Süchteln (Freudenberg'sche Grube). Alle Steilwände sind durch Profilierungen zu Böschungen 1:2 oder flacher bzw. durch Vorschüttungen vor Rutschungen zu sichern. Die Fundstätten von Resten der marinen Mollusken-Fauna des Oberoligozäns in der Grubensohle und der vorhandene Tümpel sind bei den Rekultivierungsarbeiten zu erhalten.

- Böschungen sind durch flächige Pflanzung standortgerechter Laubgehölze vor Erosion zu schützen.
Gemarkung: Süchteln
Flur: 99
Flurstück: 5 tlw., 6
- 4.6.9 Rekultivierung einer asphaltierten Wegefläche durch Aufbrechen und Abfahren des Asphaltes einschließlich Unterbau, Mutterbodenandekung (0,30 m) und Gehölzbepflanzung nach 4.5.
Gemarkung: Leuth
Flur: 3
Flurstück: 158

4.7 **Pflegemaßnahmen**

Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte unter der Ziffer 4.7 gekennzeichneten Flächen werden Pflegemaßnahmen festgesetzt.

Die Pflegemaßnahmen dienen der nachhaltigen Sicherung von gliedernden und belebenden Landschaftsbestandteilen.

Diese Landschaftsbestandteile haben eine große Bedeutung für das Landschaftsbild dieser Kulturlandschaft und den Erlebniswert als Erholungsraum, als Refugium für Wildpflanzen und als Brut- und Nahrungsbiotop. Die Durchführung der Maßnahmen unter 4.7 werden von der unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 ff des Landschaftsgesetzes NW geregelt.

- 4.7.1 Hanggebüsch an der Nordseite der B 509 bei Hinsbeck.
Die Gehölze sind im Turnus von 10 Jahren auf den Stock zu setzen.
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 17
Flurstück: 46, 90, 280, 281
- 4.7.2 Ackerrain bei Heitzerend
Pflege zur Erhaltung der Wildstaudenflur und zur Unterbindung der Verbuschung.
Gemarkung: Grefrath
Flur: 46
Flurstück: 12 tlw.
- 4.7.3 Ruderalflächen im Bereich des Bahndamms östlich von Lobberich bis Grefrath.
Pflege der Vegetationsflächen, so dass Wildstauden- und Grasfluren mit einzeln stehenden Sträuchern erhalten bleiben.

4.8 Ausbildung eines Waldmantels

Für den in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte festgesetzten Bereich ist ein Waldmantel in einer Breite von 10,00 m wie folgt aufzubauen:

2,50 m breiter Saum für Wildkrautarten gegenüber dem Grünland

3-reihige strauchartige Bepflanzung im Verhältnis 30 % baumartige und 70 % strauchartige Holzarten

Reihenabstand 1,50 m
Holzartenwahl: Stieleiche, Sandbirke, Aspe, Vogelbeere, Faulbaum, Ohrweide.

Gemarkung: Leuth
Flur: 10
Flurstück: 59 tlw.

Der Waldrand hat als Saumbiotop eine hohe ökologische Bedeutung u.a. für Waldvogelarten aller Art, für Buschbrüter, für Insekten und er ist ein Refugium für Wildkrautarten.

Bei der Durchführung der Festsetzungen sind § 9 Abs. 3 LG und § 36 LG zu beachten.

4.9 Spezielle Entwicklungsmaßnahmen

Grundlage für die Ausbauplanung ist der Biotopmanagementplan für das Naturschutzgebiet „Krickenbecker Seen“.

Mit dieser Maßnahme soll es ermöglicht werden, die für das NSG wertvollen Röhrichtflächen von Einrichtungen der Sportfischerei frei zu räumen und diese Einrichtungen an den festgesetzten Uferbereichen neu auszubauen.

Die Durchführung der Maßnahmen wird von der unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe des § 36 ff des Landschaftsgesetzes NW geregelt.

Nach Möglichkeit sollen dabei vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern angestrebt werden.

Bei der Durchführung der Festsetzungen sind § 9 Abs. 3 LG und § 36 LG zu beachten.

4.9.1 Freizeitgelände

Die Flächen am nördlichen und westlichen Ufer des Hinsbecker Bruches und das südliche Ufer des Glabbacher Bruches sind für den Angelsport ausgewiesen und entsprechend herzurichten in Verbindung mit dem

- Bau von Stegen;
- Ausbau von befestigten Uferbereichen;
- Maßnahmen zur Verbesserung der Standorte für Röhricht- und Schwimmblattpflanzengesellschaften.

Zusätzlich ist in diesem Bereich der Bau einer Beobachtungskanzel für den allgemeinen Erholungsverkehr möglich.

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 1

Flurstück: 180 tlw., 181, 182 tlw.

Flur: 8

Flurstück: 15 tlw.

4.9.2 Anlage von Kleingewässern und Maßnahmen zur Regeneration von Röhrichten als Brutbiotop für Wasservogelarten.

Gemarkung: Hinsbeck

Flur: 1

Flurstück: 191 tlw.

Gemarkung: Leuth

Flur: 9

Flurstück: 168 tlw.

- 4.9.3 Anlage von Kleingewässern und
Maßnahmen zur Regeneration von
Röhrichten als Brutbiotop für Was-
servogelarten.
Gemarkung: Hinsbeck
Flur: 4 II
Flurstück: 281 tlw.

4.10 Anlage von Spiel- und Liegewiesen

Die Durchführung der Maßnahmen wird von der unteren Landschaftsbehörde nach § 56 ff LG geregelt.

Nach Möglichkeit sollen dabei vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern angestrebt werden.

4.10.1 entfällt

4.10.2 Am westlichen Ufer des De-Witt-Sees ist eine Liegewiese auszubauen.

Gemarkung: Leuth

Flur: 4

Flurstück: 44 tlw., 131 tlw.

4.11 Ausbau von Wanderparkplätzen

Die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte gekennzeichneten Fläche ist als Wanderparkplatz auszubauen.

Die Stellplätze sind mit wassergebundener Decke zu versehen. Die Plätze sind randlich mit einem Feldgehölz, 3 – 5-reihig, im Reihenabstand von 1,50 m einzugrünen.

Pflanzenauswahl nach 4.5.

Gemarkung: Viersen

Flur: 84²

Flurstück: 110 tlw., 111 tlw.

Die Durchführung der Maßnahmen wird von der unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe des § 36 ff des Landschaftsgesetzes NW geregelt. Nach Möglichkeit sollen dabei vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern angestrebt werden.

Die Stellplätze dienen der Erschließung eines durch Wanderer intensiv genutzten Landschaftsraumes.

4.12 Ausbau von Wanderwegen

Mit der Weiterführung des Wanderweges im Niederungsbereich des Königsbaches sollen die für den Erholungsverkehr im Naturpark Schwalm-Nette bedeutenden Erholungsräume und Wanderbezirke des Grenzwaldes und der Netteniederung mit ihren Seen verbunden werden.

Die Durchführung der Maßnahmen wird von der unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe des § 36 ff des Landschaftsgesetzes NW geregelt. nach Möglichkeit sollen dabei vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern angestrebt werden.

- 4.12.1 Der in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte gekennzeichnete Wegeabschnitt ist als Wanderweg neu auszubauen.
Die Autobahn A 61 ist mit einer Fußgängerbrücke zu queren. Der Wanderweg ist auf einer Breit von 2,50 m mit einer wassergebundenen Decke auszubauen.
- 4.12.2 Der gekennzeichnete Wegeabschnitt ist als Wanderweg in einer Breite von 2,00 m in einem Abstand von 1,50 m von der westlichen Fahrbahnkante der Straße von der Neumühle bis zum Parkplatz nördlich des Stemmehof in wassergebundener Decke auszubauen. Die Fläche zwischen dem Wanderweg und der Fahrbahn ist mit Stieleichenhochstämmen als Baumreihe im Abstand von 8,00 m zu bepflanzen.
- 4.12.3 Der gekennzeichnete Wegeabschnitt ist als Wanderweg in einer Breite von 2,00 m in wassergebundener Decke auszubauen.
- Bei der Durchführung der Festsetzungen sind § 9 Abs. 3 LG und § 36 LG zu beachten.

4.13 **Aufforstungen**

Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte gekennzeichneten Flächen wird „Erstaufforstung“ festgesetzt.

Der Waldrand ist mit standortgerechten Gehölzen des Walrandes stufig auszubilden.

Bei der Erstaufforstung ist die Verwendung von Nadelbaumarten und von Pappeln ausgeschlossen.

Die Erstaufforstung wird festgesetzt in Landschaftsräumen mit geringem Waldanteil, jedoch im Anschluss an vorhandene Waldflächen. Landschaftspflegerisches Ziel ist es, den Waldanteil in den agrarisch intensiv genutzten Planbereichen zu erhöhen zur Verbesserung des Erlebniswertes für Erholungssuchende im Naturpark Schwalm-Nette und zur weiteren Entwicklung einer ökologisch ausgeglichenen Landschaft.

4.13.1 Gemarkung: Lobberich

Flur: 29

Flurstück: 84, 85 tlw., 86 tlw.

4.13.2 Gemarkung: Lobberich

Flur: 29

Flurstück: 95 tlw.

4.13.3 Gemarkung: Lobberich

Flur: 29

Flurstück: 99 tlw.

4.13.4 Gemarkung: Grefrath

Flur: 45

Flurstück: 12 tlw.

5. Zeitliche Durchführung der Maßnahmen**Kurzfristig (bis in 5 Jahren):**

1. Pflanzung von Baumreihen:
4.1.1 – 4.1.5, 4.1.9, 4.1.10 – 4.1.23,
4.1.26, 4.1.28 – 4.1.33, 4.1.36
2. Pflanzen von Baumgruppen:
4.2.1 – 4.2.66
3. Pflanzen von Einzelbäumen:
4.3.1 – 4.3.20
4. Pflanzung von Ufergehölzen:
4.4.3, 4.4.6, 4.4.7, 4.4.9, 4.4.10, 4.4.12
– 4.4.14
5. Pflanzung von Feldgehölzen:
4.5.10 – 4.5.14, 4.5.32 – 4.5.36,
4.5.40, 4.5.41, 4.5.50 – 4.5.56
6. Rekultivierungen:
4.6.3, 4.6.4, 4.6.6, 4.6.7
7. Pflegemaßnahmen:
4.7.1 – 4.7.3
8. Spezielle Entwicklungsmaßnahmen:
4.9.1
9. Anlage von Spiel- und Liegewiesen:
4.10.2

Mittelfristig (bis in 10 Jahren):

1. Pflanzung von Baumreihen:
4.1.6 – 4.1.8, 4.1.24, 4.1.25, 4.1.27,
4.1.34, 4.1.35
2. Pflanzung von Ufergehölzen:
4.4.1, 4.4.2, 4.4.4, 4.4.5, 4.4.8, 4.4.11,
4.4.15, 4.4.16
3. Pflanzung von Feldgehölzen:
4.5.2 – 4.5.9, 4.5.15 – 4.5.31, 4.5.37 –
4.5.39, 4.5.42 – 4.5.49
4. Rekultivierungen:
4.6.1, 4.6.5, 4.6.8
5. Ausbildung eines Waldmantels:
4.8
6. Ausbau von Wanderwegen:
4.12.2, 4.12.3
7. Spezielle Entwicklungsmaßnahmen:
4.9.2, 4.9.3

8. Erstaufforstungen:
3.2.1 – 3.2.4

Langfristig (über 10 Jahre):

1. Pflanzung von Feldgehölzen:
4.5.1
2. Rekultivierungen:
4.6.2
3. Anlage von Spiel- und Liegewiesen
4.10.1
4. Ausbau von Wanderparkplätzen
4.11
5. Ausbau von Wanderwegen
4.12.1